

BERICHT
des Sachverständigen gem §§ 13f Übernahmegesetz
der
STRABAG SE
als Zielgesellschaft des antizipatorischen Pflichtangebots
gem §§ 22ff Übernahmegesetz
der Haselsteiner Familien-Privatstiftung,
der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
und der UNIQA Österreich Versicherungen AG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. AUFTRAG	4
2. PFLICHTANGEBOT	6
3. BEURTEILUNG DER ANGEBOTSUNTERLAGE	8
3.1. Beurteilung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebots	8
3.2. Beurteilung des Angebotspreises	11
3.2.1. Mindestangebotspreis	11
3.2.2. Weitere Bewertungsüberlegungen	12
3.2.3. Beurteilung des Angebotspreises	12
3.3. Zusammenfassende Beurteilung des Angebots	12
4. BEURTEILUNG DER ÄUßERUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS	13
4.1. Äußerung des Vorstands	13
4.1.1. Beurteilung des Angebots durch den Vorstand	13
4.1.2. Argumente für die Annahme des Angebots	14
4.1.3. Argumente gegen die Annahme des Angebots	15
4.1.4. Auswirkungen auf die Zielgesellschaft, insbesondere auf die Finanzierungsstrategie, Arbeitnehmer, Gläubiger und öffentliches Interesse	16
4.2. Äußerung des Aufsichtsrats	18
4.3. Sonstige Äußerungen	19
4.4. Zusammenfassende Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats	19
5. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	20

ANLAGEN

Pflichtangebot zur Kontrollerlangung gem §§ 22ff Übernahmegesetz der Haselsteiner Familien-Privatstiftung, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der UNIQA Österreich Versicherungen AG an die Aktionäre der STRABAG SE	I
Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft	II
Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.....	III
Versicherungsbestätigung gem § 13 iVm § 9 Abs 2 ÜbG.....	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)	V

Abkürzungsverzeichnis

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BörseG	Börsegesetz
BDO	BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
bzw	beziehungsweise
DCF	Discounted Cash Flow
dh	das heißt
EBIT	Earnings before interest and taxes
EUR	Euro
ff	fortfolgende
FN	Firmenbuchnummer
gem	gemäß
HFPS	Haselsteiner Familien-Privatstiftung
HPH Gruppe	Haselsteiner Familien-Privatstiftung und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger
idF	in der Folge
IFRS	International Financial Reporting Standards
iHv	in der Höhe von
ISIN	International Securities Identification Number bzw internationale Wertpapierkennnummer
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
iZm	in Zusammenhang mit
KMG	Kapitalmarktgesetz
MEUR	Millionen Euro
R-Holding	RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
RAIFFEISEN/UNIQA Gruppe	RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und UNIQA Österreich Versicherungen AG sowie mit diesen gemeinsam vorgehende Rechtsträger
Rz	Randziffer
STRABAG	STRABAG SE
ÜbG	Übernahmegesetz
ÜbK	Übernahmekommission
UNIQA	UNIQA Österreich Versicherungen AG
VWAP	Volume Weighted Average Price bzw volumengewichteter Durchschnittspreis
Z	Ziffer

1. Auftrag

1 BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien (idF „BDO“ oder „Sachverständiger der Zielgesellschaft“) wurde mit Annahme des Angebots vom 18.08.2022 vom Vorstand der

STRABAG SE, Villach
(idF „Zielgesellschaft“ oder „STRABAG“)

2 beauftragt, als Sachverständiger iSd §§ 13f ÜbG tätig zu werden und demgemäß STRABAG während des gesamten Übernahmeverfahrens durch Haselsteiner Familien-Privatstiftung (idF „HFPS“), RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (idF „R-Holding“) und UNIQA Österreich Versicherungen AG (idF „UNIQA“), folgend gemeinsam die „Bieter“, zu beraten. Unsere Tätigkeit umfasst die Beurteilung des Pflichtangebots der Bieter sowie der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft. Unsere Berichterstattung erfolgt gem § 14 Abs 2 ÜbG. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat unserer Beauftragung gem § 13 letzter Satz ÜbG zugestimmt.

3 Wir sind gegenüber der Zielgesellschaft iSd einschlägigen Bestimmungen des ÜbG sowie auch iSd einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

4 Der gem § 9 Abs 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz, eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Beratung und Prüfungstätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens MEUR 7,3 für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anlage IV).

5 Für die Durchführung des Auftrages gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018), herausgegeben von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die diesem Bericht als Anlage V beigeschlossen sind.

6 Die Mitglieder des Vorstands haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des öffentlichen Angebots relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt haben.

7 Wir haben unsere Arbeiten vom 29.10.2022 bis 13.10.2022 in unserem Büro in Wien durchgeführt. Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir Gespräche mit Vorstandsmitgliedern der STRABAG und den von ihnen benannten Auskunftspersonen durchgeführt.

8 Grundlage unserer Tätigkeit ist die beiliegende Angebotsunterlage für das unterfertigte Pflichtangebot an die Aktionäre der STRABAG (Anlage I oder die „Angebotsunterlage“). Als Unterlagen für die Prüfung des Pflichtangebots dienten uns darüber hinaus:

- ▶ Geschäftsbericht sowie Jahresfinanzbericht zum 31.12.2019, 31.12.2020 und 31.12.2021 sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2021 und 30.06.2022 der STRABAG
- ▶ Aktueller Firmenbuchauszug der Zielgesellschaft
- ▶ Aktuelle Fassung der Satzung
- ▶ Informationen zum Pflichtangebot auf den Webseiten der Bieter und der Zielgesellschaft

- ▶ Wiener-Börse-Abfragen zur Kursentwicklung der Aktie der Zielgesellschaft an der Wiener Börse (ISIN AT000000STR1)
- ▶ Aktuelle Mittelfristplanung der STRABAG
- ▶ Indikative Unternehmensbewertung und Ermittlung der Wertbandbreiten der Zielgesellschaft (Ausfertigungsdatum: 26.09.2022)

2. Pflichtangebot

- 9 Die Bieter sind die folgenden Gesellschaften:
- ▶ Die HFPS, eine Privatstiftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Spittal an der Drau, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt unter FN 67948 z, Geschäftsanschrift Ortenburger Straße 27, 9800 Spittal/Drau.
 - ▶ Die R-Holding, eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 95970 h, Geschäftsanschrift Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien.
 - ▶ Die UNIQA, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 63197 m, Geschäftsanschrift Untere Donaustraße 21, 1029 Wien.
- 10 Die Zielgesellschaft ist die STRABAG, eine Societas Europaea nach österreichischem und europäischem Recht mit Sitz in Villach und der Geschäftsanschrift Triglavstraße 9, 9500 Villach, eingetragen im Firmenbuch zu FN 88983 h (Landesgericht Klagenfurt). Die Aktien der STRABAG sind an der Wiener Börse zum amtlichen Handel im Segment Prime Market zugelassen. STRABAG verfügt am Tag der Übermittlung der Angebotsunterlage an die Übernahmekommission (ÜbK) über ein Grundkapital von EUR 102.600.000,00, das in 102.599.997 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien und drei auf Namen lautende Stückaktien (davon die Namensaktien Nr. 1 und Nr. 2 vinkuliert) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 zerlegt ist.
- 11 Die Bieter haben am 29.09.2022 ein an die Aktionäre der STRABAG gerichtetes Pflichtangebot gem §§ 22ff ÜbG veröffentlicht. Das Pflichtangebot richtet sich auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel im Marktsegment Prime Market zugelassenen auf Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) der STRABAG, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00, die sich jeweils nicht im Eigentum der Bieter oder (eines) mit einem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers befinden oder von MKAO Rasperia Trading Limited gehalten werden. Daher bezieht sich das Angebot auf 14.818.867 auf Inhaber lautende Stückaktien der STRABAG (ISIN AT000000STR1) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.
- 12 Die Bieter bieten den Inhabern von Angebotsaktien (auf Inhaber lautende Stückaktien der STRABAG, die sich nicht im Eigentum der Bieter oder einen mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger befinden bzw. ihnen zuzurechnen sind oder von MKAO Rasperia Trading Limited gehalten werden) den Erwerb der Angebotsaktien zu einem Angebotspreis von EUR 38,94 je Angebotsaktie ex Dividende an.
- 13 Die Frist der Annahme des Angebots beginnt am 29.09.2022 und endet am 27.10.2022. Die Bieter behalten sich das Recht vor, die Annahmefrist zu verlängern.

14 Gem § 14 ÜbG hat der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung des Angebots eine Äußerung zum Angebot zu verfassen. Der Sachverständige der Zielgesellschaft hat das Angebot und die Äußerung des Vorstands und des Aufsichtsrats zu beurteilen. In weiterer Folge hat der Vorstand seine Äußerung sowie die Äußerung des Aufsichtsrats, eine allfällige Äußerung des Betriebsrates und die Beurteilung des Sachverständigen der Zielgesellschaft innerhalb von 10 Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen.

15 Die Struktur der Aktionäre der STRABAG stellt sich per 29.09.2022 wie folgt dar:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil am GK in % rund
Bieter und mit ihnen gemeinsam vorgehende Rechtsträger	59.281.132	57,78
MKAO Rasperia Trading Limited	28.500.001	27,78
Streubesitz	14.818.867	14,44
Summe	102.600.000	100,00

Quelle: Äußerung des Vorstands [Wirtschaftskompass]

16 Hinsichtlich der mit den Bietern gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gem § 1 Z 6 ÜbG verweisen wir auf Punkt 2.2 der Angebotsunterlage.

17 Hinsichtlich dem Aktionär MKAO Rasperia Trading Limited verweisen wir auf Punkt 2.8 der Angebotsunterlagen, welcher insb Ausführungen zu den Auswirkungen enthält, die sich aufgrund EU-Sanktionsverordnung iZm mit MKAO Rasperia Trading Limited ergeben.

3. Beurteilung der Angebotsunterlage

3.1. Beurteilung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebots

18 Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir gem § 14 Abs 2 iVm § 9 Abs 1 ÜbG zu beurteilen, ob die Angebotsunterlage die erforderlichen Mindestangaben gem § 7 ÜbG beinhaltet und daher das Angebot dem gesetzlich vorgegebenen Inhalt (§ 3 Z 2 ÜbG) entspricht.

19 Nachfolgend werden die gesetzlichen Anforderungen in Form der betreffenden Paragraphen des ÜbG sowie der Umsetzung im Pflichtangebot dargestellt.

20 § 7 Z 1 ÜbG: Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb von 14.818.867 Stückaktien der Zielgesellschaft, zugelassen im amtlichen Handel an der Wiener Börse (ISIN AT000000STR1), die nicht von den Bietern oder mit den Bietern gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder der MKAO Rasperia Trading Limited gehalten werden (die „Angebotsaktien“). Dies entspricht zum Zeitpunkt, an dem die Angebotsunterlage übermittelt wurde, einem anteiligen Betrag von EUR 1,- je Aktie am Grundkapital der Zielgesellschaft.

Bis zum Ausmaß von 10 % des Grundkapitals der STRABAG (dh bis zu 10.260.000 Angebotsaktien) erwirbt die STRABAG, wie in Punkt 2.6. des Angebots dargelegt, aufgrund des mit den Bietern abgeschlossenen Aktienkaufvertrages mit Treuhandabrede, eingelieferte Aktien, für die im Außenverhältnis die Bieter als Treuhänder der STRABAG agieren.

In dem Umfang, als Aktien in einem größeren Umfang als dies 10 % des Grundkapitals der STRABAG entspricht, eingeliefert werden, erwerben die Bieter die eingelieferten Angebotsaktien im eigenen Namen, wobei die Aufteilung wie folgt vorgesehen ist:

Die Hälfte der eingelieferten Angebotsaktien wird von der Haselsteiner Familien-Privatstiftung übernommen. Ein Viertel der eingelieferten Angebotsaktien wird von der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung übernommen. Ein Viertel der eingelieferten Angebotsaktien wird von der UNIQA Österreich Versicherungen AG übernommen.

Die Angebotsunterlage definiert den Inhalt des Pflichtangebots, welches den gesetzlich geforderten Mindestinhalt eines Angebots enthält.

21 § 7 Z 2 ÜbG: Die Angebotsunterlage beinhaltet die Angaben über Rechtsform, Firma und Sitz der Bieter. Die Angebotsunterlage beinhaltet darüber hinaus auch Angaben zur Aktionärsstruktur der Bieter.

- 22 § 7 Z 3 ÜbG: Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von 14.818.867 Stückaktien der Zielgesellschaft, die sich nicht im Eigentum der Bieter und mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern befinden und die nicht von der MKAO Rasperia Trading Limited gehalten werden. Im Detail verweisen wir auf obige Ausführungen zu § 7 Z 1 ÜbG.
- 23 § 7 Z 4 ÜbG Die gebotene Gegenleistung im Rahmen des am 29.09.2022 veröffentlichten Angebots beträgt EUR 38,94 ex Dividende für das Geschäftsjahr 2021 und anderer Dividenden, die von der Zielgesellschaft allenfalls nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht bis zum Ablauf der Nachfrist beschlossen werden, („Angebotspreis“) für jede Stückaktie an der STRABAG.
- In Punkt 3.3 der Angebotsunterlage wird auf die zur Bestimmung der Gegenleistung (Angebotspreis) angewandten Bewertungsüberlegungen, die Höhe des Angebotspreises und die beiden Preisgrenzen gem § 26 Abs 1 ÜbG eingegangen.
- In Punkt 5 der Angebotsunterlage sind Angaben über die Durchführung des Angebots, insbesondere über die zur Entgegennahme von Annahmeerklärungen und zur Erbringung der Gegenleistung beauftragten Stellen, angeführt.
- 24 § 7 Z 5 ÜbG: Da kein Teilangebot vorliegt ist § 7 Z 5 ÜbG nicht einschlägig.
- 25 § 7 Z 6 ÜbG: In Punkt 2.4 der Angebotsunterlage wird der Beteiligungsbesitz der Bieter und der mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage dargestellt.
- 26 § 7 Z 7 ÜbG: In Punkt 4 der Angebotsunterlage sind die aufschiebenden bzw auflösenden Bedingungen erläutert, an welche das Angebot gebunden ist.
- 27 § 7 Z 8 ÜbG: Die Bieter haben in ihrem Angebot unter Punkt 6.2 dargelegt, welche weiteren strategischen Ziele sie in Bezug auf die Geschäftspolitik der Zielgesellschaft anstreben. In Punkt 6.3 wird zudem auf die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer und die Beibehaltung der Standorte eingegangen.
- 28 § 7 Z 9 ÜbG Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt vier Wochen. Das Angebot kann daher von 29.09.2022 bis einschließlich 27.10.2022, 17:00 Uhr, Ortszeit Wien, angenommen werden. Damit liegt die im Pflichtangebot angeführte Frist für die Annahme des Angebots innerhalb der gesetzlichen Bandbreite von vier bis zehn Wochen gem § 19 Abs 1 ÜbG. Die Bieter behalten sich ausdrücklich das Recht vor, die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG zu verlängern. Die Erbringung der Gegenleistung wird unter der Voraussetzung, dass der Kaufvertrag unbedingt wirksam wurde, spätestens 10 Börsenstage nach Ende der Nachfrist erbracht.

- 29 § 7 Z 10 ÜbG: Da es sich im vorliegenden Fall um ein reines Barangebot handelt, entfallen die Angaben zu im Tausch angebotenen Wertpapieren gem § 7 KMG und § 46 ff BörseG.
- 30 § 7 Z 11 ÜbG: Die Bedingungen und Angaben über die Finanzierung des Angebots durch die Bieter sind in der Angebotsunterlage unter Punkt 7.1 dargestellt. Ausgehend von einer zu zahlenden Gegenleistung von EUR 38,94 pro Angebotsaktie und ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten, beträgt das Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot rund MEUR 577, wenn alle Angebotsadressaten das Angebot annehmen. Die Bieter verfügen unter Einbeziehung des von der STRABAG zur Verfügung gehaltenen Kaufpreises für die von ihr gemäß Punkt 2.6. der Angebotsunterlage zu erwerbenden, eingelieferten Aktien im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals der STRABAG über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien, wobei jeder Bieter für den von ihm maximal gemäß Punkt 3.1. b) der Angebotsunterlage zu erwerbenden Anteil die Sicherstellung erbringt. Die Bieter haben sichergestellt, dass zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig die liquiden Mittel zur Verfügung stehen.
- 31 § 7 Z 12 ÜbG: In Punkt 2.1. und 2.2. der Angebotsunterlage werden Angaben zu den Bietern und zu den mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gemacht.
- 32 § 7 Z 13 ÜbG: Die Satzung der Zielgesellschaft enthält keine Rechte zu deren Durchbrechung von Beschränkungen es gem § 27a ÜbG käme. Die Angaben zu allfälligen Entschädigungen sind daher hinfällig.
- 33 § 7 Z 14 ÜbG: Gem Punkt 7.3 der Angebotsunterlage unterliegt das Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Kaufverträge sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus oder iZm dem Angebot ausschließlich österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachliche zuständige Gericht in 1010 Wien
- 34 § 15 iVm § 16 Abs 2 ÜbG: Gem Punkt 3.4 der Angebotsunterlage schließen die Bieter eine nachträgliche Verbesserung des Angebots aus.
- 35 § 16 Abs 7 ÜbG: Auf die Rechtsfolgen des § 16 Abs 7 ÜbG betreffend die Nachzahlungspflicht bei Erwerb von Aktien an der Zielgesellschaft durch die Bieter oder mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis innerhalb einer neunmonatigen Nachfrist wird in der Angebotsunterlage in Punkt 3.7 hingewiesen.
- 36 § 19 Abs 1 und Abs 3 ÜbG: Das Angebot enthält in Punkt 5.4. den Hinweis darauf, dass sich für Aktionäre der STRABAG, die dieses Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist annehmen, die Annahmefrist gem § 19 Abs 3 ÜbG um drei Monate ab Bekanntgabe des Ergebnisses verlängert.

3.2. Beurteilung des Angebotspreises

3.2.1. Mindestangebotspreis

- 37 Das vorliegende Angebot ist ein antizipatorisches Pflichtangebot gem §§ 22ff ÜbG, für welches die Preisuntergrenzen gem § 26 Abs 1 ÜbG zur Anwendung kommen.
- 38 Gem § 26 Abs 1 ÜbG darf der Preis eines Pflichtangebots die höchste von den Bietern oder mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieter oder gemeinsam mit diesen vorgehende Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet sind. Gem den Angaben im Pflichtangebot (Punkt 3.3. (b) der Angebotsunterlage) gab es in den letzten zwölf Monaten vor der Anzeige des Angebots keine Erwerbe oder Veräußerungen durch die Bieter.
- 39 Weiters muss gem § 26 Abs 1 ÜbG der Angebotspreis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs (sogenannter „Volume Weighted Average Price“, idF „VWAP“) des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor dem Tag entsprechen, an dem die Absicht ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.
- 40 Im Fall des gegenständlichen Pflichtangebots erfolgte die Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 18.08.2022. Dementsprechend ist für die Ermittlung des VWAP der Zeitraum von 18.02.2022 bis inklusive 17.08.2022 zu berücksichtigen.
- 41 Die gewichteten Durchschnittskurse des letzten Monats sowie der letzten drei, sechs und zwölf Kalendermonate sowie die im Vergleich zum Angebotspreis iHv EUR 38,94 bestehenden Prämien der entsprechenden Zeiträume vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht lauten:¹

VWAP und Prämien	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durchschnittskurs (VWAP) in EUR	39,84	40,51	38,94	38,54
Δ Angebotspreis u. Durchschnittskurs (VWAP)	-0,90	-1,57	0,00	0,40
Prämie in %	-2,31%	-4,03%	0,00%	1,03%

Quelle: Angebotsunterlage

- 42 Der Angebotspreis iHv EUR 38,94 liegt unter den Durchschnittskursen der letzten 1- bzw 3-Monatszeitraumdurchschnitte. Der Angebotspreis liegt jedoch über dem 12-Monatszeitraumdurchschnitt. Der Angebotspreis entspricht exakt dem gesetzlichen Mindestangebotspreis in Höhe des 6-Monatsdurchschnittskurses.

¹ Die dargestellten gewichteten Durchschnittskurse wurden der Angebotsunterlage entnommen und auf Basis der nach dem jeweiligen Handelsvolumen gewichteten Börsenkurse der STRABAG-Aktie des jeweiligen Handelstages für den Handelsplatz Wien überprüft. Dabei ergaben sich lediglich unwesentliche Abweichungen.

- 43 Die Angebotsabsicht wurde am 18.08.2022 bekannt gemacht. Am letzten Handelstag, 17.08.2022, vor der Veröffentlichung der Absicht ein Angebot abzugeben, schloss die Aktie der Zielgesellschaft an der Wiener Börse bei einem Kurs von EUR 40,95. Der Angebotspreis iHv EUR 38,94 liegt somit um EUR 2,01 unter dem Schlusskurs; dies entspricht einer Prämie von -5%.
- 44 Wie in der Angebotsunterlage unter Punkt 3.5. ausgeführt, haben die Bieter zur Ermittlung des Angebotspreises keine Bewertung der Zielgesellschaft durchgeführt.
- 45 Der Angebotspreis iHv EUR 38,94 entspricht auf Basis der vorliegenden Daten exakt dem volumengewichteten Durchschnittskurs (VWAP) der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe des Angebots am 18.08.2022 iHv EUR 38,94 und erfüllt somit die gesetzlichen Voraussetzungen gem § 26 Abs 1 ÜbG.

3.2.2. Weitere Bewertungsüberlegungen

- 46 Zusätzlich zur Berücksichtigung der dargestellten gesetzlichen Preisvorgaben und dem Vergleich mit der historischen Entwicklung des Börsenkurses der Zielgesellschaft enthält das Angebot eine Darstellung von Finanzkennzahlen auf Basis der Konzernjahresabschlüsse für die letzten drei abgelaufenen Geschäftsjahre dh zum 31.12.2019, zum 31.12.2020 bzw zum 31.12.2021 sowie der Kennzahlen jeweils zum 30.06.2021 und 30.06.2022 auf Basis der Konzernhalbjahresabschlüsse.
- 47 In der Angebotsunterlage wurden ergänzend hierzu von Analysten veröffentlichte Kursziele der STRABAG und Jahreshöchst- und Tiefstkurse dargestellt.

3.2.3. Beurteilung des Angebotspreises

- 48 Der Angebotspreis iHv EUR 38,94 berücksichtigt die gesetzlichen Preisvorgaben und erfüllt daher die gesetzlichen Anforderungen des § 26 ÜbG.

3.3. Zusammenfassende Beurteilung des Angebots

- 49 Als Sachverständiger der Zielgesellschaft halten wir fest, dass die Angebotsunterlage die in § 7 ÜbG beschriebenen Mindestinhalte enthält. Die Beurteilung der gem den Bestimmungen des ÜbG erforderlichen Inhalte der Angebotsunterlage haben wir in Abschnitt 3.1 detailliert dargestellt.
- 50 Der Angebotspreis iHv EUR 38,94 berücksichtigt die gesetzlichen Anforderungen des § 26 Abs 1 ÜbG in Bezug auf Preisuntergrenzen. Der Angebotspreis entspricht exakt dem volumengewichteten 6-Monats Durchschnittskurs (VWAP) der STRABAG.
- 51 Zusammenfassend entspricht das beurteilungsgegenständliche Angebot den relevanten Bestimmungen des ÜbG und ermöglicht unseres Erachtens auf Basis der dargelegten Informationen eine abschließende Beurteilung des Pflichtangebots durch die Aktionäre der Zielgesellschaft.

4. Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats

- 52 Gem § 14 Abs 2 iVm § 13 ÜbG haben wir als Sachverständiger der Zielgesellschaft eine Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft vorzunehmen. Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats sind dem Bericht als Anlagen II und III beigelegt.
- 53 Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gem § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:
- ▶ eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhabern von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen, und
 - ▶ eine Beurteilung, welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze bzw die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse auf Grund der strategischen Planung der Bieter für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird, und
 - ▶ die wesentlichen Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

4.1. Äußerung des Vorstands

- 54 Der Vorstand der Zielgesellschaft setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:
- ▶ Dr. Thomas Birtel (Vorstandsvorsitzender)
 - ▶ Mag. Christian Harder (Chief Financial Officer)
 - ▶ Klemens Peter Haselsteiner
 - ▶ Dipl. -Ing. Siegfried Wanker
 - ▶ Dipl. -Ing. (FH) Alfred Watzl
- 55 Der Vorstand hat zum Angebot der Bieter am 13.10.2022 eine Äußerung gem § 14 ÜbG („Äußerung des Vorstands“) abgegeben, die diesem Bericht als Anlage II beiliegt.
- 56 Die Äußerung des Vorstands der STRABAG enthält umfangreiche Überlegungen zu möglichen Beurteilungsmaßstäben der angebotenen Gegenleistung und des Inhalts des Angebots, welche nachfolgend zusammengefasst dargestellt werden.
- 57 Der Vorstand gibt hinsichtlich der Annahme bzw Ablehnung des Angebots keine Empfehlung ab. Der Vorstand hält fest, dass der angebotene Übernahmepreis dem gesetzlichen Mindestpreis gem § 26 Abs 1 ÜbG entspricht. Nach der Beurteilung des Vorstands, trägt der Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung.

4.1.1. Beurteilung des Angebots durch den Vorstand

- 58 Der Vorstand der Zielgesellschaft erläutert in seiner Äußerung den Angebotspreis sowie die Vollzugsbedingungen des Angebots.

59 In Bezug auf den Angebotspreis iHv EUR 38,94 nimmt der Vorstand in Punkt 10 eine umfangreiche Würdigung verschiedener Bewertungsüberlegungen vor. Insbesondere analysiert der Vorstand folgende Punkte:

- ▶ die Relation des Angebotspreises zu historischen Börsenkursen
- ▶ die Möglichkeit des Verkaufs größerer Aktienpakete
- ▶ die Ungewissheit des zukünftigen Börsenkurses
- ▶ die Auswirkungen von Liquiditätsverlust und Marktenge an der Börse
- ▶ die mögliche zukünftige Sperrminorität der MKAO Rasperia Trading Limited
- ▶ die Relation des Angebotspreises zum IFRS-Buchwert je Aktie
- ▶ das Verhältnis des Angebotspreises zu den Kurszielen der Analysten
- ▶ das Verhältnis des Angebotspreises zur Discounted Cash Flow („DCF“)-Wertableitung
- ▶ die Aspekte der Geschäftsentwicklung in 2022
- ▶ die Einschränkungen der Dispositionsfreiheit hinsichtlich eingereicherter Aktien

60 Der Vorstand gibt hinsichtlich des Angebots keine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots ab. Der Vorstand hat daher gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz ÜbG in Punkt 10 seiner Stellungnahme die wesentlichen Gesichtspunkte für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots dargestellt.

4.1.2. Argumente für die Annahme des Angebots

61 Die aus Sicht des Vorstands bestehenden Argumente für die Annahme des Angebots lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ▶ Der Angebotspreis von EUR 38,94 liegt per 26.9.2022 über dem aktuellen Kurs der STRABAG Aktie (Tagesschlusskurs per 26.09.2022: EUR 37,50). Am 17.08.2022, dem Tag vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht, betrug der Tagesschlusskurs EUR 40,95. Der Kurs der STRABAG Aktie ist seit Bekanntgabe der Angebotsabsicht gesunken.
- ▶ Im Vergleich zum VWAP der letzten 12 Monate bzw 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht ergibt sich eine Prämie von 1,03% bzw 6,93%.
- ▶ Durch die Annahme des Angebotes ist es möglich, größere Stückzahlen von STRABAG Aktien unabhängig von der börslichen Marktliquidität zu verkaufen; dies auch ohne dadurch die Kursbildung an der Börse zu beeinflussen.
- ▶ Die zukünftige Börsenkursentwicklung ist aus mehreren Gründen ungewiss. Lieferkettenprobleme, steigende Rohstoff- bzw Energiepreise können eine negative Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit der STRABAG haben. Ebenso gilt dies für ein reduziertes Wirtschaftswachstum bzw eine allfällige Rezession. Selbst wenn sich diese makroökonomischen Entwicklungen nicht wesentlich auf die Geschäftstätigkeit der STRABAG auswirken, können diese Entwicklungen, negative Effekte auf die Kursentwicklung der STRABAG Aktie haben.
- ▶ Die STRABAG Aktionäre tragen für den Fall, dass Sie das Angebot nicht annehmen, weiterhin das unmittelbare Risiko aus der zukünftigen Entwicklung der Geschäftstätigkeit der STRABAG.

- ▶ Je nach Annahmequote des Angebots kann bzw wird sich der Streubesitzanteil entsprechend reduzieren. Durch die Reduktion des Streubesitzes, kann eine Reduktion der durchschnittlichen Tagesumsätze der STRABAG-Aktie nicht ausgeschlossen werden. Die durch den geringeren Streubesitz bedingte geringere Handelsliquidität führt typischerweise zu (weiteren) Handelsabschlägen und damit zu niedrigeren Aktienkursen.
- ▶ Das Angebot wird nicht für die von der MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen Aktien erstattet. Aufgrund der EU-Sanktionsverordnung ist die MKAO Rasperia Trading Limited derzeit in der Verfügung über die von ihr gehaltenen Aktien beschränkt.
Wenn die EU-Sanktionen aufgehoben oder geändert werden oder über die Reichweite und Wirkung anders entschieden würde, worauf die Zielgesellschaft keinen Einfluss hat, verfügt MKAO Rasperia Trading Limited mit dem von ihr gehaltenen Aktienanteil über eine Sperrminorität in der Hauptversammlung der STRABAG und sämtliche Beschlüsse mit qualifiziertem Mehrheitserfordernis (75%) gemäß Gesetz oder Satzung bedürften der Zustimmung von MKAO Rasperia Trading Limited.
Mit dem Syndikatsvertrag 2022 bilden die HPH-Gruppe und RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe ein Syndikat ohne MKAO Rasperia Trading Limited. Unterschiedliche (strategische) Interessen der HPH Gruppe und der Raiffeisen/UNIQA-Gruppe einerseits sowie MKAO Rasperia Trading Limited andererseits können die Entscheidungsfindung zu Beschlussgegenständen in der Hauptversammlung erschweren. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich daraus auch negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der STRABAG und den Börsenkurs der STRABAG-Aktie ergeben können.

4.1.3. Argumente gegen die Annahme des Angebots

62 Die gem der Vorstandsäußerung bestehenden Argumente gegen die Annahme des Angebots lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ▶ Der Angebotspreis von EUR 38,94 entspricht dem volumengewichteten Durchschnittskurs (VWAP) der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs (VWAP) für einen Monat (EUR 39,84) sowie für drei Monate (EUR 40,51) jeweils bezogen auf den Zeitraum vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht beträgt der Abschlag 2,31% (ein Monat) und 4,03% (drei Monate).
- ▶ Der höchste Tagesschlusskurs der STRABAG-Aktie im Jahr 2022 (bis zum 26.9.2022) iHv EUR 43,75 liegt um rund 12,35% über dem Angebotspreis.
- ▶ Der Angebotspreis von EUR 38,94 liegt unter dem IFRS-Buchwert der STRABAG-Aktie zum 31.12.2021 von EUR 39,45.
- ▶ Der Angebotspreis liegt deutlich unter den aktuellen Erwartungen von Analysten.
- ▶ Zur Beurteilung des Wertes der Aktien der Zielgesellschaft hat der Vorstand indikative Wertanalysen zu Bandbreiten von DCF-Ertragswerten und eine Validierung mit vergangenheitsorientierten Multiple-Bewertung durchgeführt (siehe dazu Punkt 4.1 der Äußerung des Vorstands). Der Angebotspreis liegt unterhalb der (unteren) Wertbandbreiten dieser indikativen Wertanalysen für die STRABAG-Aktie.
- ▶ Der Vorstand verweist auf den veröffentlichten Halbjahresfinanzbericht 2022, aus dem eine gesteigerter Umsatz und eine gesteigerte Leistung ersichtlich ist. Des Weiteren geht der Vorstand von einer nachhaltigen EBIT-Marge von mindestens 4% aus, da sich das Geschäftsmodell der STRABAG auch unter den aktuellen Bedingungen als stabil erweist.

- ▶ Die Aktionäre sind in Bezug auf die Aktien, für die sie das Angebot in der Annahmefrist oder in der Nachfrist annehmen, vorübergehend in ihrer Dispositionsbefugnis beschränkt, da eingelieferte Aktien bis zur Abwicklung des Angebots nicht an der Börse gehandelt werden können. Aufgrund der Angebotsstruktur erfolgt die Abwicklung des Angebots - auch für in der Annahmefrist eingereichte Aktien - erst nach dem Ende der Nachfrist, wenn das Angebot unbedingt wirksam wurde. Das Angebot unterliegt einer auflösenden Bedingung, die dann eintreten würde, falls MKAO Rasperia Trading Limited durch Aufhebung der Sanktionen oder erfolgten Freistellung durch die Sanktionsbehörde die Verfügung über die gehaltenen STRABAG-Aktien erlangt (siehe Punkt 3.5.2 der Äußerung des Vorstands). Die auflösende Bedingung ist mit Ablauf der Nachfrist befristet. Damit steht erst mit Ende der Nachfrist fest, ob das Angebot unbedingt verbindlich geworden ist und vollzogen wird. Aus dem Umstand einer auflösenden Bedingung befristet bis zum Ende der Nachfrist resultiert für annehmende Aktionäre eine Transaktionsunsicherheit.

4.1.4. Auswirkungen auf die Zielgesellschaft, insbesondere auf die Finanzierungsstrategie, Arbeitnehmer, Gläubiger und öffentliches Interesse

- 63 Der Vorstand führt in seiner Stellungnahme zu den Gründen der Bieter für das Angebot aus:
- ▶ Aufgrund der EU-Sanktionsverordnung ist die MKAO Rasperia Trading Limited in der Ausübung ihrer Aktionärsrechte beschränkt. Durch diese Beschränkung der Stimmrechtsausübung von MKAO Rasperia Trading Limited haben die HPH Gruppe und die RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe passive Kontrolle iSd § 22b ÜbG erlangt. Als gesetzliche Folge der Kontrollerlangung gem § 22b ÜbG sind die Stimmrechte der HPH Gruppe und die RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe auf 26% aller Stimmrechte beschränkt. Mit dem Angebot wird bezweckt, die gesetzliche Stimmrechtsbeschränkung (26% aller Stimmrechte) der HPH Gruppe und der RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe zu beseitigen. Gemäß § 22b Abs 2 ÜbG entfällt diese Stimmrechtsbeschränkung nach Abwicklung des Angebots.
- 64 Der Vorstand weist in seiner Stellungnahme in Bezug auf die Auswirkungen auf geschäftspolitische Ziele und Absichten darauf hin, dass
- ▶ die Bieter und die gemeinsam mit ihnen vorgehenden Rechtsträger auch in Zukunft die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft weiter fördern wollen und die erfolgreiche Tätigkeit der Zielgesellschaft unterstützen.
- 65 In Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Börsennotierung der Zielgesellschaft weist der Vorstand darauf hin, dass
- ▶ es sich um kein Delisting-Angebot handelt und daher mit dem Angebot kein Delisting an der Wiener Börse verbunden ist.
- 66 In Bezug auf die Auswirkungen betr die Zielgesellschaft und deren Aktionärsstruktur führt der Vorstand aus, dass
- ▶ die HPH-Gruppe und die RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe eine Beteiligung von rd 57,78% am Grundkapital der STRABAG halten. Diese kontrollierende Beteiligung ist im Rahmen des Syndikatsvertrags 2007 auf Grund der sanktionsbedingt untersagten Stimmrechtsausübung des Syndikatsvertragspartners MKAO Rasperia Trading Limited übernahmerechtlich passiv erlangt

worden. Mit dem Syndikatsvertrag 2022 soll diese kontrollierende Beteiligung der HPH-Gruppe und die RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe fortgesetzt werden.

- ▶ die von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen 28.500.001 Stück Stammaktien der STRABAG (rd. 27,78% Anteil am Grundkapital), davon eine auf Namen lautende Stückaktie (Stammaktie) (Namensaktie Nr. 2) mit der ein satzungsmäßiges Recht zur Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der STRABAG verbunden ist, nicht Gegenstand des Angebots sind.
- ▶ die Stimmrechte der HPH-Gruppe und die RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe derzeit aufgrund der passiven Kontrollerrlangung übernahmerechtlich auf 26% aller Stimmrechte beschränkt sind. Diese gesetzliche Stimmrechtsbeschränkung entfällt, nach Abwicklung des Angebots, sodass die Bieter nach Abwicklung des Angebots über die Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung der STRABAG verfügen.

67 In Bezug auf die Auswirkungen betr die Beschäftigungssituation und betr die Standortfrage weist der Vorstand darauf hin, dass

- ▶ die Bieter als Folge der Umsetzung des Angebots keine Änderung der Geschäftspolitik, der Beschäftigungssituation oder der Standorte der STRABAG verfolgen.

68 In Bezug auf die Auswirkungen auf die Gläubiger bzw das öffentliche Interesse führt der Vorstand aus, dass

- ▶ keine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation der Gläubiger zu erwarten ist
- ▶ der Erwerb von bis 10% eigener Aktien zu einem Kaufpreis von bis zu MEUR 400 durch ausschüttungsfähige sowie liquide Mittel gedeckt ist
- ▶ es nicht zu erwarten ist, dass es durch das Angebot bzw den Erwerb eigener Aktien zu einer Verschlechterung des langfristigen Emittenten-Rating der STRABAG (derzeit BBB/Stable) kommt.
- ▶ aus der Angebotsunterlage keine Änderungen oder Umstände bekannt sind, die öffentliche Interessen berühren.

69 In Bezug auf die Interessenlage der Organmitglieder der Zielgesellschaft weist der Vorstand darauf hin, dass

- ▶ Herr Klemens Peter Haselsteiner Vertragspartner des Syndikatsvertrags 2007 sowie des Syndikatsvertrags 2022 und damit gemeinsam vorgehender Rechtsträger mit den Bietern ist.
- ▶ Herr Mag. Christian Harder stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der Bieterin Haselsteiner Familien-Privatstiftung ist.

Wegen dieser personellen Verflechtungen haben sich die beiden Vorstandsmitglieder, Herr Klemens Peter Haselsteiner und Herr Mag. Christian Harder bei der Beschlussfassung des Vorstands der STRABAG zur Äußerung des Vorstands der Stimme enthalten.

- ▶ die Mitglieder des Vorstandes erklärt haben, dass ihnen von den Bietern oder von den mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden.
- ▶ die Vorstandsverträge keine Regelungen in Bezug auf Übernahmeangebote enthalten.
- ▶ das Vorstandsmandat von Hr. Dr. Thomas Birtel mit Ablauf des Jahres 2022 endet.

- 70 In Bezug auf die Finanzierung des Angebots legt der Vorstand dar, dass
- ▶ ausgehend von einem Kaufpreis von EUR 38,94 je Aktie sich eine Gesamtkaufpreis und damit ein Finanzierungsvolumen von MEUR 577 ergibt. Der Vorstand verweist darauf, dass gemäß den Angaben der Bieter (und auch der Bestätigung des Sachverständigen der Bieter) diese über die notwendigen liquiden Mittel zur Finanzierung des Angebotes verfügen.
 - ▶ aufgrund des Aktienkaufvertrags abgeschlossen zwischen den Bietern und der STRABAG, sich die STRABAG zum Erwerb von bis zu 10.260.000 Stückaktien verpflichtet hat. Der Vorstand erklärt hierzu, dass die STRABAG über ausreichend liquide Mittel zur Finanzierung des entsprechenden Kaufpreises (rd MEUR 400) verfügt.

4.2. Äußerung des Aufsichtsrats

- 71 Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus den folgenden Personen:
- ▶ Dr. Alfred Gusenbauer (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
 - ▶ Mag. Erwin Hameseder (Stellvertreter der Vorsitzenden des Aufsichtsrats)
 - ▶ Dr. Andreas Brandstetter (Mitglied)
 - ▶ Mag. Kerstin Gelbmann (Mitglied)
 - ▶ Mag. Gabriele Schallegger (Mitglied)
 - ▶ Magdolna P. Gyulaine (Betriebsratsdelegiertes Mitglied)
 - ▶ Dipl. -Ing. Andreas Batke (Betriebsratsdelegiertes Mitglied)
 - ▶ Georg Hinterschuster (Betriebsratsdelegiertes Mitglied)
 - ▶ Wolfgang Kreis (Betriebsratsdelegiertes Mitglied)
- 72 Der Aufsichtsrat hat zum Angebot der Bieter am 13.10.2022 eine Äußerung gem § 14 ÜbG („Äußerung des Aufsichtsrats“) abgegeben, die diesem Bericht als Anlage III beiliegt.
- 73 Der Aufsichtsrat verweist in seiner Äußerung auf Pkt. 2.5.1 der Äußerung des Vorstands sowie Punkt 2.7 der Angebotsunterlage, wo jeweils die personellen Verflechtungen zwischen einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern und den Bietern bzw. mit den Bietern gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern dargestellt sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats Herr Dr. Alfred Gusenbauer, Herr Mag. Erwin Hameseder, Frau Mag. Kerstin Gelbmann und Herr Dr. Andreas Brandstetter haben sich wegen dieser personellen Verflechtungen bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats der STRABAG zur Äußerung des Aufsichtsrats der Stimme enthalten.
- 74 Der Aufsichtsrat hat das Pflichtangebot auf Basis der Beurteilungsgrundlagen des Vorstands, welche auch dem Aufsichtsrat zur Würdigung vorlagen, und unserer berichtsgegenständlichen Sachverständigentätigkeit geprüft.
- 75 Nach intensiver Befassung mit dem Angebot und ausführlicher Begutachtung der Äußerung des Vorstands stimmt der Aufsichtsrat mit den Ausführungen des Vorstands überein und schließt sich diesen vollinhaltlich an. Der Aufsichtsrat sieht - ebenso wie der Vorstand - von einer Empfehlung zur Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots ab.

4.3. Sonstige Äußerungen

- 76 Der Betriebsrat der Zielgesellschaft hat zum Angebot der Bieter am 13.10.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Der Betriebsrat begrüßt, dass die Bieter mit dem Syndikatsvertrag 2022 die bestehende Kontrolle durch die österreichischen Kernaktionäre fortsetzen. Ausgehend von den Angaben im Angebot, erwartet der Betriebsrat durch die Umsetzungen des Angebots keine Auswirkungen auf die Geschäftspolitik, die Beschäftigungssituation und die Standorte der STRABAG.

4.4. Zusammenfassende Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats

- 77 Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gem §§ 13f ÜbG die vorliegenden Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft analysiert. Hierbei haben wir keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit dieser Äußerungen begründen. Die vorgebrachten Argumente für die Annahme bzw für die Ablehnung des Angebots sind für uns schlüssig und nachvollziehbar.
- 78 Die Äußerung des Vorstands enthält die in § 14 ÜbG vorgesehenen Bestandteile. Der Vorstand hat das Angebot einer umfangreichen Analyse unterzogen. Der Vorstand gibt keine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebotes ab. Der Vorstand hat die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes dargestellt.
- 79 Vor dem Hintergrund der individuellen Situation der einzelnen Aktionäre und da jeder Aktionär vor diesem Hintergrund selbst über eine Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots entscheiden muss, führt der Vorstand in seinen Ausführungen die Argumente an, die für und gegen eine Annahme des Angebots sprechen.
- 80 Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Beurteilung der Äußerung des Vorstands angeschlossen und - ebenso wie der Vorstand - von einer Empfehlung zur Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots abgesehen.
- 81 Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft sind daher unseres Erachtens schlüssig und geeignet, den Aktionären der Zielgesellschaft eine eigenständige Einschätzung im Hinblick auf die Annahme oder Nicht-Annahme des vorliegenden Angebots zu ermöglichen.

5. Zusammenfassende Beurteilung

- 82 Als Sachverständiger der Zielgesellschaft gem §§ 13f ÜbG erstatten wir zum Pflichtangebot gem §§ 22ff ÜbG der Bieter an die Aktionäre der STRABAG vom 29.09.2022 und zu den Äußerungen des Vorstands und den Äußerungen des Aufsichtsrats gem § 14 Abs 1 ÜbG die folgende abschließende Beurteilung:
- 83 Unsere Prüfung des Angebots hat ergeben, dass die gesetzlich gem § 7 ÜbG geforderten Angaben vollständig in der Angebotsunterlage enthalten sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Zuge unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft sind uns keine Umstände bekannt geworden, wonach das Angebot unrichtige oder irreführende Angaben enthält.
- 84 Der Angebotspreis iHv EUR 38,94 berücksichtigt die gesetzlichen Anforderungen des § 26 ÜbG in Bezug auf Preisuntergrenzen.
- 85 Der Vorstand der Zielgesellschaft beurteilt den Angebotspreis als den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechend und gibt keine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung des Angebots ab. Er stellt die wesentlichen Argumente für und gegen eine Annahme des Angebots dar.
- 86 Wir haben die uns vom Vorstand vorgelegten Überlegungen, insbesondere die Einschätzung der Wertbandbreite der STRABAG Aktie durch den Vorstand mithilfe von einer durch die STRABAG erstellten DCF-Bewertung, nachvollzogen.
- 87 Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft schließt sich der Äußerung des Vorstands vollinhaltlich an und gibt darüber hinaus keine gesonderte Beurteilung ab.
- 88 Die Äußerung des Vorstands sowie die darauf bezugnehmende Äußerung des Aufsichtsrats enthalten die in § 14 ÜbG vorgesehenen Bestandteile.
- 89 Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gem §§ 13f ÜbG die vorliegenden Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft gewürdigt. Hierbei haben wir keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit dieser Äußerungen begründen.

- 90 Wir sind der Auffassung, dass die dargelegten Argumente plausibel, nachvollziehbar und schlüssig sind. Sie sind unseres Erachtens geeignet, eine eigenständige Beurteilung des Angebots durch die Aktionäre im Hinblick auf die Annahme oder Nicht-Annahme des vorliegenden Angebots zu ermöglichen.

Wien, 13.10.2022

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4, 1100 Wien



Mag. Peter Bartos
Wirtschaftsprüfer



Mag. Gerhard Fremgen
Wirtschaftsprüfer

HINWEIS:

AKTIONÄRE DER STRABAG SE, DEREN SITZ, WOHSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 7.4. DIESER ANGEBOTSUNTERLAGE HINGEWIESEN.

NOTE:

SHAREHOLDERS OF STRABAG SE WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 7.4. OF THIS OFFER DOCUMENT.

ANTIZIPATORISCHES PFLICHTANGEBOT

gemäß §§ 22 ff ÜbG

- 1.) der Haselsteiner Familien-Privatstiftung, FN 67948 z**
Ortenburger Straße 27, 9800 Spittal/Drau
- 2.) der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte**
Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 95970 h
Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien
- 3.) der UNIQA Österreich Versicherungen AG, FN 63197 m**
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien

an die Aktionäre

der STRABAG SE, FN 88983 h
Triglavstraße 9, 9500 Villach, ISIN: AT000000STR1

Annahmefrist: 29.09.2022 bis 27.10.2022

Zusammenfassung des Angebotes

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet ausgewählte Inhalte dieses Angebotes und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieter	<ol style="list-style-type: none"> 1. Haselsteiner Familien-Privatstiftung, eine Privatstiftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Spittal an der Drau, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt unter FN 67948 z, Geschäftsanschrift Ortenburger Straße 27, 9800 Spittal/Drau 2. RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 95970 h, Geschäftsanschrift Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien 3. UNIQA Österreich Versicherungen AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 63197 m, Geschäftsanschrift Untere Donaustraße 21, 1029 Wien 	Punkt 2.1.
Zielgesellschaft	STRABAG SE, eine Societas Europaea nach österreichischem und europäischem Recht mit dem Sitz in Villach, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt unter FN 88983 h, Geschäftsanschrift Triglavstraße 9, 9500 Villach, deren Aktien im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Segment Prime Market notieren (ISIN AT000000STR1).	Punkt 3.1.
Kaufgegenstand	<p>Kauf von sämtlichen auf Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) der STRABAG SE mit Ausnahme der von den Bietern und mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehaltenen 59.281.132 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien (Stammaktien) und den von MKAO Rasperia Trading Limited (siehe Punkt 2.8.) gehaltenen auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien (Stammaktien), notiert im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Marktsegment Prime Market (ISIN AT000000STR1).</p> <p>Kaufgegenstand sind somit effektiv 14.818.867 auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) der STRABAG SE von denen jede einen anteiligen Betrag von EUR 1,-- am Grundkapital der STRABAG SE repräsentiert, notiert im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Marktsegment Prime</p>	Punkt 3.1.

	<p>Market (ISIN AT000000STR1), gemäß den Bedingungen des Angebots. Da das Grundkapital der STRABAG SE von EUR 102.600.000,-- in 102.599.997 auf Inhaber lautende Stückaktien und drei auf Namen lautende Stückaktien (davon die Namensaktien Nr. 1 und Nr. 2 vinkuliert) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,-- geteilt ist, entsprechen die vom gegenständlichen Angebot umfassten Aktien einem Anteil am Grundkapital der STRABAG SE von insgesamt rd. 14,44%.</p>	
Handlungsalternativen für Aktionäre	<p>Aktionäre der STRABAG SE – mit Ausnahme der mit den Bietern gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern und der MKAO Rasperia Trading Limited – können das Angebot für alle oder nur für einen Teil ihrer Aktien annehmen. Aktionäre der STRABAG SE können sich auch dafür entscheiden, das Angebot nicht anzunehmen und weiterhin Aktionäre der STRABAG SE zu bleiben.</p>	
Kaufpreis (Angebotspreis)	<p>EUR 38,94 je auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktie der Zielgesellschaft (ISIN: AT000000STR1) ex Dividende 2022 (für das Geschäftsjahr 2021) und anderer Dividenden, die von der Zielgesellschaft allenfalls nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht bis zum Ablauf der Nachfrist beschlossen werden.</p>	Punkt 3.2.
Bedingungen	<p>Das Angebot unterliegt nachstehenden Vollzugsbedingungen gemäß § 25b Abs 3 ÜbG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der aufschiebenden Bedingung der fusionsrechtlichen Freigabe der ungarischen Wettbewerbsbehörde. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ist der Antrag auf Freigabe bei der ungarischen Wettbewerbsbehörde eingebracht. Die Bieter erwarten, dass innerhalb der kurzen achttägigen, allenfalls dreißigtägigen Frist die Freigabe durch die ungarische Wettbewerbsbehörde erfolgen wird, da eine Beeinträchtigung des Wettbewerbes durch den Abschluss des Syndikatsvertrages vom 18.08.2022 in Ungarn nicht eintritt. - Weiters der auflösenden Bedingung, die dann eintreten würde, falls MKAO Rasperia Trading Limited durch Aufhebung der Sanktionen oder Freistellung durch die Sanktionsbehörde die Verfügung über die von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen, in Punkt 2.8. dargestellten Aktien der STRABAG SE erhalten sollte. <p>Die aufschiebende Bedingung muss spätestens bei Ablauf der Nachfrist eingetreten sein, die auflösende Bedingung ist mit Ablauf der Nachfrist befristet.</p>	Punkt 4.

Annahmefrist	29.09.2022 bis (einschließlich) 27.10.2022, 17.00. Uhr, Ortszeit Wien, Österreich (MESZ), das sind vier (4) Wochen. Die Bieter behalten sich eine Verlängerung der Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG vor.	Punkt 5.1.
Nachfrist	Die Nachfrist beginnt gemäß § 19 Abs 3 ÜbG mit dem Tag der Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses der Annahmefrist und dauert drei Monate. Unter der Annahme, dass das Ergebnis am 02.11.2022 veröffentlicht wird, beginnt die Nachfrist am 02.11.2022 und endet am 02.02.2023.	Punkt 5.4.
Annahme des Angebotes	<p>Die Annahme dieses Angebots ist ausschließlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen STRABAG-Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank wirksam und ist fristgerecht erklärt, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen STRABAG Aktionärs eingeht und spätestens am zweiten Börsetag, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, nach Ablauf der Annahmefrist die Umbuchung (die Übertragung von ISIN AT000000STR1 auf ISIN AT0000A305W9 zum Verkauf eingereichte STRABAG Aktien) vorgenommen wurde, und (ii) die Depotbank des jeweiligen STRABAG Aktionärs ihrerseits die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat sowie die Gesamtanzahl der bei ihr eingereichten Aktien, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der STRABAG Aktien die entsprechende Gesamtzahl der Aktien übertragen wurde.</p> <p>Für den Fall, dass die STRABAG Aktionäre das Angebot innerhalb der Nachfrist angenommen haben, gilt das Vorstehende sinngemäß und die Annahme des Angebots wird wirksam und gilt als fristgerecht abgegeben, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Nachfrist bei der Depotbank einlangt, und spätestens bis 17:00 Uhr Wiener Ortszeit am zweiten Börsetag nach Ablauf der Nachfrist die Umbuchung abgeschlossen ist (die Umbuchung von der ISIN AT000000STR1 in die ISIN AT0000A305W9 zum Verkauf eingereichte STRABAG Aktien), und (ii) die Depotbank des jeweiligen STRABAG Aktionärs ihrerseits die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge mitgeteilt hat und die Gesamtzahl der Aktien, auf die sich die Annahmeerklärungen beziehen, die bei der</p>	Punkt 5.3.

	Depotbank während der Nachfrist eingegangen sind, sowie die Gesamtzahl der über sie eingereichten Aktien über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter der Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der STRABAG Aktien die entsprechende Gesamtanzahl der Aktien übertragen wurde.	
Zahl- und Abwicklungsstelle	Raiffeisen Bank International AG, FN 122119 m, Am Stadtpark 9, 1030 Wien	Punkt 5.2.
Abwicklung des Angebots Settlement	Der Kaufpreis wird den STRABAG-Aktionären, die das Angebot während der Angebotsfrist oder der Nachfrist angenommen haben, spätestens zehn Börsenstage nach dem Ende der Nachfrist gezahlt.	Punkt 5.1. und 5.7.
Kein Handel mit eingereichten Beteiligungspapieren	Zum Verkauf eingereichte STRABAG-Aktien sind bis zum Settlement des Angebots nicht an einer Börse handelbar.	Punkt 5.3.
ISINs	<ul style="list-style-type: none"> - Aktien der STRABAG SE: ISIN AT000000STR1 - Zum Verkauf eingereichte STRABAG Aktien: ISIN AT0000A305W9 	

Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage

Zusammenfassung des Angebotes	2
1. Definitionen	8
2. Angaben zu den Bietern, gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern und der Zielgesellschaft	10
2.1. Angaben zu den Bietern	10
2.2. Gemeinsam vorgehende Rechtsträger.....	11
2.3. Absprachen zwischen den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern:.....	12
2.4. Beteiligungsbesitz der Bieter an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage	13
2.5. Angaben zur Zielgesellschaft.....	14
2.6. Vereinbarung zum Erwerb eigener Aktien	14
2.7. Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft	15
3. Kaufangebot	18
3.1. Kaufgegenstand.....	18
3.2. Kaufpreis	19
3.3. Ermittlung des Kaufpreises	19
3.4. Ausschluss der Verbesserung.....	20
3.5. Bewertung der Zielgesellschaft.....	20
3.6. Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft	21
3.7. Gleichbehandlung	22
4. Bedingungen	23
5. Annahme und Abwicklung des Angebots	24
5.1. Annahmefrist.....	24
5.2. Zahl- und Abwicklungsstelle	24
5.3. Annahme des Angebots	24
5.4. Nachfrist („Sell-out“).....	25
5.5. Erklärung der Aktionäre der STRABAG SE	25
5.6. Rechtsfolgen der Annahme	27
5.7. Zahlung des Kaufpreises und Settlement der Angebote	27
5.8. Abwicklungsspesen.....	27

5.9.	Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten	28
5.10.	Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses	28
6.	Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik	28
6.1.	Gründe für das Angebot	28
6.2.	Geschäftspolitische Ziele und Absichten	30
6.3.	Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen	30
6.4.	Transparenz allfälliger Zusagen der Bieter an Organe der Zielgesellschaft	30
7.	Sonstige Angaben	30
7.1.	Finanzierung des Angebots	30
7.2.	Steuerrechtliche Hinweise	31
7.3.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	34
7.4.	Verbreitungsbeschränkungen	34
7.5.	Verbindlichkeit der deutschen Sprache	35
7.6.	Berater der Bieter	35
7.7.	Weitere Auskünfte	35
7.8.	Angaben zum Sachverständigen der Bieter	36
8.	Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG	38

1. Definitionen

Annahmefrist	29.09.2022 bis 27.10.2022, 17.00 Uhr, Ortszeit Wien (MESZ), das sind vier (4) Wochen.
Bieter	<ol style="list-style-type: none"> 1. Haselsteiner Familien-Privatstiftung, eine Privatstiftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Spittal an der Drau, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt unter FN 67948 z, Geschäftsanschrift Ortenburger Straße 27, 9800 Spittal/Drau. Der Rechtsform der Privatstiftung entsprechend, bestehen an der Haselsteiner Familien-Privatstiftung keine Beteiligungen im Sinne des § 7 Z 2 ÜbG; sie gehört keinem Konzern an. 2. RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, mit mehr als 100 Genossenschaffern, von denen keiner einen Stimmrechtsanteil über 4% hält, sodass keine Beteiligungen im Sinne des § 7 Z 2 ÜbG bestehen, mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 95970 h, Geschäftsanschrift Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien. Die Genossenschaft ist Konzernmuttergesellschaft. 3. UNIQA Österreich Versicherungen AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 63197 m, Geschäftsanschrift Untere Donaustraße 21, 1029 Wien. Einzige Aktionärin der UNIQA Österreich Versicherungen AG im Sinne des § 7 Z 2 ÜbG ist die UNIQA Insurance Group AG. Die UNIQA Österreich Versicherungen AG gehört dem Konzern der UNIQA Insurance Group AG an.
EU-Sanktionsverordnung	Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/1273 des Rates vom 21. Juli 2022
Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	<ol style="list-style-type: none"> (i) Dr. Hans Peter Haselsteiner, Ortenburger Straße 27, 9800 Spittal/Drau (ii) Klemens Peter Haselsteiner, Donau-City-Straße 9, 1220 Wien (iii) BLR-Baubeteiligungs GmbH., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien, eingetragen zu FN 48672 b des Firmenbuches beim Handelsgericht Wien, Geschäftsanschrift Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien. Das gesamte Stammkapital der BLR-Baubeteiligungs GmbH. wird von der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gehalten. Die BLR-Baubeteiligungs GmbH. gehört dem von der RAIFFEISEN-

	<p>HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung geführten Konzern an</p> <p>(iv) UNIQA Insurance Group AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien, eingetragen zu FN 92933 t im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, Geschäftsanschrift Untere Donaustraße 21, 1029 Wien</p> <p>(v) UNIQA Erwerb von Beteiligungen Gesellschaft m.b.H., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien, eingetragen zu FN 208055 p im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien</p> <p>(vi) UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien, eingetragen zu FN 174965 b im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien</p> <p>(vii) STRABAG SE, eine Societas Europaea nach österreichischem und europäischem Recht mit dem Sitz in Villach, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt unter FN 88983 h, Geschäftsanschrift Triglavstraße 9, 9500 Villach</p>
HPH-Gruppe	hat die in Punkt 2.1.1. zugewiesene Bedeutung
Kaufgegenstand bzw. kaufgegenständliche Aktien	Kauf von 14.818.867 auf Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) ex Dividende 2022 (für das Geschäftsjahr 2021) und anderer Dividenden, die von der Zielgesellschaft allenfalls nach Bekanntgabe des Angebots bis zum Ablauf der Nachfrist beschlossen werden
Kaufpreis	EUR 38,94 je Stammaktie ex Dividende 2022 (für das Geschäftsjahr 2021) und anderer Dividenden, die von der Zielgesellschaft allenfalls nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht bis zum Ablauf der Nachfrist beschlossen werden
OeKB CSD	ist die OeKB CSD GmbH eingetragen zu FN 428085 m im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien.
RAIFFEISEN-Gruppe	hat die in Punkt 2.1.2. zugewiesene Bedeutung
RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe	RAIFFEISEN-Gruppe und die UNIQA-Gruppe gemeinsam
Stammaktie(n)	Stammaktie(n) der STRABAG SE, FN 88983 h, Triglavstraße 9, 9500 Villach (ISIN AT000000STR1) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,-- je Aktie.
Syndikatsvertrag 2007	Syndikatsvertrag vom 23.04.2007 zwischen der HPH-Gruppe, der RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe und der RASPERIA-Gruppe, mehrfach geändert
Syndikatsvertrag 2022	Syndikatsvertrag vom 18.08.2022 zwischen der HPH-Gruppe und der RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe
ÜbG	Übernahmegesetz
UNIQA-Gruppe	hat die in Punkt 2.1.3. zugewiesene Bedeutung

Zahl- und Abwicklungsstelle	Raiffeisen Bank International AG, FN 122119 m, Am Stadtpark 9, 1030 Wien
Zielgesellschaft	STRABAG SE, FN 88983 h, Triglavstraße 9, 9500 Villach

2. Angaben zu den Bietern, gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern und der Zielgesellschaft

2.1. Angaben zu den Bietern

2.1.1. Haselsteiner Familien-Privatstiftung:

Die Haselsteiner Familien-Privatstiftung, eine Privatstiftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Spittal an der Drau, ist zu FN 67948 z des Firmenbuches beim Landesgericht Klagenfurt eingetragen.

Die Haselsteiner Familien-Privatstiftung ist übernahmerechtlich dem Stifter, Herrn Dr. Hans Peter HASELSTEINER, zuzurechnen.

Die Haselsteiner Familien-Privatstiftung hält 29.017.450 Stammaktien (auf Inhaber lautende Stückaktien) der Zielgesellschaft, dies entspricht 28,28 % der Stimmrechte.

Die Haselsteiner Familien-Privatstiftung hält zusammen mit den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern („HPH-Gruppe“) 29.074.152 Stück Aktien der Zielgesellschaft, davon 29.074.151 auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) und eine auf Namen lautende Stückaktie (Stammaktie) der Zielgesellschaft, dies entspricht 28,33 % der Stimmrechte.

2.1.2. RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung:

Die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, eine Genossenschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien, ist zu FN 95970 h des Firmenbuchs des Handelsgerichtes Wien eingetragen.

Die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung hält zusammen mit den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern BLR-Baubeteiligungs GmbH. („RAIFFEISEN-Gruppe“) 14.524.514 Stück Aktien der Zielgesellschaft, davon 14.524.513 auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) und eine auf Namen lautende Stückaktie (Stammaktie) der Zielgesellschaft, dies entspricht 14,16 % der Stimmrechte.

2.1.3. UNIQA Österreich Versicherungen AG:

Die UNIQA Österreich Versicherungen AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien, ist zu FN 63197 m des Firmenbuches beim Handelsgericht Wien eingetragen.

Die UNIQA Österreich Versicherungen AG wird von der UNIQA Insurance Group AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien,

eingetragen zu FN 63197 m des Firmenbuches beim Handelsgericht Wien, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, beherrscht.

Die UNIQA Österreich Versicherungen AG hält zusammen mit den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern („UNIQA-Gruppe“) 15.682.466 auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) der Zielgesellschaft, dies entspricht 15,29 % der Stimmrechte.

2.2. *Gemeinsam vorgehende Rechtsträger*

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch die Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

Mit den Bietern gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG sind:

(a) Personen der HPH-Gruppe:

- Haselsteiner Familien-Privatstiftung
- Dr. Hans Peter HASELSTEINER, auch als die Haselsteiner Familien-Privatstiftung im Sinne des § 22 Abs 3 Z 2 ÜbG beherrschender Rechtsträger
- Klemens Peter HASELSTEINER

(b) Personen der RAIFFEISEN-Gruppe:

- RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- BLR-Baubeteiligungs GmbH., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 48672 b, Geschäftsanschrift Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien. Das Stammkapital der BLR-Baubeteiligungs GmbH. von EUR 5.633.000,-- wird zur Gänze von der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gehalten.

(c) Personen der UNIQA-Gruppe:

- UNIQA Insurance Group AG
- UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien, eingetragen zu FN 174965 b im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, die von der UNIQA Insurance Group AG beherrscht wird und die ihrerseits die UNIQA Österreich Versicherungen AG beherrscht.
- UNIQA Österreich Versicherungen AG
- UNIQA Erwerb von Beteiligungen Gesellschaft m.b.H., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien, eingetragen zu

FN 208055 p im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, die von der UNIQA Österreich Versicherungen AG, beherrscht wird.

(d) STRABAG SE:

Die STRABAG SE, eine Societas Europaea nach österreichischem und europäischem Recht mit dem Sitz in Villach, ist zu FN 88983 h des Firmenbuches beim Landesgericht Klagenfurt eingetragen. Ihr Grundkapital beträgt EUR 102.600.000,-- und ist in 102.600.000 Stückaktien geteilt. Hievon sind 102.599.997 auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) und 3 auf Namen lautende Stückaktien (Stammaktien). Den Inhabern der Namensaktie Nr. 1 und Nr. 2 kommt das satzungsmäßige Recht zu, gemäß § 88 Abs 1 AktG je ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Diese beiden Namensaktien sind aus diesem Grund vinkuliert.

Nach der eingangs angeführten Definition gemäß § 1 Z 6 ÜbG besteht die Vermutung, dass auch jede (andere) von einem Bieter kontrollierte Gesellschaft als gemeinsam vorgehender Rechtsträger gilt. Gemäß § 7 Z 12 ÜbG können Angaben dazu unterbleiben, da diese Rechtsträger für die Entscheidung der Angebotsadressaten nicht von Bedeutung sind.

2.3. Absprachen zwischen den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern:

Die Bieter, Haselsteiner Familien-Privatstiftung, RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und UNIQA Österreich Versicherungen AG haben gemeinsam mit den mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern (Punkt 2.2. (a)-(c)) – ausgenommen STRABAG SE – am 18.08.2022 einen Syndikatsvertrag betreffend die Zielgesellschaft, der – neben Vorkaufs- und Aufgriffsrechten und einer Mindesthalteverpflichtung – insbesondere Nominierungsrechte von Aufsichtsratsmitgliedern und eine koordinierte Stimmrechtsausübung (Einstimmigkeitssyndikat für bestimmte Beschlussgegenstände) zwischen den beiden Syndikatsgruppen HPH-Gruppe und RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe (umfassend die RAIFFEISEN-Gruppe und die UNIQA-Gruppe), hinsichtlich der Stimmrechte der Zielgesellschaft vorsieht, abgeschlossen („Syndikatsvertrag 2022“).

Wesentliche Bestandteile des Syndikatsvertrags 2022 sind wie folgt:

- Die Syndikatsversammlung bestehend aus je einem Vertreter der RAIFFEISEN-Gruppe, der UNIQA-Gruppe und der HPH-Gruppe, soll sich jeweils zuvor ausschließlich mit Beschlüssen der Hauptversammlung über (i) Maßnahmen, die nach der Satzung oder nach zwingendem Recht einer Zustimmung von zumindest 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, oder (ii) die Gewinnausschüttung betreffen, sowie mit Beschlüssen des Aufsichtsrates über (iii) Änderungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, und (iv) bestimmte andere Gegenstände des Aufsichtsrates, befassen.
- Nominierungsrechte Aufsichtsrat: Die RAIFFEISEN-Gruppe und die UNIQA-Gruppe sollen jeweils das Recht haben, ein Aufsichtsratsmitglied zu nominieren, die HPH-Gruppe soll das Recht haben, zwei Aufsichtsratsmitglieder zu nominieren; Entsendungsrechte der Inhaber einer Namensaktie werden auf die Nominierungsrechte angerechnet. Beide von der RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe zu nominierenden Aufsichtsratsmitglieder sollen auch in den Prüfungsausschuss gewählt werden. Bei Wahl eines Streubesitzvertreters soll sich die Anzahl der von den Syndikatspartnern nominierten

oder entsandten Aufsichtsräte nicht verringern. Zum Vorsitzenden soll ein von der HPH-Gruppe nominiertes bzw. entsandtes Aufsichtsratsmitglied bestellt werden.

- Namensaktien: Die derzeit mit den Namensaktien Nr. 1 und Nr. 2 verbundenen Entsendungsrechte bleiben bestehen. Eigentümer der Namensaktie Nr. 2 ist MKAO Rasperia Trading Limited. Diese ist – siehe Punkt 2.8. – von den EU-Sanktionen umfasst. Das mit der Namensaktie Nr. 2 verbundene Entsendungsrecht kann auf Dauer der EU-Sanktionen durch MKAO Rasperia Trading Limited nicht ausgeübt werden und ist ebenso wie das Eigentum an der Namensaktie Nr. 2 und der sonstigen von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen Aktien der STRABAG-SE eingefroren. Gemäß Vereinbarungen zum Syndikatsvertrag 2007 (siehe Punkt 2.8. (c)) befindet sich die Namensaktie Nr. 2 in einem Escrow Account (in einem Treuhanddepot), das durch die Escrow Agents (Treuhandler) administriert wird. Die Namensaktie Nr. 2 ist – sofern diese Verfügung sanktionsrechtlich zulässig ist – durch die Treuhänder an BLR-Baubeteiligungs GmbH. auszuführen, wenn die Beteiligung der MKAO Rasperia Trading Limited an der STRABAG SE unter 17 % des Grundkapitals der STRABAG SE fällt.
- Vorkaufsrechte: Zwischen den Syndikatspartnern gibt es wechselseitige Vorkaufs- und Aufgriffsrechte. Diese gelten auch über den Ablauf des Syndikatsvertrags 2022 hinaus, solange die jeweils vorkaufsberechtigte HPH-Gruppe oder die RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe zumindest 10 % + 1 Aktie des stimmberechtigten Kapitals halten.

Der Syndikatsvertrag 2022 wurde bis 31.12.2032 abgeschlossen; der Syndikatsvertrag 2022 verlängert sich um jeweils fünf Jahre, sofern er nicht sechs Monate vor dem jeweiligen Endigungsdatum durch einen der Syndikatspartner gekündigt wird.

Die Wirksamkeit des Syndikatsvertrages 2022 ist durch die Freigabe der ungarischen Wettbewerbsbehörde aufschiebend bedingt. Die Wirksamkeit des Syndikatsvertrags 2022 unterliegt auch der in diesem Angebot festgesetzten auflösenden Bedingung (Punkt 4. (b) Angebotsunterlage).

2.4. *Beteiligungsbesitz der Bieter an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage*

Per 29.09.2022 verfügen die Bieter und die mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger über insgesamt 59.281.132 Stück Stammaktien (rund 57,78 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft).

Die folgende Tabelle zeigt den Aktienbesitz der Bieter und der mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger per 29.09.2022, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Rechtsträger:

Name	Gehaltene Aktien der Zielgesellschaft	Stimmrechte in % (gerundet)	Anteil am Grundkapital in % (gerundet)
Haselsteiner Familien-Privatstiftung	29.017.450 Stammaktien	28,28 %	28,28 %
Hans Peter Haselsteiner	55.501 Stammaktien	0,05 %	0,05 %
Klemens Peter Haselsteiner	1.201 Stammaktien, hievon 1.200 auf Inhaber lautende Stückaktien	0,00 %	0,00 %

	und eine vinkulierte Namensaktie (Nr. 1)		
RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	7.237.375 Stammaktien	7,05 %	7,05 %
BLR-Baubeteiligungs GmbH.	7.287.139 Stammaktien, hievon 7.287.138 auf Inhaber lautende Stückaktien und eine Namensaktie (Nr. 3)	7,11 %	7,11 %
UNIQA Insurance Group AG	22.060 Stammaktien	0,02 %	0,02 %
UNIQA Österreich Versicherungen AG	14.290.463 Stammaktien	13,93 %	13,93 %
UNIQA Erwerb von Beteiligungen Gesellschaft m.b.H.	1.369.942 Stammaktien	1,34 %	1,34 %
UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH	1 Stammaktie	0,00 %	0,00 %
Summe:	59.281.132 Stammaktien	57,78 %	57,78 %

2.5. Angaben zur Zielgesellschaft

Zielgesellschaft ist die STRABAG SE, eine Societas Europaea nach österreichischem und europäischem Recht mit dem Sitz in Villach und der Geschäftsanschrift Triglavstraße 9, 9500 Villach, Österreich, eingetragen zu FN 88983 h des Firmenbuches beim Landesgericht Klagenfurt. Die Aktien der STRABAG SE notieren im Segment Prime Market der Wiener Börse (ISIN: AT000000STR1).

STRABAG SE ist eine Technologiegesellschaft für Baudienstleistungen in sämtlichen Bereichen der Bauindustrie, die die gesamte Bauwertschöpfungskette abdeckt. Weitere Informationen über die STRABAG SE sind auf der Website der Zielgesellschaft (<https://www.strabag.com>) verfügbar. Die Informationen auf dieser Website sind nicht Teil dieser Angebotsunterlage.

Ihr Grundkapital beträgt EUR 102.600.000,-- und ist in 102.600.000 Stückaktien geteilt. Hievon sind 102.599.997 auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) und 3 auf Namen lautende Stückaktien (Stammaktien). Den Inhabern der Namensaktie Nr. 1 und Nr. 2 kommt das satzungsmäßige Recht zu, gemäß § 88 Abs 1 AktG je ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Diese beiden Namensaktien sind aus diesem Grund vinkuliert.

2.6. Vereinbarung zum Erwerb eigener Aktien

In der ordentlichen Hauptversammlung der STRABAG SE vom 24.06.2022 wurde der Vorstand der STRABAG SE für die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG sowohl über die Börse oder öffentliches Angebot, als auch auf andere Art, im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals zu einem niedrigsten Gegenwert je Aktie von EUR 1,-- und einem höchsten Gegenwert je Aktie von EUR 42,--, ermächtigt.

STRABAG SE hält derzeit keine eigenen Aktien.

Die STRABAG SE hat vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht durch die Bieter als Käuferin mit den Bietern als Verkäufern einen Aktienkaufvertrag mit Treuhandabrede abgeschlossen, in welchem sie sich unter der Bedingung der Einreichung durch Aktionäre der STRABAG SE aufgrund dieses Pflichtangebotes verpflichtete, von den Bietern eingereichte Aktien zu einem Kaufpreis zu erwerben, der dem Kaufpreis gemäß Punkt 3.2. entspricht – jedoch cum Dividenden in Bezug auf allfällige Dividenden, die nach Abschluss des Aktienkaufvertrages bis zum Ablauf der Nachfrist beschlossen werden – bis zu einem Ausmaß von 10 % des Grundkapitals der STRABAG SE in Ausübung der Ermächtigung gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der STRABAG SE vom 24.06.2022 zu erwerben. Bis zu dem Ausmaß von 10 % des Grundkapitals der STRABAG SE erwerben die Bieter treuhändig für die STRABAG SE von Aktionären der STRABAG SE eingereichte Aktien.

Der Kaufpreis gemäß Punkt 3.2. dieses Pflichtangebotes liegt unter dem höchsten Gegenwert je Aktie von EUR 42,-- gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung der STRABAG SE vom 24.06.2022.

Die Zahlung des Kaufpreises durch die STRABAG SE erfolgt gemäß dem Aktienkaufvertrag mit Treuhandabrede an die Zahl- und Abwicklungsstelle des Pflichtangebotes vor dem Settlementzeitpunkt des Angebotes.

Der Vollzug (das Settlement) erfolgt sowohl für die innerhalb der Annahmefrist des Punktes 5.1. eingereichten Aktien als auch für jene, die innerhalb der Nachfrist des Punktes 5.4. eingereicht wurden nach Ablauf der Nachfrist.

Die Bieter weisen die Zahl- und Abwicklungsstelle an, die gemäß dem Pflichtangebot eingereichten Aktien bis zu dem vorgenannten Höchstausmaß von 10 % des Grundkapitals der STRABAG SE direkt an die STRABAG SE zu übertragen.

2.7. Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Folgende Organmitglieder der Bieter Haselsteiner Familien-Privatstiftung, RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und UNIQA Österreich Versicherungen AG bzw. der mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw. dem Vorstand der Zielgesellschaft an:

(a) Klemens Peter HASELSTEINER:

- Mitglied des Vorstandes der Zielgesellschaft

(b) Mag. Christian HARDER:

- Mitglied des Vorstandes der Zielgesellschaft
- Organstellung von Mag. Christian HARDER bei dem Bieter Haselsteiner Familien-Privatstiftung:
 - Mitglied des Stiftungsvorstandes

(c) Dr. Alfred GUSENBAUER:

- Aufsichtsratsvorsitzender der Zielgesellschaft
- Organstellung von Dr. Alfred GUSENBAUER bei dem Bieter Haselsteiner Familien-Privatstiftung:

- Vorsitzender des Stiftungsvorstandes
- (d) Mag. Kerstin GELBMANN:**
- Aufsichtsratsmitglied der Zielgesellschaft
 - Organstellung von Frau Mag. Kerstin GELBMANN bei dem Bieter Haselsteiner Familien-Privatstiftung:
 - Mitglied des Stiftungsvorstandes
- (e) Mag. Erwin HAMESEDER:**
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft
 - Organstellung von Mag. Erwin HAMESEDERs bei dem Bieter RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung:
 - Obmann des Vorstandes
- (f) Dr. Andreas BRANDSTETTER:**
- Aufsichtsratsmitglied der Zielgesellschaft
 - Organstellungen von Herrn Dr. Andreas BRANDSTETTER bei dem Bieter UNIQA Österreich Versicherungen AG und mit dieser gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern:
 - Vorstandsvorsitzender der UNIQA Insurance Group AG
 - Vorstandsvorsitzender der UNIQA Österreich Versicherungen AG

2.8. Aktionär der Zielgesellschaft MKAO Rasperia Trading Limited:

(a) Beteiligung an der Zielgesellschaft:

MKAO Rasperia Trading Limited, eine International Joint-Stock Company nach dem Recht der Russischen Föderation, eingetragen im russischen Handelsregister unter der Registernummer (OGRN1193926007153), mit dem Sitz in Kaliningrad, Russische Föderation, ist Eigentümer von 28.500.001 Stammaktien der Zielgesellschaft, dies entspricht einem Anteil von rund 27,78 % am Grundkapital. Davon sind 28.500.000 auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) und eine auf Namen lautende Stückaktie (Stammaktie) (Namensaktie Nr. 2).

(b) EU-Sanktionen:

Mit Durchführungsverordnung (EU 2022/581) des Rates der Europäischen Union vom 08.04.2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/1273 des Rates vom 21. Juli 2022 („EU-Sanktionsverordnung“), wurde Herr Oleg DERIPASKA in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen in Anhang I der EU-Sanktionsverordnung aufgenommen (Nr. 929). Als Folge dessen sind sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz Oleg DERIPASKAs und mit diesem in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen gemäß Art 2 Abs 1 der EU-Sanktionsverordnung eingefroren.

Gemäß Art 2 Abs 2 der EU-Sanktionsverordnung dürfen Herrn Oleg DERIPASKA oder mit diesem in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

MKAO Rasperia Trading Limited wird von Herrn Oleg DERIPASKA kontrolliert und ist daher EU-sanktionsbetroffen. Sie wurde daher weder zur außerordentlichen Hauptversammlung am 05.05.2022 noch zur ordentlichen Hauptversammlung vom 24.06.2022 der Zielgesellschaft zur Ausübung von Aktionärsrechten zugelassen.

Aufgrund der EU-Sanktionen ist MKAO Rasperia Trading Limited in der Verfügung über die unter lit. (a) angeführten Aktien auf Dauer der Sanktionsunterworfenheit bzw. bis zur allfälligen Freistellung von der Verfügungsbeschränkung durch die Sanktionsbehörde beschränkt. Dem wird durch die auflösende Bedingung des Punktes 4. Rechnung getragen.

(c) Namensaktie Nr. 2 der Zielgesellschaft:

Wäre MKAO Rasperia Trading Limited in der Verfügung über die Namensaktie Nr. 2 sanktionsbedingt nicht eingeschränkt, wäre sie zur Übertragung dieser Namensaktie gemäß dem Syndikatsvertrag vom 23.04.2007 nur an die BLR-Baubeteiligungs GmbH. berechtigt.

Am 23.04.2007 wurde ein Syndikatsvertrag zwischen der HPH-Gruppe, der RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe (umfassend die RAIFFEISEN-Gruppe und die UNIQA-Gruppe) und der RASPERIA-Gruppe (umfassend die nunmehrige MKAO Rasperia Trading Limited) abgeschlossen („Syndikatsvertrag 2007“), der mehrfach durch Nachträge ergänzt wurde. Zweck des Syndikates ist die Ausübung von Stimm- und Herrschaftsrechten in der STRABAG SE, wobei jede der Syndikatsgruppen Entsendungs- und Nominierungsrechte für Mitglieder in den Aufsichtsrat eingeräumt wurden. Der Syndikatsvertrag 2007 enthält über die Dauer dieses Syndikatsvertrages 2007 hinaus nachwirkende Rechte, nämlich das wechselseitige Vorkaufsrecht der Syndikatspartner und die vorgenannte Regelung über die Ausfolgungsverpflichtung der Namensaktie Nr. 2, die im Eigentum der MKAO Rasperia Trading Limited steht, an die BLR-Baubeteiligungs GmbH..

Das Syndikat wurde mit Ablauf des 31.12.2022 aufgekündigt und endet mit diesem Tage mit Ausnahme der vorgenannten nachwirkenden Bestimmungen.

Das in Punkt 2.3. genannte, aufgrund des Syndikatsvertrages 2022 abgeschlossene Syndikat zwischen der RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe und der HPH-Gruppe, setzt die kontrollierende Beteiligung dieser Syndikatspartner, die aufgrund des Syndikatsvertrages 2007 im Umfange der passiven Kontrollerlangung weiter besteht, fort.

(d) Stimmrechtsbeschränkung der Bieter:

Das Stimmrecht der Bieter ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage wegen der sanktionsbedingt nicht möglichen Stimmrechtsausübung der MKAO Rasperia Trading Limited und der dadurch bewirkten passiven Kontrollerlangung der Bieter gemäß § 22b ÜbG auf 26 % aller Stimmrechte beschränkt. Nach Abwicklung des Pflichtangebots entfällt die Stimmrechtsbeschränkung der Bieter.

3. Kaufangebot

3.1. Kaufgegenstand

Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel im Marktsegment Prime Market zugelassenen auf Inhaber lautenden Stückaktien Stammaktien (ISIN AT000000STR1) der STRABAG SE (Zielgesellschaft), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,-- gerichtet, die jeweils nicht im Eigentum der Bieter oder (eines) mit einem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers, oder im Eigentum der STRABAG SE stehen, befinden oder von MKAO Rasperia Trading Limited (siehe Punkt 2.8.) gehalten werden.

Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieter und der mit dem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträger per 29.09.2022 und den von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen 28.500.001 Stammaktien bezieht sich das Kaufangebot auf 14.818.867 auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) („**kaufgegenständliche Aktien**“). Da das Grundkapital der Zielgesellschaft EUR 102.600.000,-- beträgt und in 102.599.997 auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) und drei auf Namen lautende Stückaktien (Stammaktien) geteilt ist, entsprechen die kaufgegenständlichen Aktien insgesamt einem Anteil von rund 14,44% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Die Aufteilung der kaufgegenständlichen Aktien, ist wie folgt vorgesehen:

- a) Bis zum Ausmaß von 10 % des Grundkapitals der STRABAG SE (= bis zu 10.260.000 kaufgegenständliche Aktien) erwirbt die STRABAG SE wie in Punkt 2.6. dargelegt aufgrund des mit den Bietern abgeschlossenen Aktienkaufvertrages mit Treuhandabrede eingereichte Aktien, für die im Außenverhältnis die Bieter als Treuhänder der STRABAG SE als Erwerber agieren.
- b) In dem Umfang, als Aktien in einem größeren Umfang als dies 10 % des Grundkapitals der STRABAG SE entspricht, erwerben die Bieter die eingereichten kaufgegenständlichen Aktien im eigenen Namen, wobei die Aufteilung wie folgt vorgesehen ist:
 - aa) Die Hälfte der eingereichten kaufgegenständlichen Aktien wird von der Haselsteiner Familien-Privatstiftung übernommen.
 - bb) Ein Viertel der eingereichten kaufgegenständlichen Aktien wird von der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung übernommen.
 - cc) Ein Viertel der eingereichten kaufgegenständlichen Aktien wird von der UNIQA Österreich Versicherungen AG übernommen.

In diesem Falle hat die Zuteilung der eingereichten kaufgegenständlichen Aktien in folgender Reihenfolge zu erfolgen:

Die ersten beiden eingereichten kaufgegenständlichen Aktien sind der Haselsteiner Familien-Privatstiftung zuzuteilen, die dritte eingereichte kaufgegenständliche Aktie der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, die vierte eingereichte kaufgegenständliche Aktie der UNIQA Österreich Versicherungen AG und so fort in dieser Reihenfolge wiederholend.

Die Bieter behalten sich die Vereinbarung einer abweichenden Aufteilung der kaufgegenständlichen Aktien bis zum Ende der Nachfrist unter der Voraussetzung der Nichtuntersagung der Änderung durch die Übernahmekommission gemäß § 15 Abs 2 ÜbG vor.

3.2. Kaufpreis

Die Bieter bieten den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, die kaufgegenständlichen Aktien zu einem Preis von EUR 38,94 je kaufgegenständlicher Aktie ex Dividende 2022 (für das Geschäftsjahr 2021) und anderer Dividenden, die von der Zielgesellschaft allenfalls nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht bis zum Ablauf der Nachfrist beschlossen werden, zu erwerben (der „**Kaufpreis**“).

Der Kaufpreis ist gemäß Punkt 5.7. spätestens 10 (zehn) Börsenstage nach Ende der Nachfrist Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien auszubezahlen, daher spätestens am 16.02.2023 (unter Annahme des Endes der Nachfrist gemäß Punkt 5.4. am 02.02.2023).

3.3. Ermittlung des Kaufpreises

(a) Historische Börsenkurse

Gemäß § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG hat der Preis eines Pflichtangebots mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (18.08.2022), das ist der Zeitraum zwischen 18.02.2022 bis inklusive 17.08.2022, beträgt EUR 38,94 je Stammaktie.

Die Börseseinführung der Zielgesellschaft an der Wiener Börse fand am 19. Oktober 2007 zum damaligen Emissionskurs (im Gegenwert) von EUR 47,00 statt. Seit der Börseseinführung haben keine weiteren Kapitalerhöhungen stattgefunden.

Der Kaufpreis liegt 5 % unter dem Schlusskurs für kaufgegenständlichen Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse (EUR 40,95) vom 17.08.2022, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse des letzten Monats sowie der letzten 3, 6 und 12 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Kaufpreis diese Werte übersteigt (bzw unterschreitet), betragen:

	1 Monat ^a	3 Monate ^b	6 Monate ^c	12 Monate ^d
Durchschnittskurs (EUR)	39,84	40,51	38,94	38,54
Angebotspreis (EUR)	38,94			
Prämie in %	-2,31	-4,03	0	1,03

a: 18.7.2022 bis 17.8.2022, b: 18.5.2022 bis 17.8.2022, c: 18.2.2022 bis 17.8.2022, d: 18.8.2021 bis 17.8.2022
Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft. Quelle: Wiener Börse

(b) Keine Transaktionen in Aktien der Zielgesellschaft durch Bieter innerhalb der letzten zwölf Monate

Weiters darf gemäß § 26 Abs 1 ÜbG der Preis eines Pflichtangebots die höchste von einem Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt für die Gegenleistung für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Keiner der Bieter oder der mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger hat in den letzten zwölf Monaten vor der Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft erworben oder veräußert.

Auf die Ausführungen in Punkt 2.6. bezüglich des zwischen der STRABAG SE als Käuferin und den Bietern als Verkäufer abgeschlossenen Aktienkaufvertrag mit Treuhandabrede gemäß dem die STRABAG SE von den Bietern eingereichte Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals der STRABAG SE zu dem Kaufpreis gemäß Punkt 3.2. – jedoch cum Dividenden in Bezug auf allfällige Dividenden, die nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht bis zum Ablauf der Nachfrist beschlossen werden – erwirbt, welcher Erwerb erst nach Ablauf der Nachfrist gemäß dieser Angebotsunterlage vollzogen werden wird, wird hingewiesen.

3.4. Ausschluss der Verbesserung

Die Bieter schließen eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots aus.

Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung trotz dieser Erklärung zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet.

3.5. Bewertung der Zielgesellschaft

Die Bieter haben zur Ermittlung des Kaufpreises keine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen. Der Angebotspreis orientiert sich an den durchschnittlichen Börsenkursen.

Die folgende Tabelle zeigt das von Wertpapieranalysten veröffentlichte Kursziel (in EUR):

Analyst	Kursziel	Empfehlung	Datum
Kepler Cheuvreux	EUR 45,00	Buy	31.8.2022
Erste Group	EUR 49,50	Buy	31.8.2022
RBI	EUR 51,50	Buy	31.8.2022
LBBW	EUR 35,00	Hold	4.5.2022
Deutsche Bank	EUR 45,00	Buy	14.1.2022
Durchschnittswert der Kursziele	EUR 45,20	n/a	n/a

3.6. *Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft*

Die folgende Tabelle enthält bestimmte wesentliche, die kaufgegenständlichen Aktien betreffende Finanzkennzahlen. Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Website der Zielgesellschaft (www.strabag.com) verfügbar.

	6M/2022	6M/2021	2021	2020	2019
Höchster Börsenkurs (EUR)	43,75	43,20	43,20	31,50	32,30
Niedrigster Börsenkurs (EUR)	32,75	27,90	27,90	16,02	26,85
Gewinn (IFRS) je Aktie (EUR)	0,39	0,86	5,71	3,85	3,62
Dividende je Aktie (EUR)	n/a	n/a	2,00	6,90	0,90
Buchwert des Eigenkapitals (IFRS) je Aktie (EUR)	38,93	34,06	39,45	39,83	37,25

Quelle: Wiener Börse, Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft zum 31.12.2019, 31.12.2020 und 31.12.2021 sowie Konzernhalbjahresabschlüsse der Zielgesellschaft zum 30.06.2021 und 30.06.2022.

Die folgende Tabelle beschreibt die wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaft während der letzten drei Geschäftsjahre. Der Konzernabschluss der Zielgesellschaft für die betreffenden Geschäftsjahre wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (“IFRS”) erstellt.

(in MEUR)	6M/2022	6M/2021	2021	2020	2019
Bauleistung	7.587,72	6.943,37	16.128,92	15.446,61	16.617,97
Auftragsbestand	23.969,66	21.101,85	22.500,85	18.369,02	17.411,48
Umsatzerlöse ohne Abgaben	7.246,35	6.535,48	15.298,54	14.749,74	15.668,57
EBITDA	324,67	406,29	1.445,72	1.174,45	1.113,30
Betriebsergebnis*	63,63	140,19	896,11	630,65	602,58
Gewinn vor Ertragsteuern	69,87	136,79	883,54	610,05	577,24
Gewinn nach Ertragsteuern	43,76	90,94	596,40	399,06	378,56

Quelle: Wiener Börse, Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft zum 31.12.2019, 31.12.2020 und 31.12.2021 sowie Konzernhalbjahresabschlüsse der Zielgesellschaft zum 30.6.2021 und 30.6.2022; *einschließlich Beteiligungsunternehmen.

3.7. Gleichbehandlung

Die Bieter bestätigen, dass der Kaufpreis für alle Aktien gleich ist. Weder die Bieter noch mit den Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebotes Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als zu dem Kaufpreis gemäß Punkt 3.2. pro Stammaktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Geben Bieter oder mit einem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger während der Laufzeit dieses Angebotes oder bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) eine Erklärung auf Erwerb von Aktien zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktieninhaber der Zielgesellschaft, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktieninhaber, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwirbt ein Bieter oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung

als im Angebot gewährt oder vereinbart, so sind die Bieter nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktieninhabern, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrages verpflichtet.

Dies gilt nicht, soweit die Bieter oder mit ihnen gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; „Squeeze-out“) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn ein Bieter eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktieninhaber, die das Angebot angenommen haben, zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieter veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung werden die Bieter auf ihre Kosten binnen 10 (zehn) Börsentagen ab Veröffentlichung über die Zahl- und Abwicklungsstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, werden die Bieter eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige der Bieter wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

4. Bedingungen

Das Angebot steht unter nachstehenden Bedingungen gemäß § 25b Abs 3 ÜbG:

- (a) **Der aufschiebenden Vollzugsbedingung** der Freigabe durch die ungarische Wettbewerbsbehörde. Gemäß Artikel 23 Abs 1 des ungarischen Wettbewerbsgesetzes bedarf die Umsetzung des Syndikatsvertrages 2022 der Freigabe durch die ungarische Wettbewerbsbehörde, da der weitere Syndikatspartner des Syndikatsvertrages 2007, die MKAO Rasperia Trading Limited, nicht Syndikatspartner des Syndikatsvertrages 2022 ist; dies ungeachtet dessen, dass durch die passive Kontrollenerlangung der Bieter MKAO Rasperia Trading Limited nicht mehr mit kontrollierender Aktionär der STRABAG SE am 18.08.2022 war und ist. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ist der Antrag auf Freigabe bei der ungarischen Wettbewerbsbehörde bereits eingebracht. Da durch den Abschluss des Syndikatsvertrages 2022 keine Beeinflussung des Wettbewerbes eintritt, gehen die Bieter davon aus, dass durch die ungarische Wettbewerbsbehörde die Freigabe innerhalb der kurzen achttägigen bzw. dreißigtägigen Frist des ungarischen Wettbewerbsgesetzes erfolgen wird. Spätestens hat die Freigabe bis zum Ende der Nachfrist gemäß Punkt 5.4. vorzuliegen.

Die Bieter werden den Eintritt bzw. endgültigen Nichteintritt der Vollzugsbedingung unverzüglich in den Veröffentlichungsmedien gemäß Punkt 5.10. bekanntmachen.

- (b) **Der auflösenden Bedingung:** Falls während der Laufzeit dieses Angebots (einschließlich der Nachfrist gemäß Punkt 5.4.) MKAO Rasperia Trading Limited durch Aufhebung der Sanktionen oder erfolgten Freistellung durch die Sanktionsbehörde (siehe Punkt 2.8. lit. (b)) die Verfügung über die von ihr gehaltenen Aktien der STRABAG SE erlangt, hat dies die Auflösung des Pflichtangebotes zur Folge, sodass weder das Angebot noch bis zu diesem Zeitpunkt abgegebene Annahmeerklärungen von Aktionären eine Rechtswirkung entfalten.

Die Bieter werden den Eintritt der auflösenden Bedingung unverzüglich in den in Punkt 5.10. dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekanntgeben.

Tritt die auflösende Bedingung ein, sind alle Vorgänge und Handlungen, die bis zum Eintritt der auflösenden Bedingung aufgrund dieses Angebotes erfolgt sind, rückabzuwickeln.

Die auflösende Bedingung bleibt bis zum Ende der Nachfrist aufrecht.

5. Annahme und Abwicklung des Angebots

5.1. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 4 (vier) Wochen. Das Angebot kann daher von 29.09.2022 bis einschließlich 27.10.2022, 17.00 Uhr, Ortszeit Wien (MESZ) angenommen werden.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot.

Die Bieter behalten sich die Verlängerung der Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG für den Fall vor, dass die Verlängerung im Hinblick auf den Eintritt der aufschiebenden Vollzugsbedingung gemäß Punkt 4. (a) erforderlich sein sollte.

Bezüglich der Nachfrist siehe Punkt 5.4.

5.2. Zahl- und Abwicklungsstelle

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistung haben die Bieter die Raiffeisen Bank International AG, FN 122119 m, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, beauftragt.

5.3. Annahme des Angebots

Aktionäre der STRABAG SE können das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie gegenüber dem Wertpapierdienstleister oder dem Finanzinstitut, bei dem der jeweilige Aktionär sein Wertpapierdepot unterhält (die "Depotbank"), die Annahme des Angebots für eine genau bestimmte Anzahl von Aktien der STRABAG SE erklären, wobei die Anzahl der Aktien der STRABAG SE jedenfalls in der Annahmeerklärung anzugeben ist (die "Annahmeerklärung").

Die jeweilige Depotbank leitet die Annahmeerklärungen unter Angabe der Anzahl der erhaltenen Annahmeerklärungen sowie der Gesamtanzahl der Aktien der STRABAG SE jener Annahmeerklärungen, die sie während der Annahmefrist von ihren Kunden erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weiter und wird die bei ihr eingereichten Aktien mit der ISIN AT000000STR1 Zug um Zug gegen die Einbuchung der bei der OeKB beantragten ISIN AT0000A305W9 „zum Verkauf eingereichte STRABAG Aktien“ ausbuchen und über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle übertragen.

Bis zur Übertragung des Eigentums an eingereichten Aktien der STRABAG SE verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs der STRABAG SE gesperrt und sind nicht an der Börse handelbar.

Wie in Punkt 2.6. dargelegt, weisen die Bieter die Zahl- und Abwicklungsstelle an, die ersten bis zu 10.260.000 gemäß diesem Pflichtangebot eingereichten Aktien (= bis zum Höchstausmaß von 10 % des Grundkapitals der STRABAG SE) nach Ablauf der Nachfrist gemäß Punkt 5.4. direkt an die STRABAG SE zu übertragen.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A305W9 zum Verkauf eingereichte STRABAG Aktien und die Ausbuchung der ISIN AT000000STR1) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weitergeleitet hat.

Die Bieter empfehlen den Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens 3 (drei) Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen.

Der Aktionär der STRABAG SE ermächtigt und beauftragt mit Abgabe der Annahmeerklärung die Depotbank und etwaige zwischengeschaltete Depotbanken, die Zahl- und Abwicklungsstelle und die Bieter laufend über die Anzahl der „zum Verkauf eingereichte STRABAG Aktien“ zu informieren.

5.4. Nachfrist („Sell-out“)

Für alle Aktieninhaber der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG). Unter der Annahme, dass das Ergebnis der Annahmefrist gemäß § 19 Abs 2 ÜbG am 02.11.2022 bekanntgemacht wird, beginnt die Nachfrist am 02.11.2022 und endet am 02.02.2023.

Für die Annahme des Angebots während der Nachfrist gelten die in Punkt 3. dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen und Ausführungen sinngemäß. STRABAG-Aktien, die während dieser Frist eingereicht werden, werden bei der im Punkt 5.4. genannten ISIN AT0000A305W9 zum Verkauf eingereichte STRABAG Aktien vorgemerkt.

5.5. Erklärung der Aktionäre der STRABAG SE

Mit Annahme des Angebotes gemäß Punkt 5.3. oder während der Nachfrist des Punktes 5.4. dieser Angebotsunterlage erklärt jeder STRABAG-Aktionär gleichzeitig, dass

- (i) er das Angebot der Bieter zum Abschluss eines Kaufvertrages über die in seiner Annahmeerklärung angegebene Anzahl von STRABAG-Aktien gemäß den Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annimmt und seine Depotbank sowie die Zahl- und Abwicklungsstelle beauftragt und ermächtigt, die in der Annahmeerklärung angegebenen STRABAG-Aktien auf Basis der jeweiligen Annahmeerklärung in die ISIN AT0000A305W9 (zum Verkauf eingereichte STRABAG Aktien) umzubuchen;

- (ii) er seine Depotbank anweist und ermächtigt, die im Zusammenhang mit der Annahme des Angebotes gereichten STRABAG-Aktien auf das von der Zahl- und Abwicklungsstelle über die OeKB CSD geführte Wertpapierdepot zum Zwecke der Abwicklung des Angebotes nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu übertragen;
- (iii) er seine Depotbank anweist und ermächtigt, ihrerseits die Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, die STRABAG-Aktien, für die er das Angebot angenommen hat, zu verwahren und zum Zeitpunkt des Settlements, also nach Ablauf der Nachfrist gemäß Punkt 5.4. gegen Zahlung des Kaufpreises an die Zahl- und Abwicklungsstelle für die ersten 10.260.000 eingereichten kaufgegenständlichen Aktien an die STRABAG SE und darüber hinaus an die Bieter gemäß der dafür in Punkt 3.1. festgelegten Aufteilung zwischen den Bietern zu übertragen;
- (iv) er, sofern er das Angebot angenommen hat, die Zahl- und Abwicklungsstelle ermächtigt und anweist, die von ihm eingereichten STRABAG-Aktien gemeinsam mit allen anderen eingereichten STRABAG-Aktien, jeweils einschließlich aller damit verbundenen Rechte, zum Zeitpunkt des Settlements gegen Zahlung des Angebotspreises an die Zahl- und Abwicklungsstelle an die Bieter bzw. für die ersten 10.260.000 eingereichten kaufgegenständlichen Aktien gemäß Punkt 2.6. iVm Punkt 5.3. dieser Angebotsunterlage direkt an die STRABAG SE zu übertragen; die Zahl- und Abwicklungsstelle ihrerseits wird den Kaufpreis über die OeKB CSD an die Depotbank überweisen, die Depotbank wird den Kaufpreis für die jeweiligen eingereichten STRABAG-Aktien dem Depot des STRABAG-Aktionärs gutschreiben;
- (v) er seine Depotbank anweist und ermächtigt, die eingereichten STRABAG-Aktien und/oder die eingereichten STRABAG-Aktien Nachfrist nach Gutschrift des Angebotspreises aus dem Depot auszubuchen;
- (vi) er sich damit einverstanden erklärt und akzeptiert, dass er während des Zeitraums, der mit der Umbuchung der in der Annahmeerklärung angegebenen STRABAG-Aktien in die ISIN AT0000A305W9 (zum Verkauf eingereichte STRABAG Aktien) beginnt und mit dem Eingang des Kaufpreises für die eingereichten STRABAG-Aktien (ISIN AT0000A305W9 zum Verkauf eingereichte STRABAG Aktien) endet, der auch den Zeitraum der Nachfrist gemäß Punkt 5.4. umfasst, über die eingereichten STRABAG-Aktien nicht verfügen kann, nur einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises nach Maßgabe dieses Angebotes hat;
- (vii) er seine Depotbank und die Zahl- und Abwicklungsstelle bevollmächtigt, beauftragt und ermächtigt, alle zur Abwicklung des Angebotes zweckdienlichen oder erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die Übertragung des Eigentums an STRABAG-Aktien an die Bieter oder für die ersten 10.260.000 eingereichten kaufgegenständlichen Aktien gemäß Punkt 2.6. iVm Punkt 5.3. dieser Angebotsunterlage direkt an die STRABAG SE;
- (viii) er seine Depotbank und etwaige zwischengeschalteten Depotbanken anweist und ermächtigt, ihrerseits die Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, laufend Informationen an die Bieter über die Anzahl der eingereichten STRABAG-

Aktien, die in die ISIN AT0000A305W9 (zum Verkauf eingereichte STRABAG Aktien) umgebucht und an die Zahl- und Abwicklungsstelle geliefert wurden, zu übermitteln sowie

- (ix) seine STRABAG-Aktien zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung im Alleineigentum des STRABAG-Aktionärs stehen und frei von jeglichen Belastungen, Rechten oder Ansprüchen Dritter sind.

Die in den vorstehenden Absätzen (i) bis (ix) genannten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebotes unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen nur für den Fall, dass der durch die Annahme des Angebotes zustande gekommene Kaufvertrag wirksam aufgehoben wird oder das Angebot als unwirksam zu sehen sein sollte.

5.6. *Rechtsfolgen der Annahme*

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein Kaufvertrag über die kaufgegenständlichen Aktien zwischen jedem annehmenden Aktieninhaber der Zielgesellschaft und dem jeweiligen Bieter, wobei im Umfang des Punktes 2.6. die Bieter für die STRABAG SE treuhändig agieren, nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande.

Darüber hinaus erteilen die annehmenden Aktionäre mit Annahme dieses Angebots unwiderruflich die unter Punkt 5.5. dieser Angebotsunterlage jeweils erteilten Weisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten und geben die unter diesem Punkt dieser Angebotsunterlage angeführten Erklärungen ab.

Mit dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung und dem Nichteintritt der auflösenden Bedingung gemäß Punkt 4. bis zum Ende der Nachfrist gemäß Punkt 5.4. wird der jeweilige Kaufvertrag unbedingt wirksam. Der dingliche Vollzug des Kaufvertrages (das Settlement) erfolgt gemäß Punkt 5.7.

5.7. *Zahlung des Kaufpreises und Settlement der Angebote*

Der Kaufpreis wird den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, unter der Voraussetzung, dass der Kaufvertrag unbedingt wirksam wurde, spätestens 10 (zehn) Börsenstage nach Ende der Nachfrist gemäß Punkt 5.4. Zug um Zug gegen Übertragung der kaufgegenständlichen Aktien ausbezahlt, für die ersten 10.260.000 eingereichten kaufgegenständlichen Aktien, direkt durch die STRABAG SE. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots wird der Kaufpreis daher spätestens am 16.02.2023 ausbezahlt, soweit die Annahmefrist für das Angebot nicht verlängert wird und unter Annahme des Endes der Nachfrist gemäß Punkt 5.4. am 02.02.2023.

5.8. *Abwicklungsspesen*

Die Bieter übernehmen sämtliche von den Depotbanken in Rechnung gestellte Kosten und Gebühren, die unmittelbar mit der Abwicklung des Angebots im Zusammenhang stehen, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 8,00 pro Wertpapierdepot. Die Depotbanken erhalten daher eine einmalige Pauschalzahlung in der Höhe von EUR 8,00 pro Depot zur Deckung etwaiger Kosten, insbesondere Provisionen und Spesen und werden gebeten, sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Zahl- und Abwicklungsstelle in Verbindung zu setzen.

Weder die Bieter noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haften gegenüber den Aktionären oder Dritten für darüber hinausgehende Spesen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben und Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung dieses Angebots im In- oder Ausland; solche Spesen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder ähnliche Abgaben und Steuern sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.

Alle Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Angebots sind ebenfalls von den Aktionären selbst zu tragen. Den Aktionären wird daher empfohlen, vor Annahme des Angebots eine unabhängige steuerliche Beratung über die möglichen Folgen auf der Grundlage ihrer individuellen steuerlichen Situation einzuholen.

Die Tragung der Abwicklungsspesen zwischen den Bietern wird durch diese gesondert festgelegt.

5.9. Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Aktieninhaber gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat der Aktieninhaber seiner Depotbank in sinngemäßer Anwendung von Punkt 5.3. zu übermitteln. Die jeweilige Depotbank ist angehalten, die Rücktrittserklärung unverzüglich über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weiterzuleiten damit diese Rücktrittserklärung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weitergeleitet werden kann.

5.10. Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist sowie der Nachfrist als Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sowie auf den Websites der Zielgesellschaft (www.strabag.com) sowie der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at), sowie der Bieter RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 95970 h (www.raiffeisenholding.com) und UNIQA Österreich Versicherungen AG, FN 63197 m (www.uniqa.at) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieter im Zusammenhang mit diesem Angebot.

6. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

6.1. Gründe für das Angebot

Ausgangspunkt ist, wie unter Punkt 2.8. der Angebotsunterlage ausgeführt, dass die HPH-Gruppe und die RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe wegen der durch die EU-Sanktionsverordnung untersagten Stimmrechtsausübung von MKAO Rasperia Trading Limited im Rahmen des Syndikatsvertrages 2007 passive Kontrolle über die Zielgesellschaft gemäß § 22b ÜbG erlangt haben. Als gesetzliche Folge dieser passiven Kontrollerlangung

sind die Stimmrechte der HPH-Gruppe und der RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe auf 26 % aller Stimmrechte beschränkt (Punkt 2.8. (d)).

Die Bieter, Haselsteiner Familien-Privatstiftung, RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und UNIQA Österreich Versicherungen AG, haben zusammen mit den mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern (Punkt 2.2. (a)-(c)) am 18.08.2022 einen Syndikatsvertrag abgeschlossen (Punkt 2.3.), und damit eine Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger in Fortsetzung des auf die HPH-Gruppe und die RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe reduzierten Syndikatsvertrages 2007 gebildet. Die Wirksamkeit des Syndikatsvertrages vom 18.08.2022 ist durch die Freigabe der ungarischen Wettbewerbsbehörde aufschiebend bedingt (Punkt 4. (a)) und unterliegt weiters auch der in diesem Angebot festgesetzten auflösenden Bedingung (Punkt 4. (b)).

Das Angebot bezweckt, die Stimmrechtsbeschränkung (26 % aller Stimmrechte) der HPH-Gruppe und der RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe zu beseitigen. Gemäß § 22b Abs 2 ÜbG entfällt diese Stimmrechtsbeschränkung nach Abwicklung des Angebots.

Mit dem Pflichtangebot wird den Aktionären der Zielgesellschaft im Hinblick auf die passiv erlangte Kontrolle der HPH-Gruppe und der RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe an der Zielgesellschaft und die angestrebte Aufhebung der genannten Stimmrechtsbeschränkung die gesetzlich gebotene Verkaufsmöglichkeit eingeräumt. Das Angebot (auch verbunden mit der Vereinbarung zum Rückerwerb eigener Aktien durch die Zielgesellschaft) wird aber nicht zu dem Zweck erstattet, die Beteiligung der HPH-Gruppe und der RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe an der Zielgesellschaft weiter auszubauen oder den Streubesitz an der Zielgesellschaft (bei Veröffentlichung des Angebots rd 14,44 % des Grundkapitals) zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass dies als Folge der Annahme des Pflichtangebots durch Aktionäre aber nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Angebot unterliegt Bedingungen (Punkt 4.); ebenso entsprechend der Syndikatsvertrag vom 18.08.2022 (Punkt 2.3.). Die Bieter haben derzeit keine konkreten Überlegungen oder Pläne für den Fall, dass das Angebot nicht unbedingt verbindlich werden sollte. In diesem Fall käme in Betracht, dass von den Bietern nach Ablauf einer Sperrfrist (§ 21 Abs 1 ÜbG) oder allfälliger Verkürzung einer Sperrfrist durch die Übernahmekommission (§ 21 Abs 4 ÜbG) ein neues Angebot erstattet wird.

MKAO Rasperia Trading Limited hält 28.500.001 Stammaktien der Zielgesellschaft (rund 27,78 % Anteil am Grundkapital), davon eine auf Namen lautende Stückaktie (Stammaktie) (Namensaktie Nr. 2) (Punkt 2.8.). Die von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen Aktien der Zielgesellschaft sind nicht Gegenstand dieses Angebots (Punkt 3.1.). Das Angebot ist damit auflösenden bedingt, falls MKAO Rasperia Trading Limited durch Aufhebung der EU-Sanktionen oder Freistellung durch die Sanktionsbehörde die Verfügung über die von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen Aktien der Zielgesellschaft erhalten sollte (Punkt 4. (b)). Bei Abwicklung des Angebots ist daher davon auszugehen, dass MKAO Rasperia Trading Limited noch Aktionär der Zielgesellschaft ist und MKAO Rasperia Trading Limited in der Verfügung über und in der Ausübung von Rechten aus den gehaltenen Aktien gemäß EU-Sanktionsverordnung beschränkt ist. Darauf haben die Bieter aber keinen Einfluss.

6.2. *Geschäftspolitische Ziele und Absichten*

Die Bieter und die mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger beabsichtigen, über die ihnen zukommende übernahmerechtliche (kontrollierende) Beteiligung an der Zielgesellschaft, deren Geschäftstätigkeit weiter zu fördern und die erfolgreiche Tätigkeit der Zielgesellschaft zu unterstützen.

Wie voranstehend unter Punkt 6.1. ausgeführt, wird das Angebot zum Zweck der Aufhebung der Stimmrechtsbeschränkung erstattet und die Bieter und die mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger verfolgen mit dem Angebot (auch verbunden mit der Vereinbarung zum Rückerwerb eigener Aktien durch die Zielgesellschaft) keinen Beteiligungsausbau oder eine Reduktion des Streubesitzes der Zielgesellschaft.

6.3. *Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen*

Die Bieter beabsichtigen im Zusammenhang oder als Folge der Umsetzung dieses Angebotes keine Änderungen in Bezug auf Geschäftspolitik, die Beschäftigungssituation oder der Standorte der Zielgesellschaft.

Die Bieter weisen darauf hin, dass in den von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG zu veröffentlichenden Äußerungen auch auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Schicksal von Standorten) einzugehen ist. Weiters besteht auch für den Betriebsrat der Zielgesellschaft die Möglichkeit, eine Äußerung zum Angebot zu verfassen.

6.4. *Transparenz allfälliger Zusagen der Bieter an Organe der Zielgesellschaft*

Weder die Bieter noch mit den Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit diesem Angebot vermögenswerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

7. *Sonstige Angaben*

7.1. *Finanzierung des Angebots*

Ausgehend von einem Kaufpreis von EUR 38,94 pro kaufgegenständlicher Aktie ergibt sich für die Bieter ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von rund EUR 577.047.000,--.

Die Bieter verfügen unter Einbeziehung des von der STRABAG SE zur Verfügung gehaltenen Kaufpreises für die von ihr gemäß Punkt 2.6. dieser Angebotsunterlage zu erwerbenden einreichten Aktien im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals der STRABAG SE über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien, wobei jeder Bieter für den von ihm maximal gemäß Punkt 3.1. b) zu erwerbenden Anteil die Sicherstellung erbringt, und haben sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

7.2. *Steuerrechtliche Hinweise*

Die Bieter tragen lediglich die Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Zahl- und Abwicklungsstelle. Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Abwicklungsspesen (siehe dazu Punkt 5.8.) zu werten sind, werden von den Bietern nicht übernommen.

Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht zu den Transaktions- und Abwicklungskosten zählen, werden von den Bietern nicht übernommen.

Die folgenden Informationen sind für Aktieninhaber relevant, die in Österreich steuerlich ansässig sind oder in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Die folgenden Informationen sollen lediglich einen allgemeinen Überblick über die Auswirkungen in Bezug auf das österreichische Ertragssteuerrecht geben, die sich unmittelbar aus der Veräußerung von Aktien gegen Barzahlung ergeben. Es ist nicht möglich, detaillierte, auf die individuellen Umstände eines jeden Aktieninhabers zugeschnittene Informationen zu geben. Aktieninhaber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots geltenden und angewendeten österreichischen Steuergesetzen beruhen. Diese können sich (auch rückwirkend) aufgrund von Änderungen der Rechtslage bzw. des Rechtssystems oder der Rechtsanwendung in der Praxis durch die österreichischen Steuerbehörden ändern.

In Anbetracht der Komplexität des österreichischen Steuerrechts wird den Aktieninhabern daher empfohlen, sich hinsichtlich der steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots mit ihren steuerlichen Vertretern zu beraten. Nur solche steuerlichen Vertreter sind in der Lage, die spezifische steuerliche Situation jedes einzelnen Aktieninhabers angemessen zu berücksichtigen.

Allgemeine steuerrechtliche Informationen:

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen (weltweitem Einkommen) der österreichischen Einkommensteuer (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit Einkünften aus bestimmten österreichischen Quellen der österreichischen Einkommensteuer (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die ihren Ort der Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz im Sinne des § 27 BAO in Österreich haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen (weltweitem Einkommen) der österreichischen Körperschaftsteuer (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder den Ort ihrer Geschäftsleitung noch ihren Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit Einkünften aus bestimmten österreichischen Quellen der österreichischen Körperschaftsteuer (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl bei unbeschränkter als auch bei beschränkter Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerpflicht kann das Besteuerungsrecht Österreichs durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Aktieninhaber als in Österreich steuerlich ansässige natürliche Personen:

Die Annahme des Angebots stellt eine Veräußerung durch die Aktieninhaber dar.

Werden Aktien von einer in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person im Privatvermögen gehalten, so gilt hinsichtlich der steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots und der damit verbundenen Veräußerung jeweils Folgendes:

Wurden STRABAG-Aktien nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben (sogenannter Neubestand), führt der mit der Annahme des Angebots verbundene Realisationsvorgang generell zu einer Steuerpflicht gemäß § 27 Abs 3 EStG. Die Bemessungsgrundlage des Veräußerungsgewinns ist grundsätzlich der Veräußerungserlös abzüglich der dem jeweiligen Aktieninhaber entstandenen Anschaffungskosten. Andere damit verbundene Aufwendungen können nicht als steuerlich abzugsfähige Ausgaben behandelt werden. Die daraus erzielten Einkünfte unterliegen einem besonderen Steuersatz iHv 27,5 %.

Wurden STRABAG-Aktien unentgeltlich erworben, so sind die daraus resultierenden Folgen, wie die Unterscheidung zwischen Alt- und Neubestand sowie die Ermittlung der steuerlichen Anschaffungskosten davon abhängig, wann und zu welchem Preis der/die Rechtsgeschäftspartner diese erworben hat/haben. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass im Falle von ungeeigneten oder nicht vorhandenen Nachweisen gesetzliche Pauschalregelungen vorgesehen sind.

Erfolgt die Abwicklung der Realisierung durch eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische Zahlstelle, wird die Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs (Kapitalertragsteuer) erhoben. Mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5 % gilt die Einkommensteuerpflicht des Aktieninhabers für diese Einkünfte aus Kapitalvermögen als abgegolten. Wird keine österreichische Kapitalertragsteuer einbehalten (z.B., weil die depotführende Stelle im Ausland ansässig ist), sind die Einkünfte durch den Aktieninhaber in die Steuererklärung aufzunehmen und nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteuern. Die Einkünfte unterliegen auch in diesem Fall dem besonderen Steuersatz iHv 27,5 %. Die Verwertung von entstandenen Veräußerungsverlusten unterliegt erheblichen Einschränkungen.

Anstelle des besonderen Steuersatzes können die Einkünfte auf Antrag mit dem progressiven Steuersatz besteuert werden (sogenannte Regelbesteuerungsoption). Beträgt die effektive Steuerbelastung im Rahmen der Veranlagung weniger als 27,5 %, so kann der Steuerpflichtige die grundsätzlich dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte im Wege der Veranlagung zum Tarif besteuern lassen. Die Regelbesteuerungsoption kann nur für sämtliche Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz unterliegen, ausgeübt werden.

STRABAG-Aktien, die bis einschließlich 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben wurden (sogenannter Altbestand), unterliegen grundsätzlich dem bisherigen Besteuerungsregime für Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 EStG in der Fassung vor dem BBG 2011. In diesem Fall führt die Annahme des Angebots aufgrund des Ablaufs der einjährigen Spekulationsfrist des § 30 EStG idF vor dem BBG 2011 nicht zu einer Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind jedoch Aktien des Altbestands, die die Voraussetzungen des § 31 EStG idF vor dem BBG 2011 erfüllen (somit, wenn die Beteiligung des Veräußerers innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens 1 % betragen hat).

Wurden solche Beteiligungen im Sinne des § 31 EStG in der Fassung vor dem BBG 2011 jedoch vor dem 1. Januar 2011 erworben, besteht keine Abzugspflicht der Kapitalertragsteuer.

Bei Aktien, die im Betriebsvermögen einer natürlichen Person gehalten werden, führt die Annahme des Angebots zu einer Steuerpflicht, unabhängig davon, ob die Aktien dem Neubestand oder Altbestand zuzuordnen sind. Der anwendbare Steuersatz beträgt 27,5 %. Eine Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug besteht nur für Aktien des Neubestands, wenn eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische Zahlstelle vorliegt und die Realisation abwickelt. Auch bei einem Kapitalertragsteuerabzug besteht Veranlagungspflicht.

Aktieninhaber als in Österreich steuerlich ansässige Kapitalgesellschaften:

Sowohl Einkünfte als auch Veräußerungsgewinne von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften gelten als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Aktien unterliegen daher dem Körperschaftsteuersatz von 25 %. Auch in diesen Fällen gibt es grundsätzlich Kapitalertragsteuerabzugspflicht durch die depotführende/auszahlende Stelle, welche jedoch durch die rechtzeitige Abgabe einer Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vermieden werden kann.

Verluste aus der Veräußerung von Aktien im Anlagevermögen sind je nach steuerlicher Situation entweder sofort aufwandswirksam oder im betreffenden und den nachfolgenden sechs Wirtschaftsjahren zu je einem Siebentel zu berücksichtigen, wenn nachgewiesen wird, dass der Verlust nicht mit einer Einkommensverwendung (etwa einer Ausschüttung) der Zielgesellschaft in ursächlichem Zusammenhang steht. Veräußerungsverluste im Anlagevermögen können sofort abgezogen werden, soweit stille Reserven bei der Veräußerung anderer Beteiligungen des Anlagevermögens im selben Gewinnermittlungszeitraum steuerwirksam realisiert werden. Verluste aus der Veräußerung von im Umlaufvermögen gehaltenen Aktien sind zur Gänze im Jahr der Veräußerung zu berücksichtigen.

Aktieninhaber als in Österreich steuerlich ansässige Personengesellschaften:

Personengesellschaften sind keine eigenständigen Steuersubjekte sondern steuerlich transparent. Werden Beteiligungspapiere aus dem Vermögen einer österreichischen Personengesellschaft veräußert, werden die Veräußerungsgewinne oder -verluste den einzelnen Gesellschaftern zugerechnet. Die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen oder -verlusten hängt davon ab, ob der jeweilige Gesellschafter eine natürliche Person oder eine Körperschaft ist, sowie davon, ob der einzelne Gesellschafter in Österreich unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist.

Nicht in Österreich ansässige Aktieninhaber:

Bei erfolgter Bestätigung der beschränkten Steuerpflicht durch Eigenerklärung gegenüber der depotführenden/auszahlenden Stelle, sind grundsätzlich Kursgewinne aus der Veräußerung von Aktien von der Kapitalertragsteuerabzugspflicht ausgenommen. Hinsichtlich einer allfälligen Veranlagungspflicht für beschränkt Steuerpflichtige gilt folgende Regelung:

Veräußerungsgewinne aus der Annahme des Angebots unterliegen bei beschränkt steuerpflichtigen Aktieninhabern nach dem österreichischen Steuerrecht nur dann der Steuerpflicht, wenn sie (oder ihre Rechtsvorgänger im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs) zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung der STRABAG-Aktien zu mindestens 1 % an der STRABAG SE beteiligt waren. Die Aktieninhaber haben ihre Einkünfte aus den STRABAG-Aktien in diesem Fall im Rahmen der Veranlagung zu erklären.

Allerdings kann das Besteuerungsrecht Österreichs an den Aktien aufgrund doppelbesteuerungsabkommensrechtlicher Vorschriften eingeschränkt oder beschränkt sein. Ist der Aktieninhaber in einem Staat steuerlich ansässig, der mit Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, sind die Veräußerungsgewinne nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen oft nicht in Österreich steuerpflichtig. Hierbei sind die jeweiligen abkommensrechtlichen Doppelbesteuerungsvermeidungsmechanismen anwendbar (Erstattungs- oder Anrechnungsmethode). Die steuerlichen Folgen hängen dann von der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des jeweiligen Aktieninhabers ab. Werden die Aktien im Betriebsvermögen einer Betriebsstätte in Österreich gehalten, unterliegen die Veräußerungsgewinne sowohl nach innerstaatlichen als auch abkommensrechtlichen Vorschriften grundsätzlich demselben Besteuerungsregime wie bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen, der die Aktien im Betriebsvermögen hält.

7.3. *Anwendbares Recht und Gerichtsstand*

Das öffentliche Pflichtangebot sowie die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge sowie alle außervertraglichen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand ist – soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorsehen – das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien.

7.4. *Verbreitungsbeschränkungen*

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot im Zusammenhang stehenden Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet, noch zugänglich gemacht werden. Die Bieter übernehmen keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung. Insbesondere wird das vorliegende Angebot weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitzungen oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan abgegeben, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden. Diese Angebotsunterlage stellt keine Einladung dar, Beteiligungspapiere an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebotes oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebotes durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Das Angebot wurde von keiner Behörde außerhalb Österreichs geprüft oder genehmigt und es wurde auch kein Genehmigungsantrag gestellt. Beteiligungspapierinhabern die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit im Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieter übernehmen keine wie immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebotes außerhalb der Republik Österreich.

Restriction of Publication

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or granting access to this offer document or other documents connected with the offer outside of the Republic of Austria is not permitted. The bidders do not assume any

responsibility for any violation against the above-mentioned provision. In particular, the offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Further, this offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan. This offer document does not constitute a solicitation to offer securities in the target company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such offer or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The offer has not been reviewed or approved by any authority outside of Austria and no application for approval has been filed. Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The bidders do not assume any responsibility in connection with an acceptance of the offer outside the Republic of Austria.

7.5. Verbindlichkeit der deutschen Sprache

Diese Angebotsunterlage wird in deutscher Sprache erstellt. Verbindlich und maßgebend ist allein die deutschsprachige Angebotsunterlage. Die englische Übersetzung der Angebotsunterlage ist nicht verbindlich und dient lediglich zu Informationszwecken.

7.6. Berater der Bieter

Als Berater der Bieter sind tätig:

- als Rechtsberater:
 - PISTOTNIK & KRILYSZYN Rechtsanwälte GmbH
Rotenturmstraße 25/11
1010 Wien
 - Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH
Dr. Karl Lueger-Platz 5
1010 Wien
- als Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG:
Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1/Freyung
1010 Wien

7.7. Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte zum Angebot stehen neben der Zahl- und Abwicklungsstelle Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, E-Mail: ecm@rbinternational.com, Herr Rechtsanwalt DDr. Karl PISTOTNIK, p.A. PISTOTNIK & KRILYSZYN Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 25/11, 1010 Wien, E-Mail: pistotnik-rag-mbh@pistotnik.at sowie Herr Rechtsanwalt Dr. Philipp KINSKY und Herr Rechtsanwalt Dr. Wolfgang SCHWACKHÖFER, p.A. Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH, Dr. Karl Lueger-Platz 5, 1010 Wien, E-Mail: philipp.kinsky@herbstkinsky.at und wolfgang.schwackhoefer@herbstkinsky.at zur Verfügung.

Auskünfte der Depotbank betreffend die Abwicklung des Angebotes können bei Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, E-Mail: ecm@rbinternational.com, eingeholt werden.

7.8. *Angaben zum Sachverständigen der Bieter*

Die Bieter haben die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, FN 36059 d, Renngasse 1/ Freyung, Postfach 2, 1010 Wien, zum Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

Wien, am 23. September 2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ch. G. G. G.', is written over a horizontal line.

Haselsteiner Familien-Privatstiftung, FN 67948 z

**RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit
beschränkter Haftung, FN 95970 h**

UNIQA Österreich Versicherungen AG, FN 63197 m

Wien, am 23. September 2022

Haselsteiner Familien-Privatstiftung, FN 67948 z



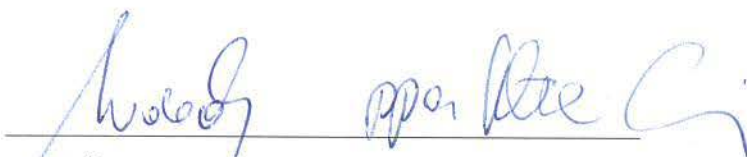

RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit
beschränkter Haftung, FN 95970 h

UNIQA Österreich Versicherungen AG, FN 63197 m

Wien, am 23. September 2022

Haselsteiner Familien-Privatstiftung, FN 67948 z

**RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit
beschränkter Haftung, FN 95970 h**



UNIQA Österreich Versicherungen AG, FN 63197 m

8. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das Pflichtangebot der Haselsteiner Familien-Privatstiftung, RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und UNIQA Österreich Versicherungen AG an die Aktieninhaber der STRABAG SE vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Den Bietern stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebotes erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 23. September 2022



Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, FN 36059 d



Äußerung des Vorstandes

der

STRABAG SE

zum

Antizipatorischen Pflichtangebot
(§§ 22 ff Übernahmegesetz)

der

Haselsteiner Familien-Privatstiftung,

RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung,

und

UNIQA Österreich Versicherungen AG

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	6
1.1	Angaben zur STRABAG SE.....	6
1.2	Kapital- und Aktionärsstruktur.....	6
1.3	Syndikatsvertrag 2007 der HPH-Gruppe, RAIFFEISEN-/UNIQA-Gruppe und MKAO Rasperia Trading Limited	8
1.4	EU-Sanktionierung von Herrn Oleg Deripaska	8
1.5	Passive Kontrollerlangung durch HPH-Gruppe und RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe	9
1.6	Fortsetzung des Syndikats durch die Bieter	9
1.7	Vereinbarung zum Erwerb eigener Aktien zwischen STRABAG und den Bietern	10
1.7.1	Ermächtigung des Vorstands der STRABAG zum Rückerwerb eigener Aktien	10
1.7.2	Aktienkaufvertrag mit Treuhandabrede.....	10
2	Die Bieter und gemeinsam vorgehende Rechtsträger	11
2.1	Haselsteiner Familien-Privatstiftung	11
2.2	RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.....	11
2.3	UNIQA Österreich Versicherungen AG	11
2.4	Die Zielgesellschaft als gemeinsam vorgehender Rechtsträger	12
2.5	Wesentliche Rechts- und Organbeziehungen zur Zielgesellschaft	12
2.5.1	Personelle Verflechtungen	12
2.5.2	Sonstige wesentliche Rechtsbeziehungen	13
3	Angebot der Bieter	13
3.1	Kaufgegenstand	13
3.2	Angebotspreis	14
3.3	Ausschluss der Verbesserung des Angebotspreises	14
3.4	Abwicklung Spesen und Steuern	14
3.5	Bedingungen des Angebots.....	15
3.5.1	Aufschiebende Bedingung: Fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die ungarische Wettbewerbsbehörde	15
3.5.2	Auflösende Bedingung: Erlangen der Verfügungsgewalt von MKAO Rasperia Trading Limited über die STRABAG-Aktien infolge Aufhebung der Sanktionen oder Freistellung durch die Sanktionsbehörde.....	15
3.6	Annahmefrist, Annahme und Abwicklung des Angebots („Settlement“).....	16
3.6.1	Annahmefrist	16
3.6.2	Nachfrist	16
3.6.3	Annahme und Abwicklung des Angebots (Settlement).....	16
3.7	Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergebnisses	17
3.8	Gleichbehandlung und gesetzliche Nachzahlungspflichten	17
3.9	Rücktrittsrecht bei Konkurrenzangeboten.....	18
4	Beurteilung des Angebotspreises	18
4.1	Indikative Wertanalysen für die STRABAG-Aktien	18
4.2	Angebotspreis in Relation zu durchschnittlichen Börsenkursen.....	18
4.3	Ausgewählte Finanzkennzahlen der STRABAG.....	19
4.4	Analysteneinschätzungen zur STRABAG-Aktie	21
5	Darstellung der Interessen von STRABAG und deren Stakeholder	21
5.1	Gründe der Bieter für das Angebot.....	21
5.2	Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieter betreffend STRABAG.....	22
5.3	Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung	22
5.4	Auswirkung auf STRABAG und die Aktionärsstruktur	22
5.4.1	Fortsetzung des Syndikats durch die Bieter	22
5.4.2	Bestehende Beteiligung von MKAO Rasperia Trading Limited	23
5.4.3	Stimmrechtsmehrheit der Bieter	23

5.5	Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen	24
5.6	Auswirkungen auf Gläubiger und das öffentliche Interesse	24
5.7	Finanzierung des Angebots	24
6	Sachverständige gemäß § 13 ÜbG	25
7	Berater von STRABAG.....	25
8	Weitere Auskünfte.....	25
9	Interessenslage von Mitgliedern des Vorstands der STRABAG	25
10	Position des Vorstands der STRABAG zum Angebot.....	25
10.1	Grundsätzliche Erwägungen.....	25
10.2	Für eine Annahme des Angebots durch Aktionäre sprechen folgende Gründe	26
10.2.1	Angebotspreis liegt über dem derzeitigen Kursniveau der Aktie	26
10.2.2	Prämie gegenüber langfristigen historischen durchschnittlichen Börsenkursen	26
10.2.3	Verkaufsoption für Aktionäre mit größeren Stückzahlen	26
10.2.4	Zukünftige Börsenkursentwicklung ungewiss	27
10.2.5	Mögliches Absinken des Streubesitzes – Liquiditätsverlust und Marktengpässe	27
10.2.6	Mögliche zukünftige Sperrminorität von MKAO Rasperia Trading Limited.....	27
10.3	Gegen eine Annahme des Angebots durch Aktionäre sprechen folgende Gründe.....	28
10.3.1	Angebotspreis beinhaltet keine Prämie gegenüber kurzfristigen historischen durchschnittlichen Börsenkursen	28
10.3.2	Angebotspreis liegt unter dem IFRS-Buchwert je Aktie.....	28
10.3.3	Angebotspreis liegt unter den Kurszielen von Analysten.....	28
10.3.4	Angebotspreis liegt unter indikativen Wertbandbreiten der Aktie	28
10.3.5	Stabiler Geschäftsausblick 2022.....	28
10.3.6	Beschränkte Dispositionsfreiheit in Bezug auf eingereichte Aktien und Transaktionsunsicherheit	28
10.4	Zusammenfassende Beurteilung	29

Vorbemerkung

Bieter, Pflichtangebot und Zielgesellschaft

- 1 Die Haselsteiner Familien-Privatstiftung, FN 67948 z, die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 95970 h, und die UNIQA Österreich Versicherungen AG, FN 63197 m (gemeinsam die „**Bieter**“) haben am 29.9.2022 ein antizipatorisches Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz an die Aktionäre der STRABAG SE („**STRABAG**“ oder „**Zielgesellschaft**“) erstattet („**Angebot**“). Dazu haben die Bieter am 29.9.2022 eine Angebotsunterlage veröffentlicht („**Angebotsunterlage**“). Der Angebotspreis je Aktie ist EUR 38,94 (*ex Dividende*).

Passive Kontrollerlangung der Bieter und Stimmrechtsbeschränkung

- 2 Zwischen den Bietern (und mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) und MKAO Rasperia Trading Limited besteht seit 2007 ein Syndikatsvertrag, der mit Wirkung zum 31.12.2022 ordentlich aufgekündigt wurde und damit endet.
- 3 MKAO Rasperia Trading Limited wird von Herrn Oleg Deripaska kontrolliert. Infolge der Sanktionierung von Herrn Oleg Deripaska durch die europäische Union (EU) ist MKAO Rasperia Trading Limited die Stimmrechtsausübung untersagt und die Bieter (zusammen mit gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) haben im Rahmen dieses Syndikatsvertrags übernahmerechtlich passiv eine kontrollierende Beteiligung an STRABAG erlangt (§ 22b ÜbG). Die Bieter (zusammen mit gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) halten eine Beteiligung von rd. 57,78% am Grundkapital der STRABAG.
- 4 Als gesetzliche Folge der passiven Kontrollerlangung sind die Stimmrechte der Bieter (und gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) aus den STRABAG-Aktien auf 26% aller Stimmrechte beschränkt. Das Angebot bezweckt die Beseitigung dieser Stimmrechtsbeschränkung. Gemäß § 22b Abs 2 ÜbG entfällt die gesetzliche Stimmrechtsbeschränkung nach Abwicklung des Angebots.
- 5 Das Angebot ist als Pflichtangebot auf den Erwerb von sämtlichen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) der Gesellschaft (ISIN AT000000STR1) gerichtet, welche nicht von den Bietern und den mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehalten werden.
- 6 Wegen des EU-Sanktionsregimes sind die von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen 28.500.001 Stück Stammaktien der STRABAG (rd. 27,78%-Anteil am Grundkapital) nicht Gegenstand des Angebots. Das Angebot enthält eine auflösende Bedingung, falls MKAO Rasperia Trading Limited durch Aufhebung der EU-Sanktionen oder Freistellung durch die Sanktionsbehörde die Verfügung über die gehaltenen STRABAG-Aktien erhalten sollte.
- 7 Das Angebot richtet sich somit auf den Erwerb von bis zu 14.818.867 Stammaktien der Zielgesellschaft, entsprechend einem Anteil am derzeitigen Grundkapital von rd. 14,44%.

Fortsetzung des Syndikats durch die Bieter

- 8 Die Bieter (zusammen mit gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) halten insgesamt eine rd. 57,78%-Beteiligung an STRABAG und haben am 18.8.2022 einen neuen Syndikatsvertrag betreffend die Zielgesellschaft abgeschlossen. Mit diesem Syndikatsvertrag soll die gehaltene kontrollierende Beteiligung an STRABAG, die aufgrund der passiven Kontrollerlangung (siehe voranstehend) entstanden ist, fortgesetzt werden.

Vereinbarung zum Erwerb eigener Aktien zwischen STRABAG und den Bietern – Aktienkaufvertrag mit Treuhandabrede

- 9 Am 18.8.2022 hat STRABAG (als Käuferin) mit den Bietern (als Verkäufer) einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb von STRABAG-Aktien (eigene Aktien) abgeschlossen. Damit wurde vereinbart, dass STRABAG aus dem Angebotsumfang bis zu 10.260.000 Stück STRABAG-Aktien (entsprechend bis zu 10% des Grundkapitals) als eigene Aktien erwirbt. Der Kaufpreis für die STRABAG-Aktien entspricht dem Angebotspreis des Angebots, jedoch *cum Dividende*. Die Bieter erwerben in das Angebot eingelieferte Aktien, die vom Aktienkaufvertrag umfasst sind, als Treuhänder für STRABAG.

Übernahmegesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Erstattung der Äußerung

- 10 Diese Äußerung des Vorstandes wird gemäß § 14 Abs 1 ÜbG zum Angebot der Bieter erstattet.
- 11 Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Standortfragen), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieter für die STRABAG voraussichtlich haben wird. Falls keine abschließende Empfehlung abgegeben werden kann, hat der Vorstand die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.
- 12 Einschätzungen des Vorstands in dieser Äußerung über den Angebotspreis oder Entwicklungen der STRABAG beziehen sich auch auf zukünftige Entwicklungen und basieren auf Annahmen im Zeitpunkt der Abgabe dieser Äußerung, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Für deren Zutreffen wird keine Haftung übernommen. Die Entwicklung der STRABAG sowie deren Konzerngesellschaften kann durch verschiedenste Faktoren beeinflusst werden, etwa die Entwicklungen des Finanzmarktes, die allgemeine oder branchenspezifische Wirtschaftslage oder Änderungen des Wettbewerbsumfelds, etc. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen zu anderen Beurteilungen gelangen können.
- 13 Der Vorstand weist schließlich darauf hin, dass der Inhalt dieser Äußerung nur den Wissensstand der Mitglieder des Vorstands zum heutigen Tag wiedergibt und sich auf die von den Bietern am 29.9.2022 veröffentlichte Angebotsunterlage bezieht. Weiters, dass diese Äußerung auch Angaben der Bieter aus dem Angebot enthält, die der Vorstand nicht umfassend auf ihre Richtigkeit überprüfen kann und dies auch nicht getan hat.
- 14 Diese Äußerung kann folglich kein Ersatz dafür sein, dass sich jeder Inhaber von Aktien der STRABAG selbst und auf eigene Verantwortung unter Heranziehung sämtlicher Informationsquellen mit dem Angebot auseinandersetzt, um auf dieser Basis eine Entscheidungsgrundlage für die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots herbeizuführen.

Äußerung des Aufsichtsrats

- 15 Der Aufsichtsrat der STRABAG wird gemäß § 14 ÜbG ebenfalls eine Äußerung zum Angebot erstatten.

Beurteilung durch den Sachverständigen

- 16 STRABAG hat die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, FN 96046 w, zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt. Der Sachverständige wird eine Beurteilung des Angebots, der vorliegenden Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft sowie der Äußerung des Aufsichtsrats erstatten.

Äußerung des Betriebsrats

- 17 Der Betriebsrat hat den Vorstand informiert, dass er ebenfalls eine Äußerung zum Angebot erstatten wird.
- 18 Die vorliegende Äußerung des Vorstands, die Äußerung des Aufsichtsrats und die Beurteilung durch den Sachverständigen sowie die Äußerung des Betriebsrats sind unter anderem auf der Internetseite der Zielgesellschaft (www.strabag.com) und der Internetseite der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

1 Ausgangslage

1.1 Angaben zur STRABAG SE

- 19 STRABAG ist eine Societas Europaea nach österreichischem und europäischem Recht mit dem Sitz in Villach und der Geschäftsanschrift Triglavstraße 9, 9500 Villach, FN 88983 h. Aktien der STRABAG sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse (Segment Prime Market) zugelassen (ISIN AT000000STR1).
- 20 STRABAG ist ein europäischer Technologiekonzern für Baudienstleistungen, führend in Innovation und Kapitalstärke. Das Angebot von STRABAG umfasst sämtliche Bereiche der Bauindustrie und umfasst Leistungen entlang der gesamten Bau-Wertschöpfungskette, vom Entwurf über die Planung und den Bau, bis hin zu Property & Facility Services bzw. Betrieb und Abbruch.
- 21 STRABAG verfügt über ein dichtes Netz an Tochtergesellschaften in vielen europäischen Ländern und auch auf anderen Kontinenten. Der Konzern beschäftigte zum 31.12.2021 rd. 74.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und erwirtschaftet jährlich eine Leistung von etwa EUR 16 Milliarden.
- 22 Die Leistungen von STRABAG verteilen sich auf vier Segmente. Im Geschäftsjahr 2021 wurden im Segment Nord+West eine Leistung von MEUR 7.902,46, im Segment Süd+Ost eine Leistung von MEUR 4.930,38, im Segment International+Sondersparten eine Leistung von MEUR 3.161,46 und im Segment Sonstiges eine Leistung von MEUR 134,62 erzielt.

1.2 Kapital- und Aktionärsstruktur

- 23 Zum Zeitpunkt dieser Äußerung beträgt das Grundkapital der STRABAG EUR 102.600.000,00 und ist in 102.599.997 auf den Inhaber lautende Stückaktien und in drei auf den Namen lautende Stückaktien mit den Nummern 1, 2 und 3 zerlegt. Der anteilige Betrag am Grundkapital je Aktie beträgt EUR 1,00.
- 24 Den Inhabern der Namensaktien Nr. 1 und Nr. 2 kommt das satzungsmäßige Recht zu, gemäß § 88 Abs 1 AktG je ein Mitglied in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft zu entsenden. Diese beiden Namensaktien sind aus diesem Grund vinkuliert.
- 25 Das Aktionariat von STRABAG setzt sich gemäß Angebotsunterlage und Stimmrechtsmeldungen vom 16.6.2021 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und zum Zeitpunkt dieser Äußerung wie folgt zusammen:
- Haselsteiner Familien-Privatstiftung hält zusammen mit gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern („**HPH-Gruppe**“) 29.074.152 Stück Aktien der STRABAG, davon 29.074.151 auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) und eine auf Namen lautende Stückaktie der STRABAG (Namensaktie Nr. 1), die mit dem satzungsmäßigen Recht zur Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der STRABAG verbunden ist. Dies entspricht rd. 28,33% des Grundkapitals.

- BLR-Baubeteiligungs GmbH. hält zusammen mit gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern („**RAIFFEISEN-Gruppe**“) 14.524.514 Stück Aktien der STRABAG, davon 14.524.513 auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) und eine auf Namen lautende Stückaktie der STRABAG (Namensaktie Nr. 3), entsprechend rd. 14,16% des Grundkapitals. BLR-Baubeteiligungs GmbH. ist eine Holding-Gesellschaft der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.
- UNIQA Österreich Versicherungen AG hält zusammen mit gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern („**UNIQA-Gruppe**“) 15.682.466 auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) der STRABAG, entsprechend rd. 15,29% des Grundkapitals.
- Die RAIFFEISEN-Gruppe zusammen mit der UNIQA-Gruppe bilden zusammen die „**RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe**“
- MKAO Rasperia Trading Limited, eine International Joint-Stock Company nach dem Recht der Russischen Föderation, mit Sitz in Kaliningrad, Russische Föderation, eingetragen im russischen Handelsregister unter der Registernummer OGRN1193926007153 hält 28.500.001 Stück Aktien der STRABAG, davon 28.500.000 auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) und eine auf Namen lautende Stückaktie (Namensaktie Nr. 2) der STRABAG, die mit dem satzungsmäßigen Recht zur Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der STRABAG verbunden ist. Dies entspricht einer Beteiligung von rd. 27,78% des Grundkapitals.
- Die restlichen 14.818.867 STRABAG-Aktien, entsprechend rd. 14,44% des Grundkapitals, befinden sich im Streubesitz.

Die Aktionärsstruktur im Überblick:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil am GK in % (gerundet)
Haselsteiner Familien-Privatstiftung, FN 67948 z	29.017.450	28,28
Dr. Hans Peter Haselsteiner	55.501	0,05
Klemens Peter Haselsteiner	1.201 ¹	0,00
Subtotal HPH-Gruppe	29.074.152	28,33
Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg. Gen.m.b.H., FN 95970 h	7.237.375	7,05
BLR-Baubeteiligungs GmbH., FN 48672 b	7.287.139 ²	7,11
Subtotal RAIFFEISEN-Gruppe	14.524.514	14,16
UNIQA Insurance Group AG, FN 92933 t	22.060	0,02
UNIQA Österreich Versicherungen AG, 63197 m	14.290.463	13,93
UNIQA Erwerb von Beteiligungen Gesellschaft m.b.H., FN 208055 p	1.369.942	1,34
UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH., FN 174965 b	1	0,00
Subtotal UNIQA-Gruppe	15.682.466	15,29

Subtotal Bieter (und gemeinsam vorgehende Rechtsträger)	59.281.132	57,78
MKAO Rasperia Trading Limited, OGRN1193926007153	28.500.001 ³	27,78
eigene Aktien	0	0,00
Streubesitz	14.818.867	14,44
GESAMT	102.600.000	100

¹ Hievon 1.200 auf Inhaber lautende Stückaktien und eine vinkulierte Namensaktie (Nr. 1).

² Hievon 7.287.138 auf Inhaber lautende Stückaktien und eine Namensaktie (Nr. 3).

³ Hievon 28.500.000 auf Inhaber lautende Stückaktien und eine vinkulierte Namensaktie (Nr. 2).

1.3 Syndikatsvertrag 2007 der HPH-Gruppe, RAIFFEISEN-/UNIQA-Gruppe und MKAO Rasperia Trading Limited

- 26 Zwischen der HPH-Gruppe, der RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe (umfassend die RAIFFEISEN-Gruppe und die UNIQA-Gruppe) und der RASPERIA-Gruppe (umfassend die nunmehrige MKAO Rasperia Trading Limited) besteht ein Syndikatsvertrag vom 23.4.2007, unter anderem mit Vereinbarungen zur Stimmrechtsausübung aus den STRABAG-Aktien und Nominierungsrechten von Aufsichtsratsmitgliedern von STRABAG („**Syndikatsvertrag 2007**“).
- 27 Der Syndikatsvertrag 2007 enthält gemäß Angebotsunterlage über die Dauer des Syndikatsvertrages 2007 hinaus nachwirkende Rechte, nämlich das wechselseitige Vorkaufsrecht der Syndikatspartner und eine Regelung über die Ausfolgungsverpflichtung der Namensaktie Nr. 2, die im Eigentum von MKAO Rasperia Trading Limited steht. Gemäß Angebotsunterlage befindet sich die Namensaktie Nr. 2 in einem Escrow Account (in einem Treuhanddepot), das durch die Escrow Agents (Treuhandler) administriert wird. Die Namensaktie Nr. 2 ist laut Angebotsunterlage durch die Treuhänder an BLR-Baubeteiligungs GmbH., eine Holding-Gesellschaft von RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, auszufolgen, wenn die Beteiligung der MKAO Rasperia Trading Limited an der STRABAG unter 17% des Grundkapitals der Zielgesellschaft fällt.
- 28 Der Syndikatsvertrag 2007 wurde mit Ablauf des 31.12.2022 ordentlich aufgekündigt und endet gemäß Angebotsunterlage mit diesem Tage mit Ausnahme der vorgenannten nachwirkenden Bestimmungen.

1.4 EU-Sanktionierung von Herrn Oleg Deripaska

- 29 Mit Durchführungsverordnung (EU 2022/581) des Rates der Europäischen Union vom 8.4.2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17.3.2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/1273 des Rates vom 21.7.2022 („**EU-Sanktionsverordnung**“), wurde Herr Oleg Deripaska in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen in Anhang I der EU-Sanktionsverordnung aufgenommen (Nr. 929).
- 30 MKAO Rasperia Trading Limited wird von Herrn Oleg Deripaska kontrolliert und ist daher EU-sanktionsbetroffen. Die von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen 28.500.001 Stück STRABAG-Aktien, davon 28.500.000 auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) und eine auf Namen lautende Stückaktie (Stammaktie) (Namensaktie Nr. 2), mit der das satzungsmäßige Recht auf Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verbunden ist, sind als Gelder gemäß der EU-Sanktionsverordnung eingefroren (Art 2 Abs 1 EU-Sanktionsverordnung).

- 31 MKAO Rasperia Trading Limited wurde daher weder zur außerordentlichen Hauptversammlung am 5.5.2022 noch zur ordentlichen Hauptversammlung vom 24.6.2022 der Zielgesellschaft zur Ausübung von Aktionärsrechten zugelassen.
- 32 Aufgrund der EU-Sanktionen ist MKAO Rasperia Trading Limited in der Verfügung über die 28.500.001 Stück Stammaktien der Zielgesellschaft für die Dauer der Sanktionsunterworfenheit bzw. bis zu einer allfälligen Freistellung von der Verfügungsbeschränkung durch die Sanktionsbehörde beschränkt.
- 33 Die von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen STRABAG-Aktien sind daher nicht Gegenstand des Angebots.
- 34 Falls MKAO Rasperia Trading Limited während der Laufzeit des Angebots (einschließlich der Nachfrist) durch Aufhebung der EU-Sanktionen oder eine Freistellung seitens der Sanktionsbehörde die Verfügung über die gehaltenen STRABAG-Aktien erlangt, hat dies die Auflösung des Angebots zur Folge, sodass weder das Angebot noch bis zu diesem Zeitpunkt abgegebene Annahmeerklärungen von Aktionären eine Rechtswirkung entfalten (siehe zur auflösenden Bedingung des Angebots Punkt 3.5.2).
- 35 MKAO Rasperia Trading Limited ist weiterhin Eigentümerin der 28.500.000 auf Inhaber lautenden Stückaktien und der Namensaktie Nr. 2. Diese Aktien sind – siehe voranstehend – von den EU-Sanktionen umfasst. Das mit der Namensaktie Nr. 2 verbundene Entsendungsrecht kann auf Dauer der EU-Sanktionen durch MKAO Rasperia Trading Limited nicht ausgeübt werden und ist ebenso wie das Eigentum an der Namensaktie Nr. 2 und der sonstigen von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen Aktien der STRABAG-SE eingefroren. Wäre MKAO Rasperia Trading Limited in der Verfügung über die Namensaktie Nr. 2 sanktionsbedingt nicht eingeschränkt, wäre sie ausweislich der Angebotsunterlage zur Übertragung dieser Namensaktie gemäß dem Syndikatsvertrag 2007 nur an die BLR-Baubeteiligungs GmbH. berechtigt (siehe voranstehend Punkt 1.3).

1.5 Passive Kontrollerlangung durch HPH-Gruppe und RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe

- 36 Infolge der durch die EU-Sanktionsverordnung untersagten Stimmrechtsausübung von MKAO Rasperia Trading Limited haben die HPH-Gruppe und die RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe im Rahmen des Syndikatsvertrages 2007 (Punkt 1.3) als Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger passiv eine kontrollierende Beteiligung an STRABAG erlangt (§ 22b ÜbG).
- 37 Die HPH-Gruppe und die RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe verfügen ausweislich der Angebotsunterlage über insgesamt 59.281.132 Stück Stammaktien der Zielgesellschaft (rd. 57,78% des Grundkapitals).
- 38 Gemäß § 22b Abs 2 ÜbG können von dieser Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger nicht mehr als 26% aller Stimmrechte ausgeübt werden.
- 39 Das Angebot verfolgt daher ausweislich der Angebotsunterlage den Zweck, die Stimmrechtsbeschränkung (26% aller Stimmrechte) dieser Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger infolge der passiven Kontrollerlangung zu beseitigen. Gemäß § 22b Abs 2 ÜbG entfällt diese Stimmrechtsbeschränkung nach Abwicklung des Angebots.

1.6 Fortsetzung des Syndikats durch die Bieter

- 40 Am 18.8.2022 haben die HPH-Gruppe und die RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe (umfassend die RAIFFEISEN-Gruppe und die UNIQA-Gruppe) einen Syndikatsvertrag betreffend die Zielgesellschaft abgeschlossen („**Syndikatsvertrag 2022**“), der – neben Vorkaufs- und Aufgriffsrechten und einer Mindesthalteverpflichtung – insbesondere Nominierungsrechte von Aufsichtsratsmitgliedern und eine koordinierte Stimmrechtsausübung (Einstimmigkeitssyndikat für bestimmte Beschlussgegenstände) zwischen den beiden Syndikatsgruppen HPH-Gruppe und RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe, vorsieht.

- 41 Ausweislich der Angebotsunterlage wurde der Syndikatsvertrag 2022 bis 31.12.2032 abgeschlossen und verlängert sich um jeweils fünf Jahre, sofern er nicht sechs Monate vor dem jeweiligen Endigungsdatum durch einen der Syndikatspartner gekündigt wird.
- 42 Die Wirksamkeit des Syndikatsvertrages 2022 ist durch die Freigabe der ungarischen Wettbewerbsbehörde aufschiebend bedingt. Am 12.10.2022 haben die Bieter bekannt gegeben, dass die ungarische Wettbewerbsbehörde am 10.10.2022 die Freigabe der Umsetzung des Syndikatsvertrages 2022 verfügt hat und dass die aufschiebende Vollzugsbedingung des Angebots somit erfüllt ist. Die Wirksamkeit des Syndikatsvertrags 2022 unterliegt damit noch der auflösenden Bedingung des Angebots (siehe Punkt 3.5.2).
- 43 Zu den wesentlichen Bestandteilen des Syndikatsvertrags 2022 wird auf Punkt 2.3 der Angebotsunterlage verwiesen.
- 44 STRABAG ist nicht Partei des Syndikatsvertrags 2022. Zur Einordnung der Zielgesellschaft als gemeinsam vorgehender Rechtsträgerin siehe Punkt 2.4.

1.7 Vereinbarung zum Erwerb eigener Aktien zwischen STRABAG und den Bietern

1.7.1 Ermächtigung des Vorstands der STRABAG zum Ruckerwerb eigener Aktien

- 45 In der ordentlichen Hauptversammlung der STRABAG vom 24.6.2022 wurde der Vorstand für die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG sowohl über die Börse oder öffentliches Angebot als auch auf andere Art, im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals zu einem niedrigsten Gegenwert je Aktie von EUR 1,00 und einem höchsten Gegenwert je Aktie von EUR 42,00, ermächtigt („**Rückerwerbsermächtigung**“). Gegen den Beschluss der Hauptversammlung der STRABAG vom 24.6.2022 zur Rückerwerbsermächtigung ist von MKAO Rasperia Trading Limited eine Anfechtungsklage gemäß §§ 195 ff AktG beim Landesgericht Klagenfurt gegen STRABAG erhoben worden.
- 46 STRABAG hält derzeit keine eigenen Aktien.

1.7.2 Aktienkaufvertrag mit Treuhandabrede

- 47 Vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht durch die Bieter (18.8.2022) hat STRABAG als Käuferin mit den Bietern als Verkäufern einen Aktienkaufvertrag mit Treuhandabrede („**Aktienkaufvertrag**“) abgeschlossen. Mit dem Aktienkaufvertrag hat sich STRABAG verpflichtet, bis zu 10.260.000 Stück, entsprechend bis zu 10% des Grundkapitals der STRABAG, von den in das Angebot eingelieferten Aktien zu erwerben. Gemäß Treuhandabrede im Aktienkaufvertrag werden die Bieter diese in das Pflichtangebot eingelieferten Aktien als Treuhänder für die Gesellschaft erwerben.
- 48 Der Kaufpreis gemäß Aktienkaufvertrag entspricht dem Angebotspreis (Punkt 3.2) – jedoch *cum Dividenden* in Bezug auf allfällige Dividenden, die nach Abschluss des Aktienkaufvertrages bis zum Ablauf der Nachfrist beschlossen werden. Das bedeutet, allfällige zwischen dem Abschluss des Aktienkaufvertrags und einem Vollzug noch ausgeschüttete Dividenden der STRABAG reduzieren den von STRABAG an den jeweiligen Bieter zu leistenden Kaufpreis je Aktie.
- 49 Der Aktienkaufvertrag unterliegt derselben auflösenden Bedingung wie das Angebot (Punkt 3.5.2).
- 50 Die Zahlung des Kaufpreises durch STRABAG für in das Angebot eingelieferte Aktien im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals erfolgt gemäß dem Aktienkaufvertrag an die Raiffeisen Bank International AG, FN 122119 m, als Zahl- und Abwicklungsstelle des Angebotes vor dem Settlement des Angebotes. Der Vollzug (das Settlement) erfolgt sowohl für die innerhalb der Annahmefrist eingereichten Aktien als auch für jene, die innerhalb der Nachfrist des Angebots eingereicht wurden,

nach Ablauf der Nachfrist (siehe Punkt 3.6). Die Zahl- und Abwicklungsstelle ist von den Bietern angewiesen, die gemäß dem Angebot eingereichten Aktien bis zum Höchstausmaß von 10% des Grundkapitals der STRABAG nach Ablauf der Nachfrist direkt an STRABAG zu übertragen.

- 51 Der Abschluss des Aktienkaufvertrags durch STRABAG und ein Erwerb von in das Angebot eingelieferten Aktien erfolgt gemäß der Rückerwerbsermächtigung auf andere Art unter Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§§ 65 Abs 1b iVm 47a AktG), da allen Angebotsadressaten die gleiche Veräußerungsmöglichkeit in das Angebot zukommt und STRABAG die Aktien zum Angebotspreis kauft.

2 Die Bieter und gemeinsam vorgehende Rechtsträger

2.1 Haselsteiner Familien-Privatstiftung

- 52 Die Haselsteiner Familien-Privatstiftung ist eine Privatstiftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Spittal an der Drau und der Geschäftsanschrift Ortenburger Straße 27, 9800 Spital/Drau, FN 67948 z.
- 53 Haselsteiner Familien-Privatstiftung ist übernahmerechtlich dem Erststifter, Herrn Dr. Hans Peter Haselsteiner, zuzurechnen.
- 54 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger der Haselsteiner Familien-Privatstiftung sind Herr Dr. Hans Peter Haselsteiner und Herr Klemens Peter Haselsteiner.

2.2 RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

- 55 RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist eine Genossenschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, FN 95970 h.
- 56 RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist als eine der größten privaten Beteiligungsholdings Österreichs in den Geschäftsfeldern Agrar, Bank, Infrastruktur und Medien tätig.
- 57 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger mit RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist die BLR-Baubeteiligungs GmbH., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 48672 b.

2.3 UNIQA Österreich Versicherungen AG

- 58 Die UNIQA Österreich Versicherungen AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, FN 63197 m. Gemäß Angebotsunterlage wird die UNIQA Österreich Versicherungen AG von der UNIQA Insurance Group AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und Geschäftsanschrift Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, FN 63197 m, beherrscht.
- 59 Die UNIQA Insurance Group AG ist die Konzernobergesellschaft der UNIQA-Gruppe, eine der führenden Versicherungsgesellschaften in ihren Kernmärkten Österreich und Zentral- und Osteuropa (CEE).
- 60 Die Aktien der UNIQA Insurance Group AG notieren an der Wiener Börse (ISIN AT0000821103).

61 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger der UNIQA Österreich Versicherungen AG sind ausweislich der Angebotsunterlage: (i) UNIQA Insurance Group AG, (ii) UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und Geschäftsanschrift Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, FN 174965 b, die von der UNIQA Insurance Group AG beherrscht wird, und (iii) UNIQA Erwerb von Beteiligungen Gesellschaft m.b.H., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und Geschäftsanschrift Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, FN 208055 p, die von der UNIQA Österreich Versicherungen AG beherrscht wird.

2.4 Die Zielgesellschaft als gemeinsam vorgehender Rechtsträger

62 Gemäß § 1 Z 6 ÜbG sind mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung im Sinne von § 22 Abs 2 und Abs 3 ÜbG, an einem oder mehreren Rechtsträgern, so wird (widerlegbar) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

63 Die Bieter (und mit ihnen gemeinsam vorgehende Rechtsträger) verfügen über eine rd. 57,78%-Beteiligung an STRABAG.

64 Nach der gesetzlichen Definition des § 1 Z 6 ÜbG besteht die Vermutung, dass auch jede (andere) von einem Bieter kontrollierte Gesellschaft als gemeinsam vorgehender Rechtsträger gilt. Gemäß § 1 Z 6 ÜbG gilt daher auch STRABAG (Zielgesellschaft) als mit den Bietern gemeinsam vorgehender Rechtsträger.

2.5 Wesentliche Rechts- und Organbeziehungen zur Zielgesellschaft

2.5.1 Personelle Verflechtungen

65 Folgende Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder der STRABAG sind gleichzeitig Organmitglieder der Bieter bzw. von mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern:

66 Herr Klemens Peter Haselsteiner ist seit 1.1.2020 Mitglied des Vorstands der Zielgesellschaft. Weiters ist Herr Klemens Peter Haselsteiner gemäß Angebotsunterlage gemeinsam vorgehender Rechtsträger mit der Bieterin Haselsteiner Familien-Privatstiftung.

67 Herr Mag. Christian Harder ist seit 1.1.2013 Mitglied des Vorstands der Zielgesellschaft. Herr Mag. Christian Harder ist weiters stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der Bieterin Haselsteiner Familien-Privatstiftung.

68 Herr Dr. Alfred Gusenbauer ist seit 18.6.2010 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft. Herr Dr. Alfred Gusenbauer ist weiters Vorsitzender des Vorstands der Bieterin Haselsteiner Familien-Privatstiftung.

69 Herr Mag. Erwin Hameseder ist seit 1998 Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft (bzw ihrer Vorgängergesellschaften) und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats. Herr Mag. Erwin Hameseder ist weiters Obmann des Vorstands der Bieterin RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

70 Frau Mag. Kerstin Gelbmann ist seit 18.6.2010 Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft. Weiters ist Frau Mag. Kerstin Gelbmann Mitglied des Vorstands der Bieterin Haselsteiner Familien-Privatstiftung.

71 Herr Dr. Andreas Brandstetter ist seit 15.6.2018 Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft. Herr Dr. Andreas Brandstetter ist weiters Vorstandsvorsitzender der Bieterin UNIQA Österreich Versicherungen AG sowie Vorstandsvorsitzender der UNIQA Insurance Group AG (Konzernobergesellschaft der UNIQA Österreich Versicherungen AG).

2.5.2 Sonstige wesentliche Rechtsbeziehungen

72 Zum Aktienkaufvertrag mit Treuhandabrede zwischen den Bietern (als Verkäufer) und STRABAG (als Käuferin) siehe voranstehend Punkt 1.7.

73 Zwischen der STRABAG und deren Konzerngesellschaften sowie der RAIFFEISEN-Gruppe und der UNIQA-Gruppe werden fremdübliche Finanzierungs- und Versicherungsgeschäfte abgewickelt.

74 Die HPH-Gruppe hält jeweils 5,1% an der Strabag Real Estate GmbH, Köln, an fünf Immobiliengesellschaften des Züblin Teilkonzerns und an der Züblin Projektentwicklung GmbH. Im Geschäftsjahr 2021 hat STRABAG Lieferungen und Leistungen im Volumen von rd. EUR 20 Mio. an Unternehmen der HPH-Gruppe im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen zur HPH-Gruppe inklusive gemeinsamer Beteiligungen erbracht. Zu diesen Geschäftsbeziehungen siehe auch den Anhang zum Konzernabschluss der STRABAG zum 31.12.2021 (Sonstige Angaben A(36)).

3 Angebot der Bieter

3.1 Kaufgegenstand

75 Das Angebot ist auf den Erwerb von 14.818.867 auf Inhaber lautende Stückaktien („**Angebotsaktien**“) der STRABAG gerichtet, das entspricht rd. 14,44% des derzeitigen Grundkapitals der STRABAG. Angebotsaktien sind sämtliche Aktien, die sich nicht im Eigentum der Bieter (oder eines mit einem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers) oder im Eigentum der STRABAG befinden oder von MKAO Rasperia Trading Limited (siehe Punkt 1.4) gehalten werden.

76 Gemäß Angebotsunterlage ist die Aufteilung der Angebotsaktien wie folgt vorgesehen:

a) Bis zum Ausmaß von 10% des Grundkapitals der Zielgesellschaft (das entspricht bis zu 10.260.000 Angebotsaktien) erwirbt die STRABAG wie in Punkt 1.7 dargelegt aufgrund des mit den Bietern abgeschlossenen Aktienkaufvertrages eingereichte Aktien, für die im Außenverhältnis die Bieter als Treuhänder der STRABAG als Erwerber agieren.

b) In dem Umfang, als Aktien in einem größeren Umfang als dies 10% des Grundkapitals der Zielgesellschaft entspricht, erwerben die Bieter die in das Angebot eingereichten Angebotsaktien im eigenen Namen, wobei die Aufteilung wie folgt vorgesehen ist:

(i) Die Hälfte der eingereichten Angebotsaktien wird von der Haselsteiner Familien-Privatstiftung übernommen.

(ii) Ein Viertel der eingereichten Angebotsaktien wird von der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung übernommen.

(iii) Ein Viertel der eingereichten Angebotsaktien wird von der UNIQA Österreich Versicherungen AG übernommen.

77 Laut Angebotsunterlage behalten sich die Bieter die Vereinbarung einer abweichenden Aufteilung der Angebotsaktien bis zum Ende der Nachfrist unter der Voraussetzung der Nichtuntersagung der Änderung durch die Übernahmekommission gemäß § 15 Abs 2 ÜbG vor.

3.2 Angebotspreis

- 78 Die Bieter bieten den Inhabern von Angebotsaktien nach Maßgabe der Bestimmungen des Angebots den Erwerb der Angebotsaktien zu einem Preis von EUR 38,94 je Angebotsaktie *ex Dividende* 2022 (für das Geschäftsjahr 2021) und anderer Dividenden, die von der Zielgesellschaft allenfalls nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht bis zum Ablauf der Nachfrist beschlossen werden, („Angebotspreis“) an.
- 79 *Ex Dividende* bedeutet im Sinne des Angebots der Bieter, dass der Angebotspreis je Aktie nicht um den Betrag einer Dividende für das Geschäftsjahr 2021 und jeder allfälligen anderen zwischen Bekanntgabe der Angebotsabsicht und der Abwicklung festgesetzten Dividende pro Aktie reduziert wird; das bedeutet für die Inhaber der Angebotsaktien, dass der Angebotspreis auch im Falle einer allfälligen zwischen Bekanntmachung und Abwicklung des Angebots erklärten Dividende der STRABAG gleichbleibt. Die Inhaber der Angebotsaktien erhalten in diesem Fall die Dividende und den (unveränderten) Angebotspreis von EUR 38,94.
- 80 Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein antizipatorisches Pflichtangebot (§§ 22 ff ÜbG). Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG muss der für die Aktien der STRABAG zu zahlende Preis mindestens dem nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurs (Volume Weighted Average Price – „VWAP“) der letzten 6 Monate vor dem Tag entsprechen, an dem die Absicht bekanntgegeben wird, ein Übernahmeangebot zu stellen (somit vor dem 18.8.2022). Dieser beträgt EUR 38,94 je Aktie.
- 81 Zudem muss der Preis mindestens jenem Preis entsprechen, den die Bieter und die mit den Bietern gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots für Aktien der STRABAG in Geld gewährt oder vereinbart haben (§ 26 Abs 1 ÜbG). Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Aktien, zu deren künftigen Erwerb ein Bieter oder ein mit einem Bieter gemeinsam vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.
- 82 Ausweislich der Angebotsunterlage hat weder ein Bieter noch ein mit einem Bieter gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots Aktien (oder andere Beteiligungspapiere) der STRABAG erworben oder veräußert.
- 83 Es ist daher ausschließlich der 6 Monats-VWAP für den Angebotspreis als Preisuntergrenze maßgeblich.
- 84 Der VWAP der STRABAG-Aktie in den letzten 6 Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 18.8.2022, folglich für den Zeitraum 18.2.2022 bis 17.8.2022 (inklusive), beträgt EUR 38,94 je Aktie.
- 85 Der Angebotspreis von EUR 38,94 entspricht daher dem gemäß § 26 Abs 1 ÜbG gesetzlich geforderten Preis.
- 86 Zur Gleichbehandlung und gesetzlichen Nachzahlungspflichten siehe Punkt 3.8.

3.3 Ausschluss der Verbesserung des Angebotspreises

- 87 Die Bieter schließen im Angebot eine Verbesserung des Angebots aus.
- 88 Ungeachtet des ausdrücklichen Ausschlusses durch die Bieter ist gesetzlich eine Verbesserung des Angebots durch die Bieter dennoch zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot vorliegt oder wenn die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet (§ 15 ÜbG).

3.4 Abwicklung Spesen und Steuern

- 89 Der Angebotspreis versteht sich vor Abzug allfälliger Ertragsteuern und anderer Steuern und Gebühren.

90 Laut Angebotsunterlage übernehmen die Bieter ausschließlich sämtliche von den Depotbanken in Rechnung gestellte Kosten und Gebühren, die unmittelbar mit der Abwicklung (Settlement) des Angebots in Zusammenhang stehen, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von EUR 8,00 (Euro acht) je Depot.

91 Die Bieter empfehlen den Aktionären der Zielgesellschaft in der Angebotsunterlage, vor Annahme des Angebots eine ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung in Bezug auf mögliche steuerliche Folgen ihrer Annahme des Angebots einzuholen. Das entspricht auch der Empfehlung des Vorstands.

3.5 Bedingungen des Angebots

92 Das Angebot steht unter den folgenden Bedingungen:

3.5.1 Aufschiebende Bedingung: Fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die ungarische Wettbewerbsbehörde

93 Das Angebot steht unter der aufschiebenden Vollzugsbedingung der Freigabe durch die ungarische Wettbewerbsbehörde. Gemäß Artikel 23 Abs 1 des ungarischen Wettbewerbsgesetzes bedarf die Umsetzung des Syndikatsvertrages 2022 der Freigabe durch die ungarische Wettbewerbsbehörde, da der weitere Syndikatspartner des Syndikatsvertrages 2007, MKAO Rasperia Trading Limited, nicht Syndikatspartner des Syndikatsvertrages 2022 ist; dies ungeachtet dessen, dass durch die passive Kontrollerlangung der Bieter MKAO Rasperia Trading Limited nicht mehr mit kontrollierender Aktionär der STRABAG am 18.8.2022 war und ist.

94 Die Bieter haben am 12.10.2022 bekannt gegeben, dass die ungarische Wettbewerbsbehörde am 10.10.2022 die Freigabe der Umsetzung des Syndikatsvertrages 2022 verfügt hat und dass die aufschiebende Vollzugsbedingung des Angebots somit erfüllt ist.

3.5.2 Auflösende Bedingung: Erlangen der Verfügungsgewalt von MKAO Rasperia Trading Limited über die STRABAG-Aktien infolge Aufhebung der Sanktionen oder Freistellung durch die Sanktionsbehörde

95 Das Angebot steht gemäß Angebotsunterlage unter folgender auflösenden Bedingung:

Falls während der Laufzeit des Angebots (einschließlich der Nachfrist gemäß Punkt 5.4 der Angebotsunterlage) MKAO Rasperia Trading Limited durch Aufhebung der Sanktionen oder erfolgten Freistellung durch die Sanktionsbehörde die Verfügung über die von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen Aktien der STRABAG erlangt, hat dies die Auflösung des Angebotes zur Folge, sodass weder das Angebot noch bis zu diesem Zeitpunkt abgegebene Annahmeerklärungen von Aktionären eine Rechtswirkung entfalten.

96 Die Bieter werden den Eintritt der auflösenden Bedingung unverzüglich in den in Punkt 5.10 der Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekanntgeben.

97 Tritt die auflösende Bedingung ein, sind alle Vorgänge und Handlungen, die bis zum Eintritt der auflösenden Bedingung aufgrund dieses Angebotes erfolgt sind, rückabzuwickeln.

98 Die auflösende Bedingung bleibt bis zum Ende der Nachfrist aufrecht.

3.6 Annahmefrist, Annahme und Abwicklung des Angebots („Settlement“)

3.6.1 Annahmefrist

- 99 Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 4 (vier) Wochen. Das Angebot kann daher von 29.9.2022 bis (einschließlich) 27.10.2022, 17.00 Uhr Ortszeit Wien (MESZ) angenommen werden (die „**Annahmefrist**“).
- 100 Die Bieter haben sich die Verlängerung der Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG für den Fall vorbehalten, dass die Verlängerung im Hinblick auf den Eintritt der aufschiebenden Vollzugsbedingung erforderlich sein sollte (zum Eintritt der aufschiebenden Bedingung siehe voranstehend Punkt 3.5.1).
- 101 Sollte ein konkurrierendes Angebot abgegeben werden, verlängert sich die Annahmefrist für das Angebot gemäß § 19 Abs 1c ÜbG *ex lege* bis zum Ablauf der Annahmefrist des konkurrierenden Angebots.

3.6.2 Nachfrist

- 102 Da das Angebot als antizipatorisches Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG ausgestaltet ist, wird zwingend eine Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG stattfinden. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots (Punkt 3.7) und dauert 3 (drei) Monate.
- 103 Die in Punkt 3 der Angebotsunterlage festgelegten Bestimmungen und Ausführungen gelten für die Annahme des Angebots während der Nachfrist entsprechend. Auch die während der Nachfrist eingereichten Aktien der Zielgesellschaft werden gemäß Angebotsunterlage mit der ISIN AT0000A305W9 als zum Verkauf eingereichte STRABAG Aktien vorgemerkt.
- 104 Unter der Annahme in der Angebotsunterlage, dass das Ergebnis der Annahmefrist gemäß § 19 Abs 2 ÜbG am 2.11.2022 bekanntgegeben wird, beginnt die Nachfrist am 2.11.2022 und endet am 2.2.2023.

3.6.3 Annahme und Abwicklung des Angebots (Settlement)

- 105 Mit Annahme des Angebots kommt ein (bedingter) Kaufvertrag über die Angebotsaktien zwischen dem annehmenden Aktieninhaber der Zielgesellschaft und dem jeweiligen Bieter, wobei im Umfang des Punktes 2.6 der Angebotsunterlage die Bieter treuhändig für die STRABAG agieren, nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zustande.
- 106 Mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung (zum Eintritt der aufschiebenden Bedingung siehe voranstehend Punkt 3.5.1) und Nichteintritt der auflösenden Bedingung (Punkt 3.5.2) bis zum Ende der Nachfrist (Punkt 3.6.2) wird der jeweilige Kaufvertrag unbedingt wirksam.
- 107 Der Kaufpreis wird den Inhabern der Angebotsaktien, die das Angebot angenommen haben, unter der Voraussetzung, dass der Kaufvertrag unbedingt wirksam wurde, spätestens 10 (zehn) Börsentage nach Ende der Nachfrist (Punkt 3.6.2) Zug um Zug gegen Übertragung der Angebotsaktien ausbezahlt, für die ersten 10.260.000 eingereichten Angebotsaktien, direkt durch die STRABAG.
- 108 Soweit die Annahmefrist für das Angebot nicht verlängert wird und unter Annahme des Endes der Nachfrist am 2.2.2023 gemäß Punkt 5.4 der Angebotsunterlage, soll das Settlement ausweislich der Angebotsunterlage spätestens am 16.2.2023 erfolgen.
- 109 Zu weiteren Details der Abwicklung des Angebots wird auf Punkt 5 der Angebotsunterlage verwiesen.
- 110 **Hinweis:** Soweit Inhaber von STRABAG-Aktien das Angebot annehmen wollen, können sie das Angebot entweder während der Annahmefrist oder während der Nachfrist annehmen. Da der jeweilige

Kaufvertrag mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung (zum Eintritt der aufschiebenden Bedingung siehe voranstehend Punkt 3.5.1) und Nichteintritt der auflösenden Bedingung des Angebots bis zum Ende der Nachfrist unbedingt wirksam wird, erhalten auch jene Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist annehmen, den Kaufpreis spätestens 10 (zehn) Börsenstage nach Ende der Nachfrist ausbezahlt.

3.7 Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergebnisses

- 111 Die Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist sowie der Nachfrist als Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt der Wiener Zeitung, sowie auf den Internetseiten der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at), der Zielgesellschaft (www.strabag.com) sowie der Bieter RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (www.raiffeisenholding.com) und UNIQA Österreich Versicherungen AG (www.uniqa.at) veröffentlicht.

3.8 Gleichbehandlung und gesetzliche Nachzahlungspflichten

- 112 Die Bieter bestätigen in der Angebotsunterlage, dass der Angebotspreis (Punkt 3.2) für alle Inhaber von Angebotsaktien gleich ist und dass weder die Bieter noch mit den Bietern gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als zum Angebotspreis erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart haben.
- 113 Die Bieter und mit einem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger dürfen während der Laufzeit des Angebots oder bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieter verbessern das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet gemäß § 16 Abs 1 ÜbG eine Ausnahme aus wichtigem Grund.
- 114 Wenn die Bieter oder mit einem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zur besseren als im Angebot angegebenen Bedingungen abgeben, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre der Zielgesellschaft, auch wenn diese das Angebot bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Die Bieter verweisen in der Angebotsunterlage auf gesetzliche Nachzahlungsverpflichtungen gemäß § 16 Abs 7 ÜbG: Erwerben die Bieter oder ein mit einem Bieter gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Aktien der Zielgesellschaft und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, sind die Bieter gemäß § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber jenen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Nachzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrags verpflichtet. Auch wenn eine kontrollierende Beteiligung an der STRABAG innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert wird, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktieninhaber, die das Angebot angenommen haben, zu erbringen.

- 115 Keine Nachzahlungspflicht gilt, wenn die Bieter oder mit ihnen gemeinsam vorgehende Rechtsträger Aktien der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder eine höhere Gegenleistung im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG) erbracht wird.
- 116 Laut Angebotsunterlage werden die Bieter den Eintritt eines Nachzahlungsfalls unverzüglich veröffentlichen und die Nachzahlung auf Kosten der Bieter innerhalb von zehn Börsenstagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen.

3.9 Rücktrittsrecht bei Konkurrenzangeboten

- 117 Wird während der Laufzeit des Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens 4 (vier) Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist (§ 19 Abs 1 ÜbG) zurückzutreten.
- 118 Zu den Einzelheiten der Ausübung der Rücktrittserklärung durch Aktieninhaber wird auf Punkt 5.9 der Angebotsunterlage verwiesen.

4 Beurteilung des Angebotspreises

- 119 Der Angebotspreis beträgt EUR 38,94 je Angebotsaktie *ex Dividende*.
- 120 Das Angebot ist ein antizipatorisches Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG. Der Angebotspreis entspricht dem gesetzlichen Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG (siehe Punkt 3.2).

4.1 Indikative Wertanalysen für die STRABAG-Aktien

- 121 Zur Beurteilung des Wertes der Aktien der Zielgesellschaft hat der Vorstand indikative Wertanalysen zu Bandbreiten von DCF-Ertragswerten sowie einer Validierung durch vergangenheitsorientierte EBIT und EBITDA Multiple-Bewertung durchgeführt.
- 122 Dieser Wertanalyse wurde unter anderem die Mittelfristplanung für die Jahre 2022 bis 2025 zugrunde gelegt. Die von der Zielgesellschaft erstellte mehrjährige Planung geht von bestimmten Erwartungen über zukünftige Entwicklungen aus, die naturgemäß mit Unsicherheiten verbunden sind.
- 123 Eine gesonderte externe Unternehmensbewertung wurde aus Anlass des Angebots nicht durchgeführt. Auch die Bieter haben gemäß Angebotsunterlage zur Ermittlung des Angebotspreises keine Bewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen.
- 124 Die indikativen Wertanalysen zur STRABAG-Aktie kommen zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis unterhalb der unteren Wertbandbreiten dieser indikativen Wertanalysen für die STRABAG-Aktie liegt.

4.2 Angebotspreis in Relation zu durchschnittlichen Börsenkursen

- 125 Die Angebotsabsicht wurde am 18.8.2022 bekannt gemacht. Der Schlusskurs der Aktie am 17.8.2022, dem letzten Börsentag vor der Bekanntmachung der Angebotsabsicht an der Wiener Börse, betrug EUR 40,95. Der Angebotspreis liegt EUR 2,01 bzw. rd. 5% unter diesem Kurs.
- 126 Die volumengewichteten Durchschnittskurse (Volume Weighted Average Price – „**VWAP**“) je STRABAG-Aktie der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, sowie die Beträge und die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese Werte jeweils unter- bzw überschreitet (dargestellt als prozentuelle Abweichung des jeweiligen Kurses zum Angebotspreis), betragen bis einschließlich des Schlusskurses vom 17.8.2022:

Stichtag/Zeitraum	1 Monat ¹	3 Monate ²	6 Monate ³	12 Monate ⁴	24 Monate ⁵
VWAP Wert, in EUR	39,84	40,51	38,94	38,54	36,24
Differenz Angebotspreis – VWAP, in EUR	- 0,90	- 1,57	0,00	0,40	2,70
Abschlag / Prämie, in %	- 2,31	- 4,03	0,00	1,03	6,93

Quelle: Wiener Börse AG (<https://www.wienerborse.at>); eigene Berechnungen der Zielgesellschaft.

Berechnungszeiträume (jeweils einschließlich): 18.7.2022 bis 17.8.2022 (1-Monats-VWAP), 18.5.2022 bis 17.8.2022 (3-Monats-VWAP), 18.2.2022 bis 17.8.2022 (6-Monats-VWAP), 18.8.2021 bis 17.8.2022 (12-Monats-VWAP) und 18.8.2020 bis 17.8.2022 (24-Monats-VWAP).

127 Der Angebotspreis liegt damit unter dem VWAP des letzten Monats und der letzten 3 Monate vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht, aber über dem VWAP der letzten 12 Monate und der letzten 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

128 Die Höchst- und Tiefstschlusskurse der Aktie 2022 (YTD bis 26.9.2022) sowie in den Kalenderjahren 2021, 2020 und 2019 betragen (in EUR):

	2022 (YTD)	2021	2020	2019
Hoch	43,75	43,20	31,50	32,30
Tief	32,75	27,90	16,02	26,85

Quelle: Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft zum 31.12.2019, 31.12.2020 und 31.12.2021; Wiener Börse AG (<https://www.wienerborse.at/>).

Basis: Tagesschlusskurse

129 Der Angebotspreis liegt damit unter dem Höchstschlusskurs des bisherigen Jahres 2022 (bis zum 26.9.2022) sowie dem Höchstschlusskurs der Aktie im Jahr 2021, aber über den Höchstschlusskursen der Aktie in den Jahren 2020 und 2019.

4.3 Ausgewählte Finanzkennzahlen der STRABAG

130 Gemäß den Konzernabschlüssen der STRABAG stellen sich ausgewählte Kennzahlen der letzten drei Geschäftsjahre (2019 bis 2021) und des ersten Halbjahres 2022 wie folgt dar:

Finanzkennzahlen (in MEUR)	6M/2022	6M/2021	2021	2020	2019
Leistung	7.587,72	6.943,37	16.128,92	15.446,61	16.617,97
Umsatzerlöse	7.246,35	6.535,48	15.298,54	14.749,74	15.668,57
Auftragsbestand	23.969,66	21.101,85	22.500,85	18.369,02	17.411,48

Quelle: 5-Jahresvergleich aus Geschäftsbericht 2021 und Halbjahresbericht zum 30.6.2022 der Zielgesellschaft.

Ertragskennzahlen	6M/2022	6M/2021	2021	2020	2019
EBITDA (MEUR)	324,67	406,29	1.445,72	1.174,45	1.113,30
EBITDA-Marge (% des Umsatzes)	4,5	6,2	9,5	8,0	7,1
EBIT (MEUR)	63,63	140,19	896,11	630,65	602,58
EBIT-Marge (% des Umsatzes)	0,9	2,1	5,9	4,3	3,8
EBT (MEUR)	69,87	136,79	883,54	610,05	577,24
Ergebnis nach Steuern (MEUR)	43,76	90,94	596,40	399,06	378,56
Konzernergebnis (MEUR)	40,41	88,27	585,71	395,22	371,70
Nettogewinn-Marge nach Minderheiten (% des Umsatzes)	0,6	1,4	3,8	2,7	2,4
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit (MEUR)	-605,70	-62,51	1.220,56	1.279,66	1.075,94
ROCE (%)	1,1	2,0	10,9	7,5	7,5

Ertragskennzahlen	6M/2022	6M/2021	2021	2020	2019
Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte (MEUR)	379,09	239,95	532,04	544,13	689,25
Dividende absolut (MEUR)	n/a	n/a	205,20	707,94	92,34
Dividendenausschüttungsquote (%)	n/a	n/a	35	179	25

Quelle: 5-Jahresvergleich aus Geschäftsbericht 2021 und Halbjahresbericht zum 30.6.2022 der Zielgesellschaft.

Bilanzkennzahlen	6M/2022	2021	2020	2019
Eigenkapital (MEUR)	4.021,78	4.071,82	4.108,22	3.855,90
Eigenkapitalquote	32,8	33,3	33,9	31,5
Nettoverschuldung (MEUR)	-1.146,87	-1.937,18	-1.747,23	-1.143,53
Gearing Ratio (%)	-28,5	-47,6	-42,5	-29,7
Capital Employed (MEUR)	5.448,01	5.750,63	5.815,14	5.838,71
Bilanzsumme (MEUR)	12.275,44	12.225,77	12.134,44	12.250,81

Quelle: 5-Jahresvergleich aus Geschäftsbericht 2021 der Zielgesellschaft; Halbjahresfinanzbericht 2022.

Aktienkennzahlen	6M/2022	6M/2021	2021	2020	2019
Höchstkurs (EUR)	43,75	43,20	43,20	31,50	32,30
Tiefstkurs (EUR)	32,75	27,90	27,90	16,02	26,85
Jahresdurchschnittskurs (EUR)	n/a	n/a	35,19	26,18	29,84
Ergebnis je Aktie (EUR)	0,39	0,86	5,71	3,85	3,62
Buchwert je Aktie (EUR)	38,93	34,06	39,45	39,83	37,25
Kurs-Buchwert-Verhältnis	n/a	n/a	0,9	0,7	0,8
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit je Aktie (EUR)	n/a	n/a	11,9	12,5	10,5
Dividende je Aktie	n/a	n/a	2,00	6,90	0,90
Ausschüttungsquote (%)	n/a	n/a	35	179	25
Dividendenrendite (%) ¹	n/a	n/a	5,7	26,4	3,0

Quelle: 5-Jahresvergleich aus Geschäftsbericht 2021 und Halbjahresbericht zum 30.6.2022 der Zielgesellschaft.

¹ Berechnet auf den Jahresdurchschnittskurs.

- 131 Der Angebotspreis von EUR 38,94 liegt unter dem IFRS-Buchwert der STRABAG-Aktie zum 31.12.2021 von EUR 39,45.
- 132 Der Vorstand verweist schließlich auf den am 31.8.2022 veröffentlichten Halbjahresfinanzbericht 2022 und die dabei veröffentlichte Guidance (Ausblick) für 2022: Die STRABAG erbrachte im ersten Halbjahr 2022 eine um 9% höhere Leistung von EUR 7.587,72 Mio. Der konsolidierte Konzernumsatz stieg ebenfalls um 11%. Der Vorstand hält für 2022 unverändert an der angepeilten Bauleistung von EUR 16,6 Mrd. fest, was gut durch den Auftragsbestand belegt ist. Weiters geht der Vorstand davon

aus, eine EBIT-Marge von nachhaltig mindestens 4% zu erwirtschaften, da sich das Geschäftsmodell unter den aktuellen Bedingungen als robust erweist.

- 133 Weitere Informationen über die STRABAG sind auf der Internetseite (www.strabag.com) verfügbar. Die dort abrufbaren Informationen sind kein Bestandteil der Angebotsunterlage oder der Äußerung des Vorstands.

4.4 Analysteneinschätzungen zur STRABAG-Aktie

- 134 In der nachstehenden Tabelle sind die von Wertpapieranalysten veröffentlichten Kursziele dargelegt:

Finanzinstitut	Datum ¹	Kursziel, in EUR	Empfehlung
Erste Group	9.9.2022	49,80	Buy
Kepler Cheuvreux	31.8.2022	45,00	Buy
Raiffeisen Bank International	31.8.2022	51,50	Buy
LBBW	4.5.2022	35,00	Halten
Deutsche Bank	14.1.2022	45,00	Buy
Durchschnitt		45,26	
Median		45,00	

¹ Zeitpunkt der letzten Anpassung von Kursziel und/oder Empfehlung.

Quelle: Equity Research.

- 135 Der Angebotspreis von EUR 38,94 liegt somit unter dem Durchschnitt (EUR 45,26) und dem Median (EUR 45,00) der Kursziele der angeführten Wertpapieranalysten.

5 Darstellung der Interessen von STRABAG und deren Stakeholder

5.1 Gründe der Bieter für das Angebot

- 136 Zu den von den Bietern in der Angebotsunterlage geäußerten Gründen für das Angebot:
- 137 Wie auch unter Punkt 1.5 erläutert, haben die HPH-Gruppe und die RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe wegen der durch die EU-Sanktionsverordnung untersagten Stimmrechtsausübung von MKAO Rasperia Trading Limited im Rahmen des Syndikatsvertrages 2007 passive Kontrolle über die STRABAG gemäß § 22b ÜbG erlangt. Als gesetzliche Folge dieser passiven Kontrollerrlangung sind die Stimmrechte der HPH-Gruppe und der RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe aus den STRABAG-Aktien auf 26% aller Stimmrechte beschränkt.
- 138 Wie zu Punkt 1.6 erläutert, haben die Bieter, Haselsteiner Familien-Privatstiftung, RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und UNIQA Österreich Versicherungen AG, zusammen mit den mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern den Syndikatsvertrag 2022 abgeschlossen, und damit eine Gruppe gemeinsam mit vorgehender Rechtsträger in Fortsetzung des auf die HPH-Gruppe und die RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe reduzierten Syndikatsvertrages 2007 gebildet.
- 139 Mit dem Angebot wird bezweckt, die gesetzliche Stimmrechtsbeschränkung (26% aller Stimmrechte) der HPH-Gruppe und der RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe zu beseitigen. Gemäß § 22b Abs 2 ÜbG entfällt diese Stimmrechtsbeschränkung nach Abwicklung des Angebots.

- 140 Mit dem Angebot wird den Aktionären der Zielgesellschaft im Hinblick auf die passiv erlangte Kontrolle der HPH-Gruppe und der RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe an der Zielgesellschaft und die angestrebte Aufhebung der genannten Stimmrechtsbeschränkung die gesetzlich gebotene Verkaufsmöglichkeit eingeräumt.
- 141 Ausweislich der Angebotsunterlage wird das Angebot auch verbunden mit der Vereinbarung zum Rückerwerb eigener Aktien durch STRABAG aber nicht zu dem Zweck erstattet, die Beteiligung der HPH-Gruppe und der RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe an STRABAG weiter auszubauen oder den Streubesitz an STRABAG (bei Veröffentlichung des Angebots rd. 14,44% des Grundkapitals) zu reduzieren. Wie auch in der Angebotsunterlage wird darauf hingewiesen, dass dies als Folge der Annahme des Angebots durch Aktionäre aber nicht ausgeschlossen werden kann.
- 142 Die Bieter weisen in der Angebotsunterlage in den Gründen für das Angebot auch darauf hin, dass das Angebot Bedingungen unterliegt und entsprechend auch die Wirksamkeit des Syndikatsvertrags 2022 an Bedingungen geknüpft ist (siehe dazu Punkt 3.5 und 1.6).
- 143 Die Bieter haben derzeit keine konkreten Überlegungen oder Pläne für den Fall geäußert, dass das Angebot nicht unbedingt verbindlich werden sollte und weisen in der Angebotsunterlage darauf hin, dass es in diesem Fall in Betracht käme, nach Ablauf einer Sperrfrist (§ 21 Abs 1 ÜbG) oder allfälliger Verkürzung einer Sperrfrist durch die Übernahmekommission (§ 21 Abs 4 ÜbG) ein neues Angebot zu erstatten.
- 144 Die von den Bietern dargelegten Gründe für das Angebot sind für den Vorstand der Zielgesellschaft nachvollziehbar.

5.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieter betreffend STRABAG

- 145 Ausweislich der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieter und die mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, über die ihnen zukommende übernahmerechtliche (kontrollierende) Beteiligung an der Zielgesellschaft deren Geschäftstätigkeit weiter zu fördern und die erfolgreiche Tätigkeit der Zielgesellschaft zu unterstützen.
- 146 In der Angebotsunterlage wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass das Angebot zum Zweck der Aufhebung der Stimmrechtsbeschränkung erstattet wird und die Bieter und die mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger mit dem Angebot (auch verbunden mit der Vereinbarung zum Rückerwerb eigener Aktien durch die Zielgesellschaft) keinen Beteiligungsausbau oder eine Reduktion des Streubesitzes der Zielgesellschaft verfolgen.

5.3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung

- 147 Das Angebot ist kein Delisting Angebot (Angebot zur Beendigung der Handelszulassung) (§ 38 Abs 6 bis 8 BörseG). Mit dem Angebot kann daher kein Delisting der Aktien der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse verbunden werden.
- 148 Aus rechtlicher Sicht wäre ein Delisting vom Amtlichen Handel an der Wiener Börse von Amts wegen geboten, wenn bei entsprechend hoher Annahmquote des Angebots der erforderliche Mindeststreubesitz für eine Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel (§ 40 Abs 1 BörseG) nicht mehr erfüllt wäre.

5.4 Auswirkung auf STRABAG und die Aktionärsstruktur

5.4.1 Fortsetzung des Syndikats durch die Bieter

- 149 Die HPH-Gruppe und die RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe halten eine Beteiligung von rd. 57,78% am Grundkapital der STRABAG. Mit dem Syndikatsvertrag 2022 soll diese – von dieser Gruppe

gemeinsam vorgehender Rechtsträger gehaltene – kontrollierende Beteiligung fortgesetzt werden. Diese kontrollierende Beteiligung ist im Rahmen des Syndikatsvertrags 2007 aufgrund der sanktionsbedingt untersagten Stimmrechtsausübung der MKAO Rasperia Trading Limited übernahmerechtlich passiv erlangt worden.

- 150 Aus Sicht des Vorstands der Zielgesellschaft ist daher davon auszugehen, dass mit dem Syndikatsvertrag 2022 die derzeit – aufgrund passiver Kontrollerlangung – kontrollierende Gruppe fortgesetzt wird und sich somit an der bestehenden Kontrolle durch die österreichischen Kernaktionäre der STRABAG nichts ändert.
- 151 Entsprechend ist in der Angebotsunterlage zu den geschäftspolitischen Zielen und Absichten dargelegt, dass die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft weiter gefördert und die erfolgreiche Tätigkeit der Zielgesellschaft unterstützt werden soll.

5.4.2 Bestehende Beteiligung von MKAO Rasperia Trading Limited

- 152 Die von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen 28.500.001 Stück Stammaktien der STRABAG (rd. 27,78% Anteil am Grundkapital), davon eine auf Namen lautende Stückaktie (Stammaktie) (Namensaktie Nr. 2) mit der ein satzungsmäßiges Recht zur Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der STRABAG verbunden ist, sind nicht Gegenstand des Angebots.
- 153 Das Angebot ist damit auflösend bedingt, falls MKAO Rasperia Trading Limited durch Aufhebung der EU-Sanktionen oder Freistellung durch die Sanktionsbehörde die Verfügung über die von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen Aktien der STRABAG erhalten sollte.
- 154 Bei Abwicklung des Angebots ist daher davon auszugehen, dass MKAO Rasperia Trading Limited noch Aktionär der STRABAG ist und MKAO Rasperia Trading Limited in der Verfügung über und in der Ausübung von Rechten aus den gehaltenen Aktien gemäß EU-Sanktionsverordnung beschränkt ist. Auf die EU-Sanktionen oder eine allfällige Freistellung zur Verfügung haben weder die Bieter noch die Zielgesellschaft Einfluss.

5.4.3 Stimmrechtsmehrheit der Bieter

- 155 Die HPH-Gruppe und die RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe halten zusammen rd. 57,78% des Grundkapitals der STRABAG. Derzeit sind die Stimmrechte aus diesen Aktien wegen passiver Kontrollerlangung auf 26% aller Stimmrechte beschränkt. Diese gesetzliche Stimmrechtsbeschränkung entfällt gemäß § 22b Abs 2 ÜbG nach Abwicklung des Angebots, sodass die HPH-Gruppe und RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe nach Abwicklung des Angebots über die einfache Stimmrechtsmehrheit und – aufgrund der sanktionsbedingt untersagten Stimmrechtsausübung von MKAO Rasperia Trading Limited – auch über die qualifizierte Mehrheit (75%) in der Hauptversammlung der STRABAG verfügen.
- 156 Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der sanktionsbedingt untersagten Stimmrechtsausübung von MKAO Rasperia Trading Limited die HPH-Gruppe und die RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe auch derzeit mit den auf 26% beschränkten Stimmrechten über die einfache Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung der STRABAG verfügen.
- 157 Sollte der gesamte Angebotsumfang angenommen werden, wäre die HPH-Gruppe zusammen mit der RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe zu 62,2% am Grundkapital von STRABAG beteiligt und STRABAG selbst würde 10% des Grundkapitals als eigene Aktien halten. Die restlichen rd. 27,78% der STRABAG-Aktien würden weiterhin von MKAO Rasperia Trading Limited gehalten werden (siehe voranstehend Punkt 5.4.2).

5.5 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

- 158 Gemäß der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieter im Zusammenhang mit und als Folge der Umsetzung des Angebots keine Änderungen in Bezug auf die Geschäftspolitik, die Beschäftigungssituation oder der Standorte der Zielgesellschaft. Die Bieter verweisen dazu auch auf die von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG zu veröffentlichenden Äußerungen bzw. die Möglichkeit für den Betriebsrat, eine Äußerung zum Angebot zu verfassen.
- 159 Mit dem Syndikatsvertrag 2022 soll die bestehende kontrollierende Beteiligung der HPH-Gruppe und der RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe fortgesetzt werden. Es sind von den Bietern keine Änderungen in Bezug auf Geschäftspolitik, Beschäftigungssituation oder Standorte der Zielgesellschaft als Folge der Umsetzung des Angebots geplant.
- 160 Auf Basis dieser strategischen Absichten wird das Angebot voraussichtlich auch keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen oder die Standorte haben.

5.6 Auswirkungen auf Gläubiger und das öffentliche Interesse

- 161 Für die Gläubiger von STRABAG ist durch das Angebot aus Sicht des Vorstands keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position ersichtlich.
- 162 Vom Angebotsumfang erwirbt STRABAG eigene Aktien im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals. Das entspricht einem Kaufpreis von rd. EUR 400 Mio., die in ausschüttungsfähigen Mitteln sowie liquiden Mitteln (einschließlich vereinbarter aber nicht ausgenutzter Kreditlinie) gedeckt sind.
- 163 STRABAG verfügt über ein langfristiges Emittenten-Rating von BBB/Stable (BBB/Stabiler Ausblick) von S&P Global Ratings. Der Vorstand geht nicht davon aus, dass es im Zusammenhang mit dem Angebot und einem allfälligen Ruckerwerb eigener Aktien zu einer Verschlechterung des Emittenten-Ratings kommt.
- 164 Aus der Angebotsunterlage der Bieter sind keine Änderungen oder Umstände erkennbar, die das öffentliche Interesse berühren.

5.7 Finanzierung des Angebots

- 165 Ausgehend von einem Kaufpreis von EUR 38,94 pro Aktie ergibt sich für die Bieter ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von rd. EUR 577.047.000,00.
- 166 Die Bieter verfügen gemäß Angebotsunterlage und Bestätigung des Sachverständigen der Bieter (§ 9 ÜbG) unter Einbeziehung des von der STRABAG zur Verfügung gehaltenen Kaufpreises für die von ihr zu erwerbenden eingereichten Aktien im Umfang von bis zu 10% des Grundkapitals der STRABAG über ausreichend liquide Mittel zur Finanzierung des Angebots.
- 167 Gemäß Angebotsunterlage erbringt jeder Bieter für den von ihm maximal zu erwerbenden Anteil (siehe dazu Punkt 3.1) die Sicherstellung und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- 168 Wie voranstehend unter Punkt 1.7 erläutert, hat die STRABAG mit den Bietern einen Aktienkaufvertrag samt Treuhandabrede abgeschlossen und den Erwerb von bis zu 10.260.000 Stück Aktien (entsprechend einem Anteil von bis zu 10% des Grundkapitals) aus dem Angebotsumfang vereinbart. Für den auf diese Aktien entfallenden Kaufpreis von bis zu rd. EUR 400 Mio. verfügt STRABAG über ausreichend liquide Mittel (einschließlich vereinbarter aber nicht ausgenutzter Kreditlinie) zur Finanzierung des Kaufpreises.

6 Sachverständige gemäß § 13 ÜbG

169 Die Zielgesellschaft hat BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH, QBC 4 – Am Belvedere 4/Eingang Karl-Popper-Straße 4, 1100 Wien, FN 281332 z, zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG zu ihrer Beratung während des Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen der Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

7 Berater von STRABAG

170 Als Rechtsberater der Zielgesellschaft wurde die bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH beigezogen.

8 Weitere Auskünfte

171 Auskünfte zu dieser Äußerung des Vorstands der STRABAG erteilt Frau MMag. Marianne Jakl, Head of Corporate Communications and Investor Relations unter der Telefonnummer +43 1 22422 1174 und der E-Mail-Adresse investor.relations@strabag.com. Weitere Informationen zur STRABAG sind auf deren Internetseite www.strabag.com abrufbar.

9 Interessenslage von Mitgliedern des Vorstands der STRABAG

172 Zwischen den Mitgliedern des Vorstands der STRABAG und Organmitgliedern der Bieter (bzw. den Organmitgliedern der mit den Bietern gemeinsam vorgehender Rechtsträger) bestehen derzeit folgende personelle Verflechtungen:

- Herr Klemens Peter Haselsteiner ist Vertragspartner des Syndikatsvertrags 2007 sowie des Syndikatsvertrags 2022 und damit gemeinsam vorgehender Rechtsträger mit den Bietern.
- Herr Mag. Christian Harder ist stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der Bieterin Haselsteiner Familien-Privatstiftung.

173 Wegen dieser personellen Verflechtungen haben sich die beiden Vorstandsmitglieder, Herr Klemens Peter Haselsteiner und Herr Mag. Christian Harder bei der Beschlussfassung des Vorstands der STRABAG zu dieser Äußerung der Stimme enthalten.

174 Herr Klemens Peter Haselsteiner hält 1.201 Stück Stammaktien der STRABAG, davon eine auf den Namen lautende Stückaktie (Stammaktie) (Namensaktie Nr. 1). Die von Herrn Klemens Peter Haselsteiner als gemeinsam vorgehender Rechtsträger gehaltenen STRABAG-Aktien sind nicht vom Angebot umfasst und das Angebot kann für diese Aktien daher auch nicht angenommen werden.

175 Die Mitglieder des Vorstands erklären, dass ihnen von den Bietern oder mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Keinem Mitglied des Vorstands wurde für den Fall des Scheiterns des Angebots ein vermögenswerter Vorteil angeboten oder gewährt.

176 Das Mandat des Vorstandsvorsitzenden Dr. Thomas Birtel endet aufgrund des Erreichens der festgelegten Altersgrenze mit Ende des Jahres 2022. Die anderen Vorstandsmitglieder von STRABAG sind jeweils bis zum 31.12.2026 bestellt. Die Vorstandsverträge beinhalten keine Regelungen (etwa Beendigungsrechte bei Kontrollwechselereignissen) in Bezug auf Übernahmeangebote.

10 Position des Vorstands der STRABAG zum Angebot

10.1 Grundsätzliche Erwägungen

177 STRABAG hat mit den Bietern vereinbart, STRABAG-Aktien aus dem Angebotsumfang bis zu 10% des Grundkapitals als eigene Aktien zu erwerben (siehe dazu Punkt 1.7). Im Hinblick auf diesen Aktienkaufvertrag und dem damit verbundenen Recht und der Pflicht von STRABAG zum Erwerb von

in das Angebot eingelieferten Aktien, gibt der Vorstand keine Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung des Angebots ab.

- 178 Die Äußerung des Vorstands zum Angebot enthält eine Beurteilung darüber, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt. Falls keine abschließende Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung des Angebots abgegeben werden kann, hat der Vorstand die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.
- 179 Die Entscheidung, das Angebot anzunehmen oder nicht, obliegt den einzelnen Aktionären, die darüber aufgrund ihrer individuellen Ausgangsbasis und Interessen zu entscheiden haben.
- 180 Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den STRABAG-Aktionären Informationen und Aspekte darzulegen, die für oder gegen eine Annahme des Angebots sprechen. Eine solche Darstellung kann jedoch nicht abschließend sein; insbesondere können individuelle Umstände nicht berücksichtigt werden. Die Entscheidung, ob das Angebot für einen Aktionär der STRABAG im Einzelnen vorteilhaft ist oder nicht, muss daher jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (unter anderem abhängig von: Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung, Veranlagungsstrategien, steuerliche Situation etc.) aufgrund einer eigenständigen Bewertung und unter Berücksichtigung von Unsicherheiten in den nachstehend angeführten Aspekten selbst treffen.
- 181 Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Vorstand die Aktionäre ausdrücklich darauf hinweist, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (etwa einem Steuerberater) zu informieren.

10.2 Für eine Annahme des Angebots durch Aktionäre sprechen folgende Gründe

- 182 Aus Sicht des Vorstands können folgende Überlegungen für die Annahme des Angebots sprechen (die Reihenfolge spiegelt nicht zwangsläufig das Gewicht der einzelnen Argumente wider):

10.2.1 Angebotspreis liegt über dem derzeitigen Kursniveau der Aktie

- 183 Der Angebotspreis von EUR 38,94 liegt per 26.9.2022 über dem aktuellen Kurs der STRABAG-Aktie (Tagesschlusskurs an der Wiener Börse vom 26.9.2022 von EUR 37,50).
- 184 Am Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, am 17.8.2022, betrug der Tagesschlusskurs für die STRABAG-Aktie EUR 40,95. Der Angebotspreis liegt rd. 5% unter diesem Schlusskurs. Der Angebotspreis hat zu diesem Schlusskurs keine Prämie impliziert. Das Kursniveau ist seit Bekanntgabe der Angebotsabsicht gesunken und am 26.9.2022 betrug der Tagesschlusskurs an der Wiener Börse EUR 37,50.

10.2.2 Prämie gegenüber langfristigen historischen durchschnittlichen Börsenkursen

- 185 Im Vergleich zu den volumengewichteten Durchschnittskursen (VWAP) der letzten 12 Monate sowie 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht ergibt sich eine Prämie von 1,03% sowie 6,93%.

10.2.3 Verkaufsoption für Aktionäre mit größeren Stückzahlen

- 186 Durch Annahme des Angebots innerhalb der Annahme- bzw. Nachfrist können auch höhere Stückzahlen an STRABAG-Aktien unabhängig von der börslichen Handelsliquidität verkauft werden; auch ohne dadurch die Kursbildung an der Börse zu beeinflussen. Eine dem Angebotspreis entsprechende oder höhere Gegenleistung kann für größere Aktien-Volumina außerhalb des Angebots und eingeschränkter Liquidität der Aktie schwieriger erzielbar sein.

10.2.4 Zukünftige Börsenkursentwicklung ungewiss

- 187 Insbesondere Unterbrechungen oder Verzögerungen in den Lieferketten, steigende Rohstoffpreise und Energiekosten sowie generell ein reduziertes Wirtschaftswachstum oder eine Rezession sowie Aussichten darauf könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit von STRABAG auswirken.
- 188 STRABAG-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, tragen weiterhin unmittelbar das Risiko der zukünftigen Entwicklung der Geschäftstätigkeit der STRABAG und sonstiger Risiken in Bezug auf die STRABAG.
- 189 Auch wenn sich diese makroökonomischen Effekte nicht wesentlich auf die Geschäftstätigkeit der STRABAG auswirken, besteht aufgrund dieser makroökonomischen Entwicklungen das Risiko, dass sich allgemeine negative Marktentwicklungen auch in einem Kursrückgang der STRABAG-Aktie niederschlagen.

10.2.5 Mögliches Absinken des Streubesitzes – Liquiditätsverlust und Marktenge

- 190 Der Streubesitzanteil bei STRABAG beträgt aktuell rd. 14,44%. Je nach Annahmquote des Angebots kann sich dieser Streubesitzanteil reduzieren.
- 191 Entsprechend können sinkende durchschnittliche Tagesumsätze der STRABAG-Aktie, also eine geringere Handelsliquidität in der Aktie nach Durchführung des Angebots, nicht ausgeschlossen werden. Ein geringerer Streubesitz geht regelmäßig mit einer geringeren Handelsliquidität der Aktie einher, was typischerweise zu (zusätzlichen) Handelsabschlägen und damit mit einem niedrigeren Aktienkurs einhergeht. Eingeschränkte Handelsliquidität (Marktenge) kann die Veräußerung der Aktie erschweren. Für Aktionäre kann es nach Vollzug des Angebots schwieriger werden, einen entsprechenden (oder höheren) Preis bei Veräußerung der Aktien über die Börse zu erzielen.

10.2.6 Mögliche zukünftige Sperrminorität von MKAO Rasperia Trading Limited

- 192 Das Angebot wird nicht für die von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen Aktien erstattet und aufgrund der auflösenden Bedingung für das Angebot ist davon auszugehen, dass MKAO Rasperia Trading Limited nach Abwicklung des Angebots weiterhin mit rd. 27,78% Anteil am Grundkapital beteiligt ist und die Namensaktie Nr. 2 mit einem satzungsmäßigen Entsendungsrecht in den Aufsichtsrat hält.
- 193 Aufgrund der EU-Sanktionsverordnung ist MKAO Rasperia Trading Limited derzeit in der Verfügung über die gehaltenen Aktien und in der Ausübung von den Rechten aus den Aktien beschränkt.
- 194 Wenn die EU-Sanktionen aufgehoben oder geändert werden oder über die Reichweite und Wirkung anders entschieden würde, worauf die Zielgesellschaft keinen Einfluss hat, verfügt MKAO Rasperia Trading Limited mit dem gehaltenen Aktienanteil über eine Sperrminorität in der Hauptversammlung der STRABAG und sämtliche Beschlüsse mit qualifiziertem Mehrheitserfordernis (75%) gemäß Gesetz oder Satzung bedürften der Zustimmung von MKAO Rasperia Trading Limited.
- 195 Mit dem Syndikatsvertrag 2022 bilden die HPH-Gruppe und RAIFFEISEN/UNIQA-Gruppe ein Syndikat ohne MKAO Rasperia Trading Limited. Unterschiedliche (strategische) Interessen der HPH-Gruppe und Raiffeisen/UNIQA-Gruppe einerseits sowie MKAO Rasperia Trading Limited andererseits können die Entscheidungsfindung zu Beschlussgegenständen in der Hauptversammlung erschweren. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich daraus auch negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der STRABAG und den Börsenkurs der STRABAG-Aktie ergeben können.

10.3 Gegen eine Annahme des Angebots durch Aktionäre sprechen folgende Gründe

196 Aus Sicht des Vorstands können folgende Überlegungen gegen die Annahme des Angebots sprechen (die Reihenfolge spiegelt nicht zwangsläufig das Gewicht der einzelnen Argumente wider):

10.3.1 Angebotspreis beinhaltet keine Prämie gegenüber kurzfristigen historischen durchschnittlichen Börsenkursen

197 Der Angebotspreis von EUR 38,94 entspricht dem volumengewichteten Durchschnittskurs (VWAP) der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs (VWAP) für einen Monat (EUR 39,84) sowie für drei Monate (EUR 40,51) beträgt der Abschlag 2,31% (ein Monat) und 4,03% (für drei Monate).

198 Der höchste Tagesschlusskurs der STRABAG-Aktie im Jahr 2022 (bis zum 26.9.2022) von EUR 43,75 liegt um rund 12,35% über dem Angebotspreis.

10.3.2 Angebotspreis liegt unter dem IFRS-Buchwert je Aktie

199 Der Angebotspreis von EUR 38,94 liegt unter dem IFRS-Buchwert der STRABAG-Aktie zum 31.12.2021 von EUR 39,45.

10.3.3 Angebotspreis liegt unter den Kurszielen von Analysten

200 Der Angebotspreis liegt deutlich unter den aktuellen Erwartungen von Analysten, die ein Kursziel von EUR 45,26 (Durchschnitt) bzw EUR 45,00 (Median) prognostizieren. Vier der angeführten Wertpapieranalysten geben Kursziele von EUR 45,00 bis EUR 51,50, deutlich über dem Angebotspreis an (siehe dazu Punkt 4.4).

10.3.4 Angebotspreis liegt unter indikativen Wertbandbreiten der Aktie

201 Zur Beurteilung des Wertes der Aktien der Zielgesellschaft hat der Vorstand indikative Wertanalysen zu Bandbreiten von DCF-Ertragswerten und eine Validierung mit vergangenheitsorientierten Multiple-Bewertung durchgeführt (siehe dazu Punkt 4.1). Der Angebotspreis liegt unterhalb der (unteren) Wertbandbreiten dieser indikativen Wertanalysen für die STRABAG-Aktie.

10.3.5 Stabiler Geschäftsausblick 2022

202 Wie mit dem veröffentlichten Halbjahresfinanzbericht bekannt gegeben, erbrachte die STRABAG im ersten Halbjahr 2022 eine um 9% höhere Leistung von EUR 7.587,72 Mio und der konsolidierte Konzernumsatz stieg ebenfalls um 11%.

203 Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Halbjahresfinanzbericht 2022 hat der Vorstand zur Guidance (Geschäftsausblick) der STRABAG für 2022 bekannt gegeben, dass unverändert an der angepeilten Bauleistung von EUR 16,6 Mrd. festgehalten wird, was gut durch den Auftragsbestand belegt ist und er weiters davon ausgeht, eine EBIT-Marge von nachhaltig mindestens 4% zu erwirtschaften, da sich das Geschäftsmodell der STRABAG unter den aktuellen Bedingungen als robust erweist.

10.3.6 Beschränkte Dispositionsfreiheit in Bezug auf eingereichte Aktien und Transaktionsunsicherheit

204 Aktionäre sind in Bezug auf die Aktien, für die sie das Angebot in der Annahmefrist oder in der Nachfrist angenommen haben, vorübergehend in ihrer Dispositionsbefugnis beschränkt, weil eingelieferte Aktien bis zur Abwicklung des Angebots nicht an der Börse gehandelt werden können.

- 205 Aufgrund der Angebotsstruktur erfolgt die Abwicklung des Angebots - auch für in der Annahmefrist eingereichte Aktien - erst nach dem Ende der Nachfrist, wenn das Angebot unbedingt wirksam wurde.
- 206 Das Angebot unterliegt einer auflösenden Bedingung, die dann eintreten würde, falls MKAO Rasperia Trading Limited durch Aufhebung der Sanktionen oder erfolgten Freistellung durch die Sanktionsbehörde die Verfügung über die gehaltenen STRABAG-Aktien erlangt (siehe Punkt 3.5.2). Die auflösende Bedingung ist mit Ablauf der Nachfrist befristet. Damit steht erst mit Ende der Nachfrist fest, ob das Angebot unbedingt verbindlich geworden ist und vollzogen wird. Aus dem Umstand einer auflösenden Bedingung befristet bis zum Ende der Nachfrist resultiert für annehmende Aktionäre eine Transaktionsunsicherheit.

10.4 Zusammenfassende Beurteilung

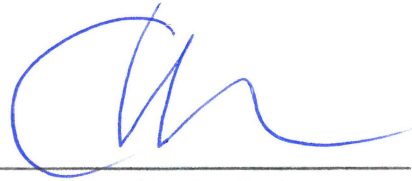
- 207 Der Angebotspreis von EUR 38,94 entspricht dem gesetzlichen Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG. Dieser ist der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs der STRABAG-Aktie während der letzten sechs Monate vor dem 18.8.2022, das ist der Tag, an dem die Angebotsabsicht bekannt gegeben wurde.
- 208 Nach der Beurteilung des Angebots durch den Vorstand, trägt auch der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung.
- 209 Der Vorstand gibt keine Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung des Angebots ab. Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte sind in dieser Äußerung dargelegt. Eine Entscheidung zur Annahme des Angebots ist von jedem Aktionär selbst, vor allem auch unter Abwägung der Vor- und Nachteile, der individuellen Situation sowie nach Maßgabe der eigenen Einschätzung zu zukünftigen Entwicklungen, zu treffen.

Spittal/Drau, Wien, am 13.10.2022

Der Vorstand



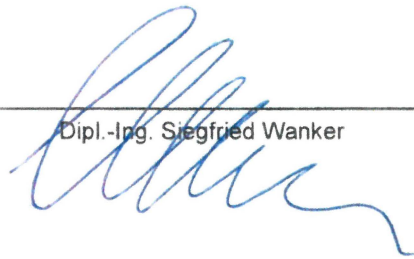
Dr. Thomas Birtel



Mag. Christian Harder



Klemens Haselsteiner



Dipl.-Ing. Siegfried Wanker



Dipl.-Ing. (FH) Alfred Watzl



Äußerung des Aufsichtsrates

der

STRABAG SE

zum

Antizipatorischen Pflichtangebot
(§§ 22 ff Übernahmegesetz)

der

Haselsteiner Familien-Privatstiftung,

RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung,

und

UNIQA Österreich Versicherungen AG

1 Ausgangslage

Bieter, Pflichtangebot und Zielgesellschaft

1. Die Haselsteiner Familien-Privatstiftung, FN 67948 z, die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 95970 h und die UNIQA Österreich Versicherungen AG, FN 63197 m (gemeinsam die „**Bieter**“) haben am 29.9.2022 ein antizipatorisches Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz an die Aktionäre der STRABAG SE („**STRABAG**“) erstattet („**Angebot**“). Die diesbezügliche Angebotsunterlage der Bieter wurde am 29.9.2022 veröffentlicht. Der Angebotspreis je Aktie ist EUR 38,94 (*ex Dividende*).

Passive Kontrollerlangung der Bieter und Stimmrechtsbeschränkung

2. Zwischen den Bietern (und mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) und MKAO Rasperia Trading Limited besteht seit 2007 ein Syndikatsvertrag, der mit Wirkung zum 31.12.2022 ordentlich aufgekündigt wurde und damit endet.
3. MKAO Rasperia Trading Limited wird von Herrn Oleg Deripaska kontrolliert. Infolge der Sanktionierung von Herrn Oleg Deripaska durch die europäische Union (EU) ist MKAO Rasperia Trading Limited die Stimmrechtsausübung untersagt und die Bieter (zusammen mit gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) haben im Rahmen dieses Syndikatsvertrags übernahmerechtlich passiv eine kontrollierende Beteiligung an STRABAG erlangt (§ 22b ÜbG). Die Bieter (zusammen mit gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) halten eine Beteiligung von rd. 57,78% am Grundkapital der STRABAG.
4. Als gesetzliche Folge der passiven Kontrollerlangung sind die Stimmrechte der Bieter (und gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) aus den STRABAG-Aktien auf 26% aller Stimmrechte beschränkt. Das Angebot bezweckt die Beseitigung dieser Stimmrechtsbeschränkung. Gemäß § 22b Abs 2 ÜbG entfällt die gesetzliche Stimmrechtsbeschränkung nach Abwicklung des Angebots.
5. Das Angebot ist als Pflichtangebot auf den Erwerb von sämtlichen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) der Gesellschaft (ISIN AT000000STR1) gerichtet, welche nicht von den Bietern und den mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehalten werden.
6. Wegen des EU-Sanktionsregimes sind die von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen 28.500.001 Stück Stammaktien der STRABAG (rd. 27,78%-Anteil am Grundkapital) nicht Gegenstand des Angebots. Das Angebot enthält eine auflösende Bedingung, falls MKAO Rasperia Trading Limited durch Aufhebung der EU-Sanktionen oder Freistellung durch die Sanktionsbehörde die Verfügung über die gehaltenen STRABAG-Aktien erhalten sollte.
7. Das Angebot richtet sich somit auf den Erwerb von bis zu 14.818.867 Stammaktien der Zielgesellschaft, entsprechend einem Anteil am derzeitigen Grundkapital von rd. 14,44%.

Fortsetzung des Syndikats durch die Bieter

8. Die Bieter (zusammen mit gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) halten insgesamt eine rd. 57,78%-Beteiligung an STRABAG und haben am 18.8.2022 einen neuen Syndikatsvertrag betreffend die Zielgesellschaft abgeschlossen. Mit diesem Syndikatsvertrag soll die gehaltene kontrollierende Beteiligung an STRABAG, die aufgrund der passiven Kontrollerlangung (siehe voranstehend) entstanden ist, fortgesetzt werden.

Vereinbarung zum Erwerb eigener Aktien zwischen STRABAG und den Bietern – Aktienkaufvertrag mit Treuhandabrede

9. Am 18.8.2022 hat STRABAG (als Käuferin) mit den Bietern (als Verkäufer) einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb von STRABAG-Aktien (eigene Aktien) abgeschlossen. Damit wurde vereinbart, dass STRABAG aus dem Angebotsumfang bis zu 10.260.000 Stück STRABAG-Aktien (entsprechend bis zu 10% des Grundkapitals) als eigene Aktien erwirbt. Der Kaufpreis für die STRABAG-Aktien entspricht dem Angebotspreis des Angebots, jedoch *cum Dividende*. Die Bieter erwerben in das Angebot eingelieferte Aktien, die vom Aktienkaufvertrag umfasst sind, als Treuhänder für STRABAG.

Übernahmegesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Erstattung der Äußerung

10. Gemäß § 14 Abs. 1 Übernahmegesetz sind Vorstand und Aufsichtsrat der STRABAG verpflichtet, unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage begründete Äußerungen zum Angebot zu tätigen und diese innerhalb von 10 Börsen Tagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage zu veröffentlichen.
11. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Angebot auf STRABAG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieter für STRABAG voraussichtlich haben wird. Wenn keine Empfehlung erfolgt, haben Vorstand und Aufsichtsrats jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

2 Äußerung des Aufsichtsrats gemäß § 14 ÜbG

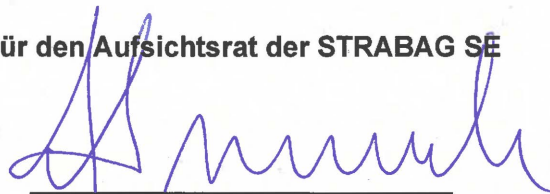
12. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der STRABAG eine ausführliche und begründete Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG verfasst. Diese Äußerung des Vorstands der STRABAG wurde dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht. Darin hat der Vorstand das Angebot im Detail beurteilt und die Argumente, die für oder gegen eine Annahme des Angebots sprechen, eingehend dargestellt und gewürdigt. Von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des Angebots wurde abgesehen.
13. Mit Ausnahme von Herrn Mag. Erwin Hameseder (210 Stück STRABAG-Aktien) halten derzeit keine Mitglieder des Aufsichtsrats der STRABAG direkt oder indirekt Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft. Herr Mag. Erwin Hameseder hat mitgeteilt, das Angebot nicht anzunehmen.
14. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erklären, dass ihnen von den Bietern für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Keinem Mitglied des Aufsichtsrats wurde für den Fall des Scheiterns des Angebots ein vermögenswerter Vorteil angeboten oder gewährt.
15. Der Aufsichtsrat verweist ferner auf Pkt. 2.5.1 der Äußerung des Vorstands sowie Punkt 2.7 der Angebotsunterlage, wo jeweils die personellen Verflechtungen zwischen einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern und den Bietern bzw. mit den Bietern gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern dargestellt sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats Herr Dr. Alfred Gusenbauer, Herr Mag. Erwin Hameseder, Frau Mag. Kerstin Gelbmann und Herr Dr. Andreas Brandstetter haben

sich wegen dieser personellen Verflechtungen bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats der STRABAG zu dieser Äußerung der Stimme enthalten.

16. Der Aufsichtsrat stimmt nach ausführlicher Evaluierung, Prüfung und Begutachtung mit den Äußerungen des Vorstands der STRABAG überein und schließt sich diesen vollinhaltlich an. Aufgrund der Berechtigung und der Verpflichtung von STRABAG zum Erwerb von in das Angebot eingelieferten Aktien gemäß dem Aktienkaufvertrag mit den Bietern sieht der Aufsichtsrat – ebenso wie der Vorstand – von einer Empfehlung zur Annahme oder Nichtannahme des Angebots ab. Auf die in den Punkten 10.2 und 10.3 der Äußerung des Vorstands angeführten Argumente für und gegen eine Annahme des Angebots wird verwiesen.

Wien, am 13.10.2022

Für den Aufsichtsrat der STRABAG SE



Dr. Alfred Gusenbauer
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Die Versicherungsgemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

VSW | Dotzheimer Straße 23 | 65185 Wiesbaden | Germany

Firma
BDO Austria
WPG/StBG
QBC 4/ Am Belvedere 4
A - 1100 Wien

TEL +49 611 39606-0
FAX +49 611 39606-26
E-MAIL info@v-s-w.de
ANSPRECHPARTNER Herr Blauth

DURCHWAHL +49 611 39606-32

13. September 2022 – mbl

Kunden-Nr.: 10000641 Vertrags-Nr.: 100240/1

**Versicherungsbestätigung zur Vorlage bei der Übernahmekommission
hier: Sachverständigentätigkeit für Zielgemeinschaft gem. § 13 ÜbG
im Übernahmeverfahren**

**Haselsteiner Familien-Privatstiftung, RAIFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN, UNIQA
Österreich Versicherungen AG ./ STRABAG SE**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Zustimmung und das uns damit entgegengebrachte Vertrauen.

Wunschgemäß bestätigen wir der BDO Austria WPG/ StBG

**Versicherungsschutz
mit einer Versicherungssumme von € 7,3 Millionen**

im Rahmen des Übernahmeverfahrens Haselsteiner Familien-Privatstiftung, RAIFEISEN-HOLDING
NIEDERÖSTERREICH-WIEN, UNIQA Österreich Versicherungen AG (Bietergemeinschaft) ./
STRABAG SE (Zielgesellschaft) für die Tätigkeit als

Sachverständiger der Zielgemeinschaft

gemäß § 13 Übernahmegesetz (ÜbG). Dem Auftrag liegt das Auftragschreiben vom 06.09.2022 zu
Grunde. Die Versicherungsperiode beträgt 1 Jahr.

Ebenso bestätigen wir hiermit den Erhalt der vereinbarten Versicherungsprämie.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 

Moritz Blauth

Dipl.-Jur.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.